

V. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ZWEITEN AUSSCHUSSES<sup>1</sup>

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
49/92	Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen (A/49/727/Add.1) .....	87 a) und b)	19. Dezember 1994	146
49/93	Nettoressourcenströme und -transfers zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern (A/49/727/Add.2) .....	87 c) und d)	19. Dezember 1994	147
49/94	Verstärkte internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer (A/49/727/Add.2) .....	87 c) und d)	19. Dezember 1994	149
49/95	Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft (A/49/728/Add.10) ..	88	19. Dezember 1994	151
49/96	Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit (A/49/728/Add.10)	88	19. Dezember 1994	152
49/97	Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels (A/49/728/Add.1) .....	88 a)	19. Dezember 1994	153
49/98	Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder: Zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder (A/49/728/Add.1) .....	88 a)	19. Dezember 1994	154
49/99	Internationaler Handel und Entwicklung (A/49/728/Add.1) .....	88 a)	19. Dezember 1994	155
49/100	Besondere Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (A/49/728/Add.1) .....	88 a)	19. Dezember 1994	158
49/101	Internationales Symposium der Vereinten Nationen über Handelseffizienz (A/49/728/Add.1)	88 a)	19. Dezember 1994	159
49/102	Transitsysteme in den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern (A/49/728/Add.1) .....	88 a)	19. Dezember 1994	160
49/103	Ernährung und landwirtschaftliche Entwicklung (A/49/728/Add.2) .....	88 b)	19. Dezember 1994	161
49/104	Rohstoffe (A/49/728/Add.3) .....	88 c)	19. Dezember 1994	163
49/105	Kulturelle Entwicklung (A/49/728/Add.4) .....	88 d)	19. Dezember 1994	164
49/106	Integration der im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft (A/49/728/Add.5) .....	88 e)	19. Dezember 1994	165
49/107	Programm für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1993-2002) (A/49/728/Add.6) .....	88 f)	19. Dezember 1994	165
49/108	Industrielle Entwicklungszusammenarbeit (A/49/728/Add.6) .....	88 f)	19. Dezember 1994	166
49/109	Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (A/49/728/Add.7) .....	88 g)	19. Dezember 1994	167
49/110	Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern: Internationales Jahr für die Beseitigung der Armut (A/49/728/Add.8) .....	88 h)	19. Dezember 1994	169
49/111	Bericht der Kommission für bestandfähige Entwicklung über ihre zweite Tagung (A/49/729/Add.6) .....	89	19. Dezember 1994	170
49/112	Unterstützung des Weltweiten Programms für Umwelterziehung und Beobachtungen zugunsten der Umwelt (GLOBE) (A/49/729/Add.6) .....	89	19. Dezember 1994	171
49/113	Verbreitung der Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung (A/49/729/Add.6) .....	89	19. Dezember 1994	172
49/114	Internationaler Tag für die Erhaltung der Ozonschicht (A/49/729/Add.6) .....	89	19. Dezember 1994	173
49/115	Begehung des Welttages für die Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre (A/49/729/Add.6) .....	89	19. Dezember 1994	173
49/116	Nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und deren Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt (A/49/729/Add.6)	89	19. Dezember 1994	173
49/117	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (A/49/729/Add.6) .....	89	19. Dezember 1994	174

<sup>1</sup> Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ausschusses sind in Abschnitt IX.B.4 wiedergegeben.

Nummer	Thema	Punkt	Datum	Seite
49/118	Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und deren Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt (A/49/729/Add.6) .....	89	19. Dezember 1994	175
49/119	Internationaler Tag der biologischen Vielfalt (A/49/729/Add.6) .....	89	19. Dezember 1994	175
49/120	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen (A/49/729/Add.2)	89 b)	19. Dezember 1994	176
49/121	Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände (A/49/729/Add.3) .....	89 c)	19. Dezember 1994	176
49/122	Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (A/49/729/Add.5) .....	89 e)	19. Dezember 1994	177
49/123	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und Bericht über die menschliche Entwicklung (A/49/730) .....	90	19. Dezember 1994	178
49/124	Universität der Vereinten Nationen (A/49/731) .....	91	19. Dezember 1994	179
49/125	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (A/49/731) .....	91	19. Dezember 1994	180
49/126	Agenda für Entwicklung (A/49/732) .....	92	19. Dezember 1994	180
49/127	Internationale Wanderung und Entwicklung (A/49/733) .....	158	19. Dezember 1994	181
49/128	Bericht der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (A/49/733) ...	158	19. Dezember 1994	182
49/129	Begehung des tausendjährigen Bestehens des kirgisischen Nationalepos <i>Manas</i> (A/49/726)	12	19. Dezember 1994	185
49/130	Eingliederung der Kommission für transnationale Unternehmen in die institutionelle Struktur der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (A/49/726) .....	12	19. Dezember 1994	185
49/131	Frage der Erklärung des Jahres 1998 zum Internationalen Jahr des Ozeans (A/49/726) ...	12	19. Dezember 1994	186
49/132	Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des syrischen Golan (A/49/726) .....	12	19. Dezember 1994	187
49/133	Bericht des Ausschusses für Entwicklungsplanung: allgemeine Überprüfung der Liste der am wenigsten entwickelten Länder (A/49/726) .....	12	19. Dezember 1994	187
49/134	Stärkung der Informationssysteme im Hinblick auf die wirtschaftliche Gesundheit und die bestandfähige Entwicklung Afrikas (A/49/726) .....	12	19. Dezember 1994	188
49/135	Vorbeugende Maßnahmen gegen Malaria und verstärkte Malariabekämpfung in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika (A/49/726) .....	12	19. Dezember 1994	188
49/136	Öffentliche Verwaltung und Entwicklung (A/49/726) .....	12	19. Dezember 1994	189
49/234	Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (A/49/729/Add.4) .....	89 d)	23. Dezember 1994	190

**49/92. Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit und unveränderten Gültigkeit der in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990 enthaltenen Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern und der in der Anlage zu ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990 enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, die den allgemeinen Rahmen für nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung bilden, und unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/144 vom 17. Dezember 1991, 47/152 vom 18. Dezember 1992 und

48/185 vom 21. Dezember 1993 über die Verwirklichung der Erklärung und der Strategie,

*sich dessen bewußt*, daß die Erklärung, die Strategie und die Agenda für Entwicklung im Hinblick auf die Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung in den Entwicklungsländern einander gegenseitig stützen und eng miteinander verknüpft sind,

1. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Bericht, den der Generalsekretär über die Verwirklichung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern und der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen vorgelegt hat<sup>2</sup>;

2. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, soweit noch nicht geschehen, ihre Berichte über die Verwirklichung der in der Erklärung und der Strategie vereinbarten Verpflichtungen und Politiken vorzulegen;

<sup>2</sup> A/49/328.

3. *beschließt*, zur Verfolgung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Erklärung und der Strategie und zur Erleichterung der Beratungen über den Bericht des Generalsekretärs zu diesem Thema den Punkt "Internationale Zusammenarbeit im Dienste des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung: a) Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken; b) Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen umfassenden und analytischen Bericht vorzulegen, der es gestattet, 1996 eine Überprüfung und Bewertung der im Rahmen der Erklärung und der Strategie eingegangenen Verpflichtungen und Vereinbarungen vorzunehmen, unter besonderer Berücksichtigung der Verpflichtungen und Vereinbarungen, die noch nicht vollinhaltlich umgesetzt sind, und die Schwierigkeiten darzustellen, die der Umsetzung im Wege stehen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Agenda für Entwicklung die Umsetzung der Erklärung und der Strategie im erforderlichen Umfang anregt und stärkt.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/93. Nettoressourcenströme und -transfers zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern

##### *Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990, deren Anlage die Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern enthält, sowie ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990, deren Anlage die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/232 vom 22. Dezember 1989 über Entwicklungen beim Ressourcentransfer in die Entwicklungsländer und aus den Entwicklungsländern und die Folgen für das Wirtschaftswachstum und die bestandfähige Entwicklung dieser Länder sowie 47/178 vom 22. Dezember 1992 über den Nettoressourcentransfer zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 43/197 vom 20. Dezember 1988 und die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedete Agenda 21<sup>3</sup>, in denen die Frage der Erfüllung der international vereinbarten Verpflichtung zur öffentlichen Entwicklungshilfe behandelt wird,

*Kenntnis nehmend* von dem *World Economic and Social Survey, 1994* (Welt-Wirtschafts- und Sozialüberblick 1994)<sup>4</sup>, insbesondere dessen Kapitel IV mit dem Titel "Internationale Ressourcentransfers und finanzielle Entwicklung", und von dem Bericht des Generalsekretärs über den Nettoressourcentransfer zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern<sup>5</sup>,

*in der Erwägung*, daß die internationale Gemeinschaft Verantwortung dafür trägt, die Bemühungen der Entwicklungsländer bei der Lösung ihrer schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme durch die Schaffung eines günstigen weltwirtschaftlichen Umfelds nachdrücklich zu unterstützen,

*feststellend*, daß die Kapitalströme in kapitaleinführende Entwicklungsländer stark zugenommen haben und daß der Nettoressourcentransfer in diese Länder in den letzten vier Jahren positiv war und seinen bisherigen Höchststand erreicht hat, sowie außerdem feststellend, daß die dynamischsten Komponenten dieser Entwicklung kurzfristiges Privatkapital, darunter repatriiertes Kapital, und ausländische Direktinvestitionen waren,

*feststellend*, daß die Zunahme des Transfers finanzieller Ressourcen aus entwickelten Ländern nur einer begrenzten Anzahl von Entwicklungsländern zugute gekommen ist,

*sowie feststellend*, daß die zukünftige Entwicklung des Nettoressourcentransfers in die Entwicklungsländer von einem wachstumsorientierten günstigen weltwirtschaftlichen Umfeld und von wohlgedachten einzelstaatlichen Wirtschaftspolitikern abhängt,

*ferner feststellend*, daß die erhebliche Zunahme der Exporterlöse in einer beträchtlichen Anzahl von Entwicklungsländern dazu beigetragen hat, daß mehr Mittel zur Finanzierung von Entwicklungsinvestitionen zur Verfügung stehen,

*mit Besorgnis feststellend*, daß sich die Austauschrelationen der Entwicklungsländer weiter verschlechtert haben, was zu einer Abnahme der für ihr Wirtschaftswachstum und ihre Entwicklung verfügbaren Ressourcen geführt hat, und daß in diesem Zusammenhang die Instabilität der Austauschrelationen höher in denjenigen Ländern ist, die von einigen wenigen Exportrohstoffen abhängig sind,

*nachdrücklich* auf den unberechenbaren Charakter kurzfristiger Privatkapitalbewegungen *hinweisend*, die in besonderem Maße Zinsschwankungen und anderen möglichen Fluktuationen im nationalen und internationalen Wirtschaftsumfeld unterliegen,

*feststellend*, daß in den 90er Jahren der Nettoressourcentransfer von den Bretton-Woods-Institutionen in die Entwicklungsländer real zwar negativ, in die Länder in Afrika und in einige Länder in Asien jedoch positiv ausgefallen ist, und außerdem feststellend, daß der Nettotransfer der Regionalbanken in den 90er Jahren insgesamt positiv ausfiel,

*sowie feststellend*, daß die Gesamthöhe der öffentlichen Entwicklungshilfe in jüngster Zeit zurückgegangen ist,

<sup>3</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.L.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

<sup>4</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.II.C.1 und Korrigendum.

<sup>5</sup> A/49/309 und Korr.1.

mit Besorgnis darüber, daß die meisten Entwicklungsländer im letzten Jahrzehnt nie über ausreichende Ressourcen für ein stetiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung verfügt haben,

unter Hinweis auf den erfolgreichen Abschluß der achten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und den Geist des Multilateralismus, von dem die Konferenz geprägt war, wie aus ihrem Schlußdokument mit dem Titel "Eine neue Entwicklungspartnerschaft: Die Verpflichtung von Cartagena"<sup>6</sup> hervorgeht,

feststellend, daß die historische Leistung, die im Abschluß der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen zum Ausdruck kommt, voraussichtlich zu einer Stärkung der Weltwirtschaft und überall in der Welt zu mehr Handelsinvestitionen, Beschäftigung und Einkommenswachstum führen wird,

unter Begrüßung der zehnten Wiederauffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation, die allerdings gegenüber der neunten Wiederauffüllung nicht zu höheren Mittelzusagen geführt hat,

ingedenk dessen, daß alle Länder, vor allem die großen Industriestaaten, die beträchtlichen Einfluß auf das Wachstum der Weltwirtschaft und das weltwirtschaftliche Umfeld ausüben, ihre Bemühungen zur Förderung von stetigem Wirtschaftswachstum und einer bestandfähigen Entwicklung im Hinblick auf die Verringerung von Ungleichgewichten und die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern fortsetzen sollten, um die Fähigkeit dieser Länder zu verbessern, ihre Hauptprobleme in den Bereichen Geld, Finanzen, Ressourcenströme, Handel, Rohstoffe und Auslandsverschuldung zu behandeln und zu mildern,

darauf hinweisend, daß das vom 8. bis 10. Juli 1994 in Neapel (Italien) abgehaltene Gipfeltreffen der Gruppe von sieben großen Industriestaaten<sup>7</sup> und die vom 4. bis 6. Oktober 1994 in Madrid abgehaltenen Jahrestagungen der Bretton-Woods-Institutionen anerkannt haben, daß private und öffentliche Mittelzuflüsse in die Entwicklungsländer erforderlich sind,

1. betont, daß verstärkte Bemühungen unternommen werden müssen, um den Zustrom von erheblichen Mitteln für ein stetiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung in die Entwicklungsländer sicherzustellen, wobei folgendes zu berücksichtigen ist:

a) Die entwickelten Länder sollten eine Erhöhung ihrer Finanzströme in die Entwicklungsländer erwägen, um sie bei ihren Bemühungen um Diversifizierung und Strukturanpassung zu unterstützen und ihr stetiges Wirtschaftswachstum und ihre bestandfähige Entwicklung unter anderem durch die Ausweitung multilateraler Kredite, die Förderung von ausländischen Direktinvestitionen und die Erhöhung der zu Vorzugs-

bedingungen gewährten und der schuldenneutralen Mittel zu erleichtern;

b) Die Regierungen der entwickelten Länder und anderer Länder, die dazu in der Lage sind, sollten einen angemessenen Mittelzufluß in die Entwicklungsländer fördern; die entwickelten Länder, die sich erneut verpflichtet haben, den von den Vereinten Nationen vereinbarten Zielbetrag von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts der öffentlichen Entwicklungshilfe zu widmen, sollten, soweit ihnen dies bisher nicht gelingt, einer Erhöhung ihrer Hilfsprogramme zustimmen, damit sie diesen Zielwert so bald wie möglich erreichen; und beträchtliche neue und zusätzliche Mittel für die bestandfähige Entwicklung und die Umsetzung der Agenda 21 werden erforderlich sein;

c) Um die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe zu erhöhen, sollten sich die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer um die Herstellung einer echten Partnerschaft bemühen, wozu unter anderem eine eigenverantwortliche Durchführung und breitangelegte Teilhabe in den Empfängerländern, die Durchführung einer auf die örtlichen Bedingungen zugeschnittenen innerstaatlichen Wirtschaftspolitik, eine effiziente Verwaltung, transparente Institutionen und starke institutionelle Kapazität, auch auf örtlicher Ebene, gehören;

d) In vielen Entwicklungsländern, wo die Schulden- und Schuldendienstlast ein Haupthindernis für die Neubelebung des Wachstums und der Entwicklung darstellt, müssen weitere Fortschritte bei der Linderung ihrer Last durch die Auslandsverschuldung erzielt werden;

e) Alle Länder sollten im Einklang mit ihrer spezifischen Situation auf nationaler Ebene Bemühungen unternehmen, um Strukturanpassungsmaßnahmen und Reformen durchzuführen, die sich positiv auf den Zustrom externer Mittel auswirken, wozu auch einschlägige Gesetze zur Förderung ausländischer Privatkapitalinvestitionen und ein offener Rahmen für den internationalen Handel gehören;

f) Die Regierungen sollten die Vereinbarungen der Uruguay-Runde, darunter die besonderen Bestimmungen für Entwicklungsländer in der Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde<sup>8</sup>, die auf der vom 12. bis 15. April 1994 in Marrakesch (Marokko) abgehaltenen Ministertagung des Handelsverhandlungsausschusses unterzeichnet wurde, vollständig umsetzen und ein offenes, freies, ausgewogenes, nichtdiskriminierendes und geregeltes multilaterales Handelssystem unterstützen, das den Zugang zu den Märkten aller Länder verbessert, insbesondere den Zugang für die Ausführenden der Entwicklungsländer, um so ihr stetiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung zu gewährleisten;

g) Erzeuger und Verbraucher von Rohstoffen sollten auch weiterhin nach Mitteln und Wegen suchen, um ihre Zusammenarbeit zu stärken, und sollten erwägen, sich aktiv an internationalen Rohstoffübereinkommen und -vereinbarungen zu beteiligen, die Marktentwicklungen berücksichtigen, um eine effizientere internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu erreichen;

<sup>6</sup> Siehe *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Eighth Session, Cartagena de Indias, Colombia, 8-25 February 1992, Report and Annexes (TD/364/Rev.1)* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.II.D.5), Erster Teil, Abschnitt A.

<sup>7</sup> Siehe A/49/228-S/1994/827, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994, Dokument S/1994/827*.

<sup>8</sup> Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7), Vol. 1.

h) Die Entwicklungsländer sollten ihre Bemühungen um eine vertikale und horizontale Diversifizierung fortsetzen, um ihre Exportbasis zu verbreitern, und in diesem Zusammenhang sollte ihnen Unterstützung gewährt werden, damit die Länder, die diese Stufe noch nicht erreicht haben, in die Lage versetzt werden, geeignete Bedingungen zu schaffen, um Auslands-kapital anzuziehen;

i) Alle Regierungen, insbesondere die der entwickelten Länder, sollten enger zusammenarbeiten, um ein internationales Finanzsystem zu fördern, das bessere Bedingungen für ein stabiles und stetiges Wirtschaftswachstum schafft, unter anderem durch ein höheres Maß an Stabilität der Finanzmärkte, die Verringerung des Risikos finanzieller Krisen, die Verbesserung der Stabilität der Wechselkurse, die Stabilisierung und nach Möglichkeit langfristige Absenkung der Realzins-sätze und die Verringerung der Unsicherheiten der Finanzströme;

j) Alle Regierungen, insbesondere die der entwickelten Länder, sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um ein günstiges weltwirtschaftliches Umfeld zu schaffen;

k) Alle Regierungen, insbesondere die der entwickelten Länder, sollten sich um eine multilaterale Überwachung zur Behebung bestehender externer und fiskalischer Ungleichgewichte bemühen, um so den multilateralen Handel und die Auslandsinvestitionen, insbesondere in den Entwicklungsländern, auszuweiten, und in diesem Zusammenhang sollte eine effektivere Mitwirkung der Entwicklungsländer gefördert werden;

l) Es sollte untersucht werden, auf welche Weise makro-ökonomische Politiken in zuständigen, auf breiter Beteiligung beruhenden multilateralen Foren wirksam koordiniert werden können;

m) Die internationale Gemeinschaft sollte prüfen, wie je nach Bedarf und in Absprache mit den nationalen Regierungen den möglichen negativen Auswirkungen plötzlicher Abflüsse von Privatkapital aus den Entwicklungsländern auf die Entwicklungsprogramme dieser Länder begegnet werden kann;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Entwicklungen im Bereich der Nettoressourcenströme und -transfers zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern auch weiterhin zu überwachen und unter Heranziehung aller einschlägigen Berichte, wie jener der Weltbank, des Internationalen Währungs-fonds und der Regionalbanken, darüber im *World Economic and Social Survey, 1995* (Welt-Wirtschafts- und Sozial-überblick 1995) zu berichten, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/94. Verstärkte internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslands-verschuldungsproblems der Entwicklungsländer

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 41/202 vom 8. Dezember 1986, 42/198 vom 11. Dezember 1987, 43/198 vom 20. Dezember 1988, 44/205 vom 22. Dezember 1989, 45/214

vom 21. Dezember 1990, 46/148 und 46/151 vom 18. Dezember 1991 sowie 47/198 vom 22. Dezember 1992 und in Bekräftigung ihrer Resolution 48/182 vom 21. Dezember 1993,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 48/165 vom 21. Dezember 1993 über die Wiederaufnahme des Dialogs zur Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft und 48/166 vom 21. Dezember 1993 über die Agenda für Entwicklung,

*in Anbetracht* der Verbesserung der Schulden-situation einer Reihe von Entwicklungsländern seit der zweiten Hälfte der 80er Jahre und des Beitrags, den die Anwendung der sich herausbildenden Schuldenstrategie durch die internationale Gemeinschaft zu dieser Verbesserung geleistet hat,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Maßnahmen zur Schuldenerleichterung, die Gläubigerländer sowohl im Rahmen des Pariser Klubs als auch durch Schuldenerlaß oder gleichwertige Maßnahmen in bezug auf bilaterale öffentliche Schulden ergriffen haben,

*sowie feststellend*, daß aufgrund ungleichmäßiger Entwicklungen im Rahmen der sich herausbildenden internationalen Schuldenstrategie unbedingt weitere Fortschritte erzielt werden müssen, insbesondere auch durch konkrete Maßnahmen und innovative Ansätze, um eine effektive, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösung für die Auslandsverschuldungsprobleme zahlreicher Entwicklungsländer zu finden, insbesondere der ärmsten und am stärksten verschuldeten Länder,

*mit Genugtuung* darüber, daß einige Entwicklungsländer bei der Lösung ihrer Schuldenprobleme erhebliche Fortschritte erzielt haben,

*mit Besorgnis* über die anhaltenden Schulden- und Schuldendienstprobleme der verschuldeten Entwicklungsländer, ein nachteiliger Faktor für ihre Entwicklungsbemühungen und ihr Wirtschaftswachstum, und erneut darauf hinweisend, daß diese Probleme durch wirksame Entschuldungsmaßnahmen, gegebenenfalls auch eine erhebliche Schuldenverringerung, angepackt und gelöst werden müssen, wobei die besondere und kritische Situation der am meisten verschuldeten Entwicklungsländer in Afrika und der am wenigsten entwickelten Länder zu berücksichtigen ist,

*betonend*, wie wichtig es ist, die schwere Schulden- und Schuldendienstlast im Zusammenhang mit den verschiedenen Arten von Schulden vieler Entwicklungsländer auf der Grundlage eines ausgewogenen und dauerhaften Ansatzes sowie gegebenenfalls unter vorrangiger Berücksichtigung des Gesamtschuldenbestands der ärmsten und am stärksten verschuldeten Entwicklungsländer zu erleichtern,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, daß die verschuldeten Entwicklungsländer auch künftig ihre Anstrengungen im Zuge ihrer Wirtschaftsreform-, Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogramme weiterverfolgen und verstärken, um Ersparnisse und Investitionen zu erhöhen, die Inflation zu senken und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verbessern, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, sich mit den sozialen Aspekten der Entwicklung zu befassen, wozu auch die Beseitigung der Armut gehört, und der individuellen Merkmale dieser Länder sowie der Verwundbarkeit der ärmeren Schichten ihrer Bevölkerung,

mit dem Ausdruck ihrer Sorge darüber, daß die Schulden- und Schuldendienstlast in einer Reihe von Entwicklungsländern, die unablässige und mühevoll Anstrengungen zur Reform ihrer Wirtschaft unternehmen, auch weiterhin ein großes Hindernis für die Neubelebung des wirtschaftlichen Wachstums und der Entwicklung dieser Länder und insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder darstellt,

feststellend, daß diejenigen Entwicklungsländer, die ihren internationalen Schulden- und Schuldendienstverpflichtungen unter großen Opfern weiter rechtzeitig nachgekommen sind, dies trotz schwerer externer und interner finanzieller Beschränkungen getan haben,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit eines andauernden weltweiten Wirtschaftswachstums und eines auch weiterhin förderlichen weltwirtschaftlichen Umfelds, unter anderem was die Austauschrelationen, die Rohstoffpreise, verbesserten Marktzugang, Handelspraktiken, Zugang zu Technologie, Wechselkurse und internationale Zinssätze betrifft, und feststellend, daß weiterhin Mittel für ein stetiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung der Entwicklungsländer erforderlich sind,

im Zusammenhang mit den Schuldenproblemen der Entwicklungsländer Kenntnis nehmend von der Situation in einigen Gläubigerländern mit im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften,

Kenntnis nehmend vom Ergebnis der vom 13. bis 15. August 1994 in Jakarta abgehaltenen Ministertagung der nichtgebundenen Länder über Verschuldung und Entwicklung sowie von deren Erkenntnissen und Empfehlungen<sup>9</sup>,

außerdem Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué der am 1. Oktober 1994 in Madrid abgehaltenen einundfünfzigsten Ministertagung der Zwischenstaatlichen Gruppe der 24 für internationale Währungsangelegenheiten und von dem Kommuniqué der am 3. Oktober 1994 in Madrid abgehaltenen neunundvierzigsten Tagung des Gemeinsamen Ministerausschusses der Gouverneursräte der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds,

ferner Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué des vom 8. bis 10. Juli 1994 in Neapel (Italien) abgehaltenen Gipfeltreffens der Gruppe von sieben großen Industriestaaten<sup>10</sup>,

1. nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Schuldensituation der Entwicklungsländer Mitte 1994<sup>11</sup>;

2. ist sich dessen bewußt, daß eine dauerhafte Lösung der Schuldenprobleme der ärmsten und schwer verschuldeten Entwicklungsländer Entscheidungsmaßnahmen zu noch günstigeren Bedingungen, etwa auch eine Verringerung des Schuldenbestands, sinnvoll erscheinen läßt, und legt dem Pariser Klub und seinen Mitgliedern nahe, energische Bemühungen zu unternehmen, um die auf die ärmsten und schwer verschuldeten Entwicklungsländer angewandten Konditionen zu verbessern, wozu gegebenenfalls auch eine ausreichende Verrin-

gerung der bilateralen öffentlichen Verschuldung gehört, um ihnen dabei behilflich zu sein, aus dem Umschuldungsprozeß auszuschneiden, und so die Aussichten dieser Länder auf die Wiederaufnahme von Wachstum und Entwicklung zu verbessern;

3. betont, wie wichtig es ist, daß die Entwicklungsländer ihre Bemühungen zur Förderung eines günstigen Umfelds für ausländische Investitionen fortsetzen, um so wirtschaftliches Wachstum und eine bestandfähige Entwicklung zu fördern, und unterstreicht die Notwendigkeit, daß die internationale Gemeinschaft ein günstiges externes Wirtschaftsumfeld fördert, unter anderem durch einen verbesserten Marktzugang, eine Stabilisierung der Wechselkurse, eine effektive Verwaltung der internationalen Zinssätze und höhere Mittelzuflüsse sowie durch einen verbesserten Zugang der Entwicklungsländer zu Technologie;

4. fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Vereinbarungen der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen<sup>12</sup> vollinhaltlich umzusetzen und auch weiterhin ein offenes, freies, ausgewogenes, nicht diskriminierendes und geregeltes internationales Handelssystem zu unterstützen, das den Zugang zu den Märkten aller Länder verbessert, um ein stetiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung zu gewährleisten, und zwar unter Berücksichtigung der für die Entwicklungsländer und insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder vereinbarten besonderen und differenzierten Behandlung, sowie technische Hilfe für die Entwicklungsländer zu gewährleisten und so ihre Möglichkeiten zu verbessern, unter anderem ihre Schuldenprobleme zu lindern;

5. begrüßt die Abschreibung eines beträchtlichen Teils der bilateralen öffentlichen Schulden der am wenigsten entwickelten Länder durch bestimmte Gläubigerländer und bittet sie, den am wenigsten entwickelten Ländern, insbesondere in Afrika, wann immer möglich die Schulden aus der öffentlichen Entwicklungshilfe zu erlassen oder eine gleichwertige Entlastung zu gewähren;

6. fordert die Geberländer und die multilateralen Finanzinstitutionen auf, im Rahmen ihrer Vorrechte geeignete neue Maßnahmen für eine erhebliche Erleichterung der Schuldenlast der Länder mit niedrigem Einkommen zu prüfen, wobei die besondere Situation eines jeden Landes zu berücksichtigen ist;

7. legt den privaten Gläubigern und insbesondere den Geschäftsbanken nahe, ihre Initiativen und Bemühungen zur Bewältigung der Probleme der Schulden der am wenigsten entwickelten Länder und der Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen bei Geschäftsbanken fortzusetzen;

8. nimmt mit Sorge Kenntnis von den fortbestehenden Schulden- und Schuldendienstverpflichtungen der Länder mit mittlerem Einkommen, insbesondere in Afrika, und bittet die Gläubiger, einschließlich der multilateralen Finanzinstitutionen und der Geschäftsbanken, sich weiterhin wirksam mit dem Problem dieser Verpflichtungen auseinanderzusetzen;

<sup>9</sup> A/49/367, Anhang I.

<sup>10</sup> A/49/228-S/1994/827, Anhang I, siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/827.

<sup>11</sup> A/49/338.

<sup>12</sup> *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

9. *betont*, daß zusätzlich zu den Entschuldungsmaßnahmen, wozu auch der Schulden- und Schuldendienstabbau gehört, der Zustrom neuer Finanzmittel in die verschuldeten Entwicklungsländer erforderlich ist, und fordert die Gläubigerländer und die multilateralen Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, auch weiterhin besonders den am wenigsten entwickelten Ländern Finanzhilfe zu Vorzugsbedingungen zu gewähren, um die Entwicklungsländer bei der Durchführung von Wirtschaftsreform-, Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogrammen sowie bei der Beseitigung der Armut zu unterstützen und sie so in die Lage zu versetzen, sich von dem Schuldenüberhang zu befreien, und ihnen bei der Herbeiführung von stetigem Wirtschaftswachstum und einer bestandfähigen Entwicklung behilflich zu sein;

10. *betont ferner*, daß es dringend notwendig ist, auch weiterhin das Vorhandensein eines sozialen Netzes für schwache Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten, die von der Durchführung wirtschaftlicher Reformprogramme in den verschuldeten Ländern am stärksten betroffen sind, insbesondere für Gruppen mit niedrigem Einkommen;

11. *nimmt Kenntnis* von dem hohen Anteil multilateraler Schulden einer Reihe von Entwicklungsländern und bittet die internationalen Finanzinstitutionen, Vorschläge zur Lösung der Probleme dieser Länder im Hinblick auf die multilaterale Verschuldung zu prüfen und dabei die besondere Situation eines jeden Landes zu berücksichtigen und den bevorzugten Gläubigerstatus der multilateralen Finanzinstitutionen zu wahren, damit sichergestellt wird, daß sie diesen Entwicklungsländern auch weiterhin konzessionäre Mittel zur Unterstützung ihrer Entwicklung zur Verfügung stellen können;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die breitere Anwendung innovativer Maßnahmen, wie die Umwandlung von Schulden in Beteiligungen und Schuldenerlaß gegen Naturschutz, zu erwägen, unbeschadet dauerhafterer Lösungen wie Schuldenabbau und/oder Schuldenerlaß;

13. *bittet* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, auch weiterhin nach Wegen zur Durchführung zusätzlicher und innovativer Maßnahmen zu einer wesentlichen Erleichterung der Schuldenlast der Entwicklungsländer, insbesondere der hochverschuldeten Länder mit niedrigem Einkommen, zu suchen, um sie dabei zu unterstützen, ein stetiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung zu erreichen, ohne in eine neue Schuldenkrise zu geraten;

14. *ruft* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der in Betracht kommenden internationalen Institutionen, *auf*, die in letzter Zeit bei verschiedenen Tagungen über Schuldenfragen entstandene Dynamik zu nutzen und die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer, vor allem der am wenigsten entwickelten Länder, im Rahmen der Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung anzugehen, um effektive, ausgewogene und dauerhafte Lösungen für diese Probleme weiter zu fördern;

15. *bittet* die Gläubigerländer, die Privatbanken und die multilateralen Finanzinstitutionen, im Rahmen ihrer jeweiligen Vorrechte, die Gewährung einer angemessenen neuen finanziellen Unterstützung an Länder mit niedrigem Einkommen und erheblicher Schuldenlast zu erwägen, die unter großen Opfern weiter ihre Schulden bedienen und ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen;

16. *ist sich dessen bewußt*, daß die Entwicklungsländer bei der Flüssigmachung der für ihre Entwicklungsbemühungen erforderlichen Mittel Unterstützung benötigen, und ist sich ferner dessen bewußt, daß Schuldenerleichterungen einen Beitrag zur Freisetzung innerstaatlicher Mittel und zur Unterstützung ihrer Entwicklungsbemühungen, insbesondere im sozialen Bereich, leisten könnten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/95. Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/165 vom 21. Dezember 1993 über die Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft,

*mit Interesse Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs über eine Agenda für Entwicklung, die in ihren Resolutionen 47/181 vom 22. Dezember 1992 und 48/166 vom 21. Dezember 1993 angefordert wurden<sup>13</sup>,

*mit Interesse feststellend*, daß es Aufgabe des Generalsekretärs ist, alle Länder zu ermutigen, sich an einem konstruktiven Dialog zur Förderung der Entwicklung zu beteiligen, und ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu erleichtern,

*unter Betonung* der Bedeutung eines fruchtbaren Dialogs zur Sicherstellung eines günstigen politischen und wirtschaftlichen Umfelds für die Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit,

1. *begrüßt mit Genugtuung* die Mitteilung des Generalsekretärs über die Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft<sup>14</sup>;

2. *bekräftigt* die Notwendigkeit, einen konstruktiven Dialog und Partnerschaft zu verstärken, mit dem Ziel, die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung weiter voranzubringen;

3. *erklärt außerdem erneut*, daß ein solcher Dialog von der unabdingbaren Notwendigkeit des gegenseitigen Interesses und Nutzens, echter Interdependenz, geteilter Verantwortung und der Partnerschaft zur Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung sowie zur Verbesserung des internationalen wirtschaftlichen Umfelds mit dem Ziel der Begünstigung einer solchen Entwicklung ausgehen sollte und daß das System der Vereinten Nationen bei der Erleichterung eines solchen Dialogs eine zentrale Rolle spielen sollte;

<sup>13</sup> A/48/689, A/48/935 und A/49/665.

<sup>14</sup> A/49/542.

4. *erklärt ferner erneut*, daß den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle zukommt, wenn es darum geht, die internationale Entwicklungszusammenarbeit zu fördern und die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf Entwicklungsfragen zu lenken, und ersucht den Generalsekretär, auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den diesbezüglichen Debatten in der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat abgegebenen Erklärungen zu verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Fragen eine Reihe von Fragen oder Themen zur Prüfung vorzuschlagen, die von gemeinsamem Interesse sind, die allen Ländern zugute kämen und die außerdem für die Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung von Belang sind;

5. *bittet* die Arbeitsgruppe zur Agenda für Entwicklung, den Vorschlag des Generalsekretärs zu prüfen, wonach die Anwesenheit hochrangiger Vertreter während des ersten Teils der Tagungen der Generalversammlung genützt werden sollte, um einen Dialog zu führen und Sondertagungen der Versammlung über wichtige Themen einzuberufen, die für derzeitige und zukünftige wirtschaftliche und soziale Fragen auf der globalen Tagesordnung von Belang sind, namentlich jene, die in der Agenda für Entwicklung genannt werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/96. Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit

##### *Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Gültigkeit der von der Generalversammlung und anderen Organen der Vereinten Nationen vereinbarten Ziele und Verpflichtungen in bezug auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Entwicklung, namentlich des Aktionsplans von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern<sup>15</sup>, der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern<sup>16</sup>, der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen<sup>17</sup>, der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren<sup>18</sup>, des Aktionsprogramms für die neunziger

Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>19</sup>, der Verpflichtung von Cartagena<sup>5</sup>, der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>20</sup>, der Agenda 21<sup>3</sup> und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>21</sup>, die einen Gesamtrahmen für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung vorgeben,

*Kenntnis nehmend* von der Ministererklärung der Gruppe der 77<sup>22</sup>, die anlässlich des achtzehnten jährlichen Außenministertreffens der Gruppe der 77 am 30. September 1994 in New York verabschiedet wurde und in der die Minister die Vereinten Nationen aufgefordert haben, die Einberufung einer internationalen Konferenz über Süd-Süd-Zusammenarbeit im Jahre 1996 zu prüfen,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, in der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern gebilligt hat, und ihrer Resolution 48/172 vom 21. Dezember 1993 über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/181 vom 22. Dezember 1992 und 48/166 vom 21. Dezember 1993 über eine Agenda für Entwicklung sowie ihre Resolution 48/165 vom 21. Dezember 1993 über die Wiederaufnahme des Dialogs zur Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/205 vom 20. Dezember 1991 über die Einberufung einer internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung sowie ihre Resolution 47/152 vom 18. Dezember 1992 über internationale Zusammenarbeit für Wirtschaftswachstum und Entwicklung,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/155 vom 19. Dezember 1991 über den Bericht mit dem Titel *The Challenge to the South: The Report of the South Commission*<sup>23</sup> (Die Herausforderung an den Süden: Bericht der Süd-Kommission) und Resolution 48/164 vom 21. Dezember 1993 über die Weiterverfolgung dieses Berichts,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung von Tokio, die auf der im Jahre 1993 in Tokio abgehaltenen Internationalen Konferenz über die Entwicklung Afrikas verabschiedet wurde und die hervorhebt, wie wichtig verstärkte Kooperationsbeziehungen zwischen den Entwicklungsländern für den Austausch ihrer Erfahrungen und ihres Wissens sind, und mit Genugtuung über das vom 12. bis 16. Dezember 1994 in Indonesien abgehaltene Asien-Afrika-Forum,

<sup>15</sup> Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August-12 September 1978 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.

<sup>16</sup> Resolution S-18/3, Anlage.

<sup>17</sup> Resolution 45/199, Anlage.

<sup>18</sup> Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

<sup>19</sup> Report of the Second United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 3-14 September 1990 (A/CONF.147/18), Erster Teil.

<sup>20</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage I.

<sup>21</sup> A/CONF.171/13, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>22</sup> A/49/462 und Korr.1, Anhang.

<sup>23</sup> New York, Oxford University Press, 1990. Ein Überblick und eine Zusammenfassung des Berichts der Süd-Kommission finden sich in A/45/810 und Korr.1, Anhang.

in *Bekräftigung* der Wichtigkeit einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit, insbesondere der Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern sowie anderer internationaler Formen einer solcher Zusammenarbeit,

im *Bewußtsein* der Notwendigkeit einer besseren Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern selbst auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, der technischen und der Süd-Süd-Zusammenarbeit,

in dem *Bewußtsein*, daß eine verstärkte internationale Unterstützung der wirtschaftlichen und technischen Kooperationsfähigkeit zwischen Entwicklungsländern wesentlich zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit für eine globale Partnerschaft zwischen allen Ländern, insbesondere zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern, beitragen wird,

mit *Genugtuung* über die wachsende Unterstützung, die das System der Vereinten Nationen Aktivitäten der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern gewährt, sowie betonend, wie wichtig es ist, daß die Kapazität der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit auch weiterhin gestärkt wird, damit das breite Spektrum der mit der Entwicklung und dem Wachstum der Entwicklungsländer zusammenhängenden Fragen in vollem Umfang angegangen wird,

*feststellend*, daß der Generalsekretär derzeit an einem Bericht gemäß Resolution 48/164 über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit arbeitet,

1. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß den Bestimmungen der Resolution 48/164 der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht mit dem Titel "Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit" vorzulegen, der einen Überblick und eine Analyse der Süd-Süd-Zusammenarbeit weltweit sowie Empfehlungen zur Stärkung dieser Zusammenarbeit enthält, unter Berücksichtigung des Vorschlags, eine Konferenz der Vereinten Nationen über Süd-Süd-Zusammenarbeit einzuberufen;

2. *ersucht* den Hochrangigen Ausschuß für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern, auf seiner neunten Tagung vom 30. Mai bis 3. Juni 1995 den Punkt "Neue Formen der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern" in seine Tagesordnung aufzunehmen;

3. *beschließt*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten im Jahre 1995 in New York im Rahmen der vorhandenen Ressourcen oder unter Verwendung außerplanmäßiger Mittel eine zwischenstaatliche Sachverständigentagung einzuberufen, mit dem Auftrag, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Tagungen des Ständigen Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und im Hinblick auf einen Ausbau der Süd-Süd-Zusammenarbeit auf weltweiter Ebene praktische Modalitäten und Sachfragen zu empfehlen, die vom Generalsekretär bei der Abfassung des genannten Berichts berücksichtigt werden sollen.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

## 49/97. Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels

### Die Generalversammlung,

unter *Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/201 vom 21. Dezember 1990, 46/207 vom 20. Dezember 1991, 47/184 vom 22. Dezember 1992 und 48/54 vom 10. Dezember 1993, in denen sie den Generalsekretär ersucht hat, Berichte über die institutionellen Entwicklungen auszuarbeiten und dabei alle einschlägigen Vorschläge im Zusammenhang mit der Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels zu berücksichtigen,

mit *Genugtuung* über die Fortschritte, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Ergebnisse ihrer achten Tagung erzielt hat, insbesondere die positiven Ergebnisse der Halbzeit-Überprüfung des Arbeitsprogramms,

sowie mit *Genugtuung* über den erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen auf der vom 12. bis 15. April 1994 in Marrakesch (Marokko) abgehaltenen Ministertagung des Ausschusses für Handelsverhandlungen, insbesondere das Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation<sup>24</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Handels- und Entwicklungsrats anläßlich des dreißigsten Jahrestages der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen<sup>25</sup>,

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels<sup>26</sup>,

in der *Erwägung*, daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Welthandelsorganisation aufgrund ihrer sich ergänzenden Aufgaben konstruktiv und wirksam zusammenarbeiten sollten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem laufend stattfindenden Gedankenaustausch zwischen dem Generalsekretär und dem Generaldirektor des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens über die Frage der Herstellung von Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation;

2. *fordert* alle Regierungen, die zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und die Leiter der zuständigen Sonderorganisationen sowie der anderen Organisationen und Programme des System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre Auffassungen zu den institutionellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels zu unterbreiten;

<sup>24</sup> Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Bestell.-Nr. GATT/1994-7), Vol. 1 und 27-31.

<sup>25</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 15 (A/49/15)*, Vol. II, Kap. I, Abschnitt A, Beschluß 416 (XLI).

<sup>26</sup> A/49/363.

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die weiteren institutionellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels Bericht zu erstatten und bei der Erstellung dieses Berichts die Auffassungen aller Regierungen, der zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und der Leiter der zuständigen Sonderorganisationen sowie der anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen zu den institutionellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels einzuholen.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

49/98. Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder: Zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 45/206 vom 21. Dezember 1990, in der sie sich die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>19</sup> zu eigen gemacht hat, ihre Resolution 46/156 vom 19. Dezember 1991 über die Durchführung des Aktionsprogramms sowie ihre Resolution 47/173 vom 22. Dezember 1992 über die Auswirkungen der Anwendung der neuen Kriterien zur Bestimmung der am wenigsten entwickelten Länder auf die Durchführung des Aktionsprogramms,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/171 vom 21. Dezember 1993, in der sie beschlossen hat, Anfang September 1995 oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt in der zweiten Hälfte des Jahres 1995 eine zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene einzuberufen, mit dem Auftrag, im Einklang mit Ziffer 140 des Aktionsprogramms und ihrer Resolution 45/206 eine globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms vorzunehmen,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung der am 4. Oktober 1994 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Ministertagung der am wenigsten entwickelten Länder<sup>27</sup>, die in Befolgung des Beschlusses der im Februar 1990 in Dhaka abgehaltenen Ministertagung verabschiedet wurde,

*ferner unter Hinweis* darauf, daß es oberstes Ziel des Aktionsprogramms ist, der weiteren Verschlechterung der sozioökonomischen Situation der am wenigsten entwickelten Länder Einhalt zu gebieten, ihr Wachstum und ihre Entwicklung neu zu beleben und zu beschleunigen und ihnen den Weg zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum und einer bestandfähigen Entwicklung zu ebnet,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis* darüber, daß sich die wirtschaftliche und soziale Lage der am wenigsten entwickelten Länder insgesamt weiter verschlechtert,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die geringen Fortschritte, die bislang bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielt worden sind,

*in der Erwägung*, daß die globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms besonders wichtig ist, da sie der internationalen Gemeinschaft Gelegenheit geben wird, neue und korrektive Politiken und Maßnahmen festzulegen, einschließlich einer stärkeren externen Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder auf allen Gebieten, mit dem Ziel, ihre Anstrengungen zu unterstützen, damit die fristgerechte, wirksame und vollständige Durchführung des Aktionsprogramms in den verbleibenden Jahren der Dekade gewährleistet ist,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß rechtzeitig angemessene Vorbereitungen für die globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms getroffen werden,

*sowie betonend*, daß angemessene Mittel bereitgestellt werden sollten, um sicherzustellen, daß die am wenigsten entwickelten Länder in vollem Umfang und wirksam an der Zwischenstaatlichen Tagung auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder teilnehmen können,

*unter Hinweis* auf den Beschluß 412 (XL) des Handels- und Entwicklungsrats vom 29. April 1994 über die Zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms<sup>28</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 413 (XL) des Handels- und Entwicklungsrats vom 29. April 1994 betreffend die Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>28</sup>, die sich unter anderem auf den Bericht *The Least Developed Countries 1993-1994 Report*<sup>29</sup> stützen,

1. *bekräftigt* die Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder und fordert alle Regierungen, internationalen Organisationen, multilateralen Finanzinstitutionen und Entwicklungsfonds, die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und alle anderen in Betracht kommenden Organisationen auf, dringend konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um das Aktionsprogramm als vorrangige Angelegenheit auf allen Gebieten vollständig und wirksam durchzuführen;

2. *betont*, daß es nur dann zu Fortschritten bei der Durchführung des Aktionsprogramms kommen wird, wenn die am wenigsten entwickelten Länder ihre einzelstaatlichen Politiken und Prioritäten für ihr Wirtschaftswachstum und ihre Entwicklung wirksam umsetzen und wenn zwischen ihnen und ihren Entwicklungspartnern eine starke und entschlossene Partnerschaft entsteht;

3. *fordert* die Geberländer auf, ihren in dem Aktionsprogramm enthaltenen Hilfszusagen vorrangig nachzukommen

<sup>28</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 15 (A/49/15), Vol. I, Kap. I, Abschnitt A.

<sup>29</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.II.D.4.

<sup>27</sup> A/49/506, Anhang.

und diese so zu erhöhen, daß sie dem zusätzlichen Mittelbedarf der am wenigsten entwickelten Länder voll Rechnung tragen, namentlich auch dem Bedarf derjenigen Länder, die im Anschluß an die Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder der Liste der am wenigsten entwickelten Länder hinzugefügt wurden;

4. *beschließt,*

a) die Zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder vom 26. September bis 6. Oktober 1995 in New York abzuhalten, wobei dieser Tagung am 25. September 1995 ein eintägiges Treffen hochrangiger Vertreter vorausgehen soll. Sollte ein Mitgliedstaat anbieten, diese Tagung auszurichten, so würde der Handels- und Entwicklungsrat dieses Angebot auf seiner Frühjahrstagung 1995 entsprechend in Erwägung ziehen. Die Tagung wird die globale Halbzeitüberprüfung vornehmen, gegebenenfalls neue Maßnahmen erwägen und der Generalversammlung über die bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielten Fortschritte Bericht erstatten;

b) zur Vorbereitung der Zwischenstaatlichen Tagung auf hoher Ebene Anfang 1995 für die Dauer einer Woche in Genf eine Tagung der Regierungssachverständigen der Geberländer und der multilateralen und bilateralen Institutionen für finanzielle und technische Hilfe mit Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder einzuberufen;

c) regionale Folgetreffen der zuständigen Regionalkommissionen der Vereinten Nationen in enger Abstimmung mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auszurichten, mit dem Ziel, die bestehenden Regelungen für die Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene zu verbessern und zu stärken und sachdienliche Beiträge zu der Zwischenstaatlichen Tagung auf hoher Ebene zu leisten;

d) die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen zu bitten, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sektorale Bewertungen der Durchführung des Aktionsprogramms vorzunehmen;

e) darum zu ersuchen, daß Anfang 1995 eine interinstitutionelle Tagung einberufen wird, um die volle Mobilisierung und Koordination aller Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen der Vorbereitungen für die globale Halbzeitüberprüfung sicherzustellen;

5. *beschließt außerdem,* die Kosten der Teilnahme von zwei Vertretern aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder an der Zwischenstaatlichen Tagung auf hoher Ebene aus den nicht ausgeschöpften außerplanmäßigen Mitteln des nach Resolution 44/228 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1989 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds sowie erforderlichenfalls durch die Umschichtung von vorhandenen Mitteln im ordentlichen Haushalt zu bestreiten. Außerdem sollte die Möglichkeit untersucht werden, dafür außerplanmäßige Mittel heranzuziehen, insbesondere auch zur Finanzierung der Kosten der Teilnahme eines Vertreters aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder an der in Ziffer 4 b) genannten Tagung;

6. *begrüßt* die Maßnahmen, die das Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ergriffen hat, um Vorbereitungstreffen von Sachverständigengruppen einzuberufen, und bittet die Geber, für diesen Zweck sowie insbesondere für die Vorbereitung der Fachdokumentation angemessene außerplanmäßige Mittel bereitzustellen;

7. *wiederholt ihr* in Resolution 46/156 an den Generalsekretär gerichtetes *Ersuchen*, außerplanmäßige Mittel zu beschaffen, um die Teilnahme von mindestens einem Vertreter aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder an der Frühjahrstagung des Handels- und Entwicklungsrats sowie die angemessene Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder an den Vorbereitungs-, Sachverständigen- und Sektortreffen für die globale Halbzeitprüfung sicherzustellen;

8. *fordert* alle Länder sowie die multilateralen und bilateralen Institutionen für finanzielle und technische Hilfe *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die angemessene Vorbereitung der Zwischenstaatlichen Tagung auf hoher Ebene zu gewährleisten;

9. *ersucht* alle zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, Berichte vorzulegen, die eine Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms in ihrem Zuständigkeitsbereich enthalten, unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Bereiche, in denen die eingegangenen Verpflichtungen bislang noch nicht erfüllt worden sind, sowie gegebenenfalls Vorschläge für neue Maßnahmen, als weiterer Beitrag zu den Vorbereitungen für die globale Halbzeitüberprüfung;

10. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung Empfehlungen zu unterbreiten, um sicherzustellen, daß das Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über genügend Kapazität verfügt, um die Ergebnisse der globalen Halbzeitüberprüfung wirksam weiterzuverfolgen und Anschlußmaßnahmen an die Schlußfolgerungen und Empfehlungen zu ergreifen, die von den großen Konferenzen der Vereinten Nationen im Hinblick auf die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/99. Internationaler Handel und Entwicklung

##### *Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern<sup>16</sup>, der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen<sup>17</sup>, der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren<sup>18</sup>, des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>19</sup>, der Verpflichtung von Cartagena<sup>6</sup>, der Agenda 21<sup>3</sup> und der verschiedenen Übereinkünfte, die einen Gesamtrahmen für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung zur Bewältigung der Herausforderungen der neunziger Jahre vorgeben,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 1995 (XIX) vom 30. Dezember 1964 in der geänderten Fassung<sup>30</sup> über die Schaffung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als ein Organ der Generalversammlung, 47/183 vom 22. Dezember 1992 über die achte Tagung der Konferenz sowie 48/55 vom 10. Dezember 1993 über internationalen Handel und Entwicklung,

*Kenntnis nehmend* von den Fortschritten, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Ergebnisse ihrer achten Tagung erzielt worden sind, insbesondere von dem Beitrag, den sie im Rahmen ihres Mandats zu Handels- und Entwicklungsfragen geleistet hat,

*betonend*, wie wichtig ein offenes, auf Regeln gestütztes, gerechtes, sicheres, nicht diskriminierendes, transparentes und berechenbares multilaterales Handelssystem ist,

*sowie betonend*, daß ein günstiges und förderliches internationales wirtschaftliches und finanzielles Umfeld und ein positives Investitionsklima für die wirtschaftliche Gesundheit und das Wachstum der Weltwirtschaft, insbesondere für das nachhaltige Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung der Entwicklungsländer, notwendig sind,

*mit Genugtuung* über den erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen auf der vom 12. bis 15. April 1994 in Marrakesch (Marokko) abgehaltenen Ministertagung des Handelsverhandlungsausschusses und feststellend, daß die Übereinkünfte der Uruguay-Runde<sup>12</sup> eine historische Errungenschaft darstellen und daß von ihnen erwartet wird, daß sie zur Stärkung der Weltwirtschaft beitragen und in der ganzen Welt zu einer Zunahme des Handels, der Investitionen, der Beschäftigung und der Einkommen führen und insbesondere in den Entwicklungsländern ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung fördern werden,

*feststellend*, daß die Übereinkünfte der Uruguay-Runde eine beträchtliche Liberalisierung des internationalen Handels, die Stärkung der multilateralen Regeln und Disziplinen zur Gewährleistung größerer Stabilität und Berechenbarkeit in den Handelsbeziehungen, die Festlegung von Regeln und Disziplinen auf neuen Gebieten und die Schaffung eines neuen institutionellen Rahmens in Gestalt der Welthandelsorganisation bedeuten, die mit einem integrierten Mechanismus zur Streitbeilegung ausgestattet ist, der gegen die internationalen Handelsregeln verstoßende einseitige Maßnahmen verhindern sollte,

*in der Erwägung*, daß die Entwicklungsländer einen wichtigen Beitrag zum Erfolg der Uruguay-Runde geleistet haben, indem sie sich insbesondere der Herausforderung der Reformen und Maßnahmen der Handelsliberalisierung gestellt haben, und betonend, daß es gilt, positive Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, daß die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, an dem Wachstum des internationalen Handels in einem Umfang Anteil haben, der den Bedürfnissen ihrer wirtschaftlichen Entwicklung entspricht,

*sowie in der Erwägung*, daß die Prozesse der subregionalen und regionalen Wirtschaftsintegration, namentlich auch zwischen Entwicklungsländern, die in den letzten Jahren zugenommen haben, dem Welthandel eine beträchtliche Dynamik verleihen und vermehrte Handels- und Entwicklungsmöglichkeiten für alle Länder schaffen, und betonend, daß sich die Mitgliedstaaten und die entsprechenden Zusammenschlüsse bemühen sollten, nach außen offen zu bleiben und das multilaterale Handelssystem zu unterstützen, damit die positiven Aspekte solcher Integrationsabmachungen erhalten bleiben und ihre dynamischen Wachstumseffekte auch weiterhin zum Tragen kommen,

*ihrer Besorgnis Ausdruck verleihend*, daß die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern während des Reformprogramms, das zu einer größeren Liberalisierung des Agrarhandels führt, negative Auswirkungen verspüren können, was die Verfügbarkeit ausreichender Mengen an Grundnahrungsmitteln aus externen Quellen zu vernünftigen Bedingungen betrifft, namentlich auch kurzfristige Schwierigkeiten bei der Finanzierung von kommerziellen Importen von Grundnahrungsmitteln in einer normalen Menge, und in diesem Zusammenhang unterstreichend, wie wichtig die Schaffung geeigneter Mechanismen ist, wie in Ziffer 3 des Beschlusses der Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde<sup>5</sup> über Maßnahmen im Zusammenhang mit den möglichen negativen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern vorgesehen, sowie betonend, daß es notwendig ist, die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder laufend zu verfolgen und auch weiterhin positive Maßnahmen anzustreben, die die Ausweitung der Handelsmöglichkeiten zugunsten dieser Länder erleichtern,

*in der Erkenntnis*, daß es wichtig ist, insbesondere den afrikanischen Ländern und den Inselstaaten unter den Entwicklungsländern Hilfe zu gewähren, damit sie voll von der Umsetzung der Übereinkünfte der Uruguay-Runde profitieren,

*sowie in der Erkenntnis*, daß die volle Integration der im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften in das multilaterale Handelssystem positive Auswirkungen auf den Welthandel und das weltweite Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung hätte, und in diesem Zusammenhang betonend, wie wichtig es ist, daß der Handel der Entwicklungsländer mit den im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften sowie die Prozesse der regionalen Wirtschaftsintegration und die Zusammenarbeit zwischen den im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften sowie zwischen diesen und den Entwicklungsländern gefördert werden,

*nachdrücklich hinweisend* auf die Notwendigkeit, den Zugang zu und den Transfer von umweltgerechten Technologien und dem entsprechenden Know-how, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, zu gegenseitig vereinbarten günstigen Bedingungen, namentlich auch Konzessions- und Vorzugsbedingungen, zu fördern, zu erleichtern und gegebenenfalls zu finanzieren, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums sowie der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer im Hinblick auf die Umsetzung der Agenda 21,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von dem Beschluß in bezug auf Handel, Umwelt und eine bestandfähige Entwick-

<sup>30</sup> Siehe die Resolutionen 2904 (XXVII), 31/2 A und B und 34/3.

lung, den die Kommission für bestandfähige Entwicklung auf ihrer zweiten Tagung verabschiedet hat<sup>31</sup>, und in diesem Zusammenhang im Geiste einer neuen weltweiten Partnerschaft für eine bestandfähige Entwicklung anerkennend, daß es beim Herangehen an Umwelt-, Handels- und Entwicklungsfragen eines ausgewogenen und integrierten Ansatzes bedarf,

in Anerkennung der Bedeutung der Schaffung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Handel, Umwelt und Entwicklung im Rahmen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, wodurch das Zusammenwirken der Konferenz mit anderen Institutionen gefördert wird, die ein Mandat auf diesem Gebiet haben, insbesondere mit der Welthandelsorganisation und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Handels- und Entwicklungsrats über den zweiten Teil und den wieder aufgenommenen zweiten Teil seiner vierzigsten Tagung<sup>32</sup> und den ersten Teil seiner einundvierzigsten Tagung<sup>33</sup> und fordert alle Staaten auf, geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse dieser Tagungen zu ergreifen;

2. *betont*, wie wichtig die Weiterverfolgung und Überwachung der Umsetzung der in der Verpflichtung von Cartagena enthaltenen Politiken und Maßnahmen ist, die auf der im Februar 1992 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen achten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz verabschiedet wurde;

3. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit der Handelsliberalisierung, namentlich durch einen erheblichen Abbau von Zöllen und anderen Handelsschranken und die Beseitigung der diskriminierenden Behandlung in den internationalen Handelsbeziehungen, sowie der Verbesserung des Zugangs zu den Märkten aller Länder, insbesondere zu denjenigen der entwickelten Länder, damit ein weltweites Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung gefördert werden, die allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, zugute kommen;

4. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig die dringende und vollständige Durchführung der in der Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde enthaltenen Übereinkünfte ist und welche Bedeutung dem Inkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation bis zum 1. Januar 1995 zukommt<sup>34</sup>;

5. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig die vollständige Umsetzung der in der Schlußakte enthaltenen Bestimmungen ist, die den Entwicklungsländern eine besondere und differenzierte Behandlung einräumt, wobei insbesondere der Situation der am wenigsten entwickelten Länder besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird;

6. *weist außerdem nachdrücklich darauf hin*, daß die Umsetzung der Übereinkünfte der Uruguay-Runde laufend bewertet werden muß, damit die Ausweitung des Welthandels gewährleistet wird und somit weltweit ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung gefördert werden;

schaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung gefördert werden;

7. *mißbilligt* jeden Versuch der Umgehung oder Untergrabung der multilateral vereinbarten Maßnahmen zur Handelsliberalisierung durch den Rückgriff auf einseitige Maßnahmen, die über die in der Uruguay-Runde vereinbarten hinausgehen, und erklärt erneut, daß Umwelt- und soziale Belange nicht zu protektionistischen Zwecken eingesetzt werden sollten;

8. *erkennt an*, daß zur Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung Umwelt- und Handelspolitiken einander gegenseitig ergänzen sollten, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung Kenntnis von dem auf der Ministertagung des Handelsverhandlungsausschusses gefaßten Beschluß, einen Ausschuß für Handel und Umwelt zu schaffen;

9. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig es ist, den am wenigsten entwickelten Ländern besondere Aufmerksamkeit zu schenken, damit ihre volle Teilnahme an dem multilateralen Handelssystem gefördert wird, und betont, wie wichtig Verpflichtungen zu besonderen und differenzierten Maßnahmen zur Milderung etwaiger nachteiliger Auswirkungen der Umsetzung der Uruguay-Runde sind;

10. *weist außerdem nachdrücklich darauf hin*, daß die afrikanischen Länder von den Ergebnissen der Uruguay-Runde voll profitieren sollten, und unterstreicht die Notwendigkeit der Gewährung technischer Hilfe an die afrikanischen Länder, um es ihnen zu ermöglichen, unter anderem die Auswirkungen der Umsetzung der Schlußakte zu bewerten, damit sie Anpassungsmaßnahmen festlegen können, die es ihnen gestatten, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen, und die ihnen den Zugang zu den Märkten der entwickelten Länder erleichtern;

11. *ersucht* die Länder, die eine Vorzugsbehandlung gewähren, Verbesserungen ihrer Präferenzsysteme in Erwägung zu ziehen, und bittet darum, daß im Rahmen der Grundsatzüberprüfung 1995 des Allgemeinen Präferenzsystems mögliche Anpassungen des Systems geprüft werden, unter Berücksichtigung der Ziffern 134 bis 140 der Verpflichtung von Cartagena;

12. *bekräftigt* die Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als zuständige Koordinierungsstelle im Rahmen der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Entwicklungs- und damit zusammenhängenden Fragen auf den Gebieten Handel, Finanzen, Technologie, Investitionen, Dienstleistungen und bestandfähige Entwicklung, und ersucht die Konferenz, ihrer Aufgabe auf dem Gebiet des Handels und der Umwelt auch weiterhin nachzukommen, indem sie insbesondere grundsatzpolitische Analysen durchführt, konzeptionelle Arbeit leistet und sich um die Herbeiführung eines Konsenses bemüht, mit dem Ziel, Transparenz und Kohärenz bei dem Bestreben zu gewährleisten, ein synergistisches Verhältnis zwischen Umwelt- und Handelspolitiken herzustellen, und dabei die Arbeiten zu berücksichtigen, die von dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und anderen zuständigen regionalen Wirtschaftsinstitutionen durchgeführt werden;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit der vollständigen Integration der im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften sowie anderer Länder in die Weltwirtschaft, insbesondere

<sup>31</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 13 (E/1994/13, Rev. 1)*, Ziffern 25-38.

<sup>32</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 15 (A/49/15), Vol. I.*

<sup>33</sup> *Ebd., Vol. II.*

durch verbesserten Marktzugang für ihre Exporte, namentlich auch durch den Abbau und die Beseitigung von diskriminierenden tarifären und nichttarifären Maßnahmen im Einklang mit den multilateralen Handelsregeln, und die weitere Liberalisierung ihrer Handelssysteme, auch gegenüber den Entwicklungsländern, und unterstreicht in diesem Zusammenhang außerdem die Nützlichkeit von Studien und der Gewährung technischer Hilfe durch das System der Vereinten Nationen bei Handels- und handelsbezogenen Problemen, denen sich die im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften bei ihrer Integration in das multilaterale Handelssystem gegenübersehen;

14. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, ihre technische Hilfe im Lichte der Übereinkünfte der Uruguay-Runde neu auszurichten und zu verstärken, mit dem Ziel, die Kapazität der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, der afrikanischen Länder und der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, zu erhöhen, damit sie wirksam an dem internationalen Handelssystem teilnehmen können;

15. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, Vorschläge dahin gehend zu unterbreiten, wie die auf der Ministertagung des Handelsverhandlungsausschusses in bezug auf die am wenigsten entwickelten Länder und Länder, die Nettonahrungsmittelimporteure sind, eingegangenen Verpflichtungen umgesetzt werden können.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/100. Besondere Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

##### Die Generalversammlung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/202 vom 21. Dezember 1990 und 47/186 vom 22. Dezember 1992 und ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie diejenigen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen,

*im Hinblick darauf*, daß viele Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zusätzlich zu den allgemeinen Problemen, denen sich Entwicklungsländer gegenübersehen, noch durch spezifische Handels- und Finanzschwierigkeiten benachteiligt sind und daß viele dieser Faktoren in den Inselstaaten unter den Entwicklungsländern gleichzeitig auftreten, was zu wirtschaftlicher und sozialer Anfälligkeit und Abhängigkeit führt, insbesondere soweit es sich um kleine und/oder geographisch weit verstreute Länder handelt,

*eingedenk* der Tatsache, daß sich die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, insbesondere die kleinen Inselstaaten mit extrem offenen und instabilen Volkswirtschaften, in den neunziger Jahren einem internationalen wirtschaftlichen Umfeld gegenübersehen, das ihre Handelsmöglichkeiten möglicherweise ungünstig beeinflusst,

*betonend*, daß Unterstützungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, um es den Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zu ermöglichen, aus der Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde<sup>8</sup> größtmöglichen Nutzen zu ziehen,

*unterstreichend*, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Politiken und Maßnahmen der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern im Bereich des

Handels ist, mit dem Ziel, das Aktionsprogramm für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>34</sup> zu ergänzen, das auf der vom 25. April bis 6. Mai 1994 in Bridgetown abgehaltenen Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedet wurde,

*feststellend*, daß zahlreiche Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören,

1. *dankt* den Staaten sowie den Organisationen und Gremien innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die auf die besonderen Bedürfnisse der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern eingegangen sind;

2. *begrüßt* das Aktionsprogramm für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>34</sup> und die Erklärung von Barbados<sup>35</sup>, die auf der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (im folgenden "Konferenz von Barbados" genannt) verabschiedet wurden;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über eine Entwicklungsstrategie für die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>36</sup>;

4. *begrüßt* die von den Inselstaaten unter den Entwicklungsländern auf nationaler und regionaler Ebene unternommenen Bemühungen, ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen und ihre Handelsmöglichkeiten auszuweiten;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, alle auf der Konferenz von Barbados eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen und die dort abgegebenen Empfehlungen in die Tat umzusetzen sowie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Aktionsprogramm wirksam weiterzuverfolgen, und wiederholt im Zusammenhang mit Handels- und Entwicklungsfragen betreffend Inselstaaten unter den Entwicklungsländern die in Ziffer 6 der Resolution 47/186 erlassenen Aufrufe;

6. *vermerkt* die wertvolle Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, auf die in Resolution 47/186 verwiesen wird, und begrüßt die in Ziffer 13 ihrer Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 getroffenen Vorkehrungen zur Stärkung der Kapazität der Konferenz, im Einklang mit ihrem Mandat die erforderlichen Forschungs- und Analysearbeiten in Ergänzung der Arbeit der Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung durchzuführen;

7. *bittet* die Kommission für bestandfähige Entwicklung, im Verlauf ihrer Tagung 1996 eine hochrangige Gruppe einzuberufen, welche die Herausforderungen erörtern soll, denen sich die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern gegenübersehen, insbesondere im Bereich des Außenhandels, und die Kommission bei ihrer Überprüfung der Umsetzung des

<sup>34</sup> Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, 25 April-6 May 1994 (A/CONF.167/9 und Korr. 1 und 2) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>35</sup> Ebd., Anlage I.

<sup>36</sup> A/49/227 und Add.1 und 2.

auf der Konferenz von Barbados vereinbarten Aktionsprogramms unterstützen soll, und bittet außerdem die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Arbeit dieser Gruppe in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung zu organisieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Belange und Bedürfnisse der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern auch weiterhin in koordinierter Art und Weise zu überwachen und zu überprüfen, unter anderem innerhalb des Interinstitutionellen Ausschusses für bestandfähige Entwicklung und der Sekretariate der Kommission für bestandfähige Entwicklung und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und *ersucht* den Generalsekretär ferner, unter Berücksichtigung des einander ergänzenden Charakters der Anschlußmaßnahmen an die Konferenz von Barbados und der laufenden Programme für Inselstaaten unter den Entwicklungsländern Maßnahmen zu ergreifen, um eine integrierte Berichterstattung und die synergetische Behandlung dieser Fragen sicherzustellen.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/101. Internationales Symposium der Vereinten Nationen über Handelseffizienz

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das Dokument "Eine neue Entwicklungspartnerschaft: die Verpflichtung von Cartagena"<sup>56</sup>, das von der Handels- und Entwicklungskonferenz auf ihrer achten Tagung verabschiedet wurde, auf der unter anderem der Begriff der Handelseffizienz eingeführt und der zur Abhaltung des Internationalen Symposiums der Vereinten Nationen über Handelseffizienz führende Prozeß eingeleitet wurde,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/183 vom 22. Dezember 1992 mit dem Titel "Achte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen", in der sie die Einberufung eines internationalen Symposiums der Vereinten Nationen über Handelseffizienz befürwortete,

*in der Erwägung*, daß die Ergebnisse des Internationalen Symposiums der Vereinten Nationen über Handelseffizienz<sup>57</sup>, das vom 17. bis 21. Oktober 1994 in Columbus, Ohio (Vereinigte Staaten von Amerika) abgehalten wurde, einen konkreten und praktischen Beitrag zur Verwirklichung der Entwicklungsziele und -bemühungen der Vereinten Nationen darstellen,

*unter Betonung* der Wichtigkeit des Handels als maßgebendes Instrument für das Wirtschaftswachstum und die bestandfähige Entwicklung für alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, sowie der Notwendigkeit, für Probleme im mikroökonomischen Bereich des internationalen Handels Lösungen zu finden, die maßgeblich zum Aufbau offenerer, dynamischerer und effizienterer Handelsbeziehungen beitragen können,

*im Bewußtsein* der wesentlichen Bedeutung, die der Informationstechnologie und der Anwendung effizienter Handelspraktiken in den kommenden Jahren bei der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Länder und Unternehmen durch den Einsatz des elektronischen Handels zukommen wird,

*im Hinblick* auf den wertvollen Beitrag verschiedener Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, und insbesondere der Arbeitsgruppe IV der Wirtschaftskommission für Europa, zum erfolgreichen Abschluß des Symposiums,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, den Problemen der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, vorrangige Aufmerksamkeit zu schenken, und alle Entwicklungsländer ermutigend, sich auch weiterhin aktiv an den internationalen Handelsangelegenheiten zu beteiligen und sich bewährter und erfolgreicher Handelsmethoden und -praktiken zu bedienen,

1. *bringt ihre tiefe Dankbarkeit* gegenüber der Regierung und dem Volk der Vereinigten Staaten von Amerika sowie der Stadt Columbus (Ohio) zum Ausdruck für die Ausrichtung des Internationalen Symposiums der Vereinten Nationen über Handelseffizienz, für die den Teilnehmern erwiesene Gastfreundschaft sowie für die dem Symposium bereitgestellten Einrichtungen;

2. *begrüßt* die Verabschiedung der Ministererklärung von Columbus über Handelseffizienz<sup>57</sup>, die einen grundsatzpolitischen Rahmen und einen Katalog von praktischen Maßnahmen und Empfehlungen für einen effizienteren Handel auf der ganzen Welt darstellt, der für alle Länder wesentliche Vorteile mit sich bringen könnte;

3. *begrüßt außerdem* die offizielle Eröffnung des Weltnetzes der Handelszentren, das allen Mitgliedstaaten durch die elektronische Verbindung von Handelszentren auf der ganzen Welt erlauben wird, auf effizientere Weise miteinander Handel zu treiben, und denjenigen Staaten, die bislang im Randbereich des internationalen Handels verblieben sind, dabei behilflich sein wird, aktiv und mit Gewinn daran teilzuhaben, namentlich den am wenigsten entwickelten Ländern und den Klein- und Mittelbetrieben in allen Ländern;

4. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die Teilnahme hochrangiger Vertreter an dem Symposium und über die innovativen Verfahren, die eingeführt wurden, um die Beratungen des Symposiums dynamischer und handlungsorientierter zu gestalten, namentlich durch eine bessere Interaktion zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Teilnehmern;

5. *bittet* alle Staaten, aktiv an der Umsetzung der Ministererklärung mitzuwirken, und unterstreicht die Wichtigkeit aller Akteure, insbesondere der Akteure des Privatsektors, sowie der engen Zusammenarbeit zwischen diesen und den nationalen und örtlichen Regierungsbehörden zum Zwecke der Umsetzung der Erklärung;

6. *dankt* der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für die Organisation des Symposiums, welches die Bedeutung der Marktkräfte und der Handelsliberalisierung für die Verwirklichung der wirtschaftlichen Entwicklung unterstrichen hat, die Notwendigkeit der Abstimmung von Politik und Praxis gezeigt hat, eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern, Entwick-

<sup>57</sup> Siehe TD/SYMP.TE/6.

lungsländern und Umbruchländern gefördert und den offenen Meinungsaustausch über praktische und marktorientierte Lösungen für Probleme der wirtschaftlichen Entwicklung unter Einbeziehung aller Handelsakteure, der öffentlichen wie auch der privaten, angeregt hat;

7. *ermutigt* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, ihre Bemühungen um die Förderung der Nutzung des Weltmarkts zur Unterstützung der Entwicklung sowie der Durchführung der Ministererklärung fortzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Errichtung von Handelszentren und ihre Einbindung in das Weltnetz der Handelszentren auf der Grundlage von offenen Systemen und international anerkannten Normen, die gleichen Zugang zu dem Netz für alle Länder gewährleisten, gegebenenfalls mit Zusammenarbeit des Privatsektors und der zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen;

8. *betont* die Bedeutung eines geschlossenen Vorgehens innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bei der Umsetzung des Konzepts der Handelseffizienz, und ersucht die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, ihre Bemühungen in den Bereichen der Handelseffizienz fortzusetzen, indem sie enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen wahrt, um die sich ergebenden Synergieeffekte voll auszunutzen;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Interesse des Handels- und Entwicklungsrats, Folgemaßnahmen zu dem Internationalen Symposium der Vereinten Nationen über Handelseffizienz zu prüfen, und bringt ihr Interesse zum Ausdruck, über die diesbezüglichen Entwicklungen im Rahmen ihrer Behandlung des Unterpunktes "Handel und Entwicklung" unter dem Punkt "Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" auf dem laufenden gehalten zu werden.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/102. Transitsysteme in den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/169 und 48/170 vom 21. Dezember 1993,

*sowie unter Hinweis* auf die einvernehmlichen Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die vom 17. bis 19. Mai 1993 vom Handels- und Entwicklungsrat nach New York einberufen wurde<sup>38</sup>, und insbesondere die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der genannten Tagung zu den vor kurzem unabhängig gewordenen Binnenentwicklungsländern in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern,

*in der Erkenntnis*, daß der fehlende territoriale Zugang zum Meer sowie die Abgelegenheit und die Isolierung von den Weltmärkten die gesamten sozioökonomischen Entwicklungs-

anstrengungen dieser Länder behindern, die sich bemühen, durch die Schaffung eines länderübergreifenden Transitsystems auf die Weltmärkte vorzustoßen,

die Anstrengungen *unterstützend*, die zur Zeit von den vor kurzem unabhängig gewordenen Binnenentwicklungsländern in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern im Rahmen der einschlägigen multilateralen, bilateralen und regionalen Abmachungen unternommen werden, um die Probleme im Zusammenhang mit dem Aufbau einer brauchbaren Transitinfrastruktur in der Region zu bewältigen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Transitverkehrssysteme der vor kurzem unabhängig gewordenen Binnenentwicklungsländer in Zentralasien und der ihnen benachbarten Transitentwicklungsländer: die derzeitige Situation und Vorschläge für künftige Maßnahmen"<sup>39</sup>,

*feststellend*, daß der Bericht, wie es in Ziffer 1 seiner Einleitung heißt, nur eine erste Annäherung an eine umfassendere Ausarbeitung konkreter Aktionsprogramme zur Bewältigung dieser Probleme darstellt,

*in der Erkenntnis*, daß eine Transitverkehrsstrategie für die vor kurzem unabhängig gewordenen Binnenentwicklungsländer in Zentralasien und die ihnen benachbarten Transitentwicklungsländer nur wirksam sein kann, wenn sie Maßnahmen enthält, die sowohl die mit der Benutzung der bestehenden Transitstrecken als auch mit der baldigen Ausarbeitung und dem reibungslosen Funktionieren neuer alternativer Strecken verbundenen Probleme beheben,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, die internationalen Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken, um auch künftig den Problemen der vor kurzem unabhängig gewordenen Binnenentwicklungsländer in Zentralasien und der ihnen benachbarten Transitentwicklungsländer zu begegnen,

1. *bittet* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz, im Benehmen mit den betreffenden Regierungen und in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, der Wirtschaftskommission für Europa und den einschlägigen regionalen Organisationen im Einklang mit den gebilligten Programmprioritäten und im Rahmen der vorhandenen Finanzmittel ein Programm zur Steigerung der Effizienz der derzeitigen Transitsysteme in den vor kurzem unabhängig gewordenen Binnenentwicklungsländern in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern auszuarbeiten und eine umfassende Analyse und Studie des Transitsystems der zentralasiatischen Länder vorzunehmen und dabei der Ausarbeitung aller neuen, geeigneten und praktikablen alternativen Transitstrecken und -korridore, insbesondere der kürzesten, besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

2. *bittet* die Geberländer und die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, den vor kurzem unabhängig gewordenen Binnenentwicklungsländern in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern ent-

<sup>38</sup> Siehe TD/B/40(1)/2-TD/B/LDC/AC.1/4.

<sup>39</sup> A/49/277.

sprechende finanzielle und technische Unterstützung für die Verbesserung der Transitsysteme dieser Länder zu gewähren;

3. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den in dieser Resolution genannten zuständigen internationalen und regionalen Organisationen die Möglichkeit zu untersuchen, im Rahmen der vorhandenen Finanzmittel und unter Mitwirkung anderer interessierter Staaten für die vor kurzem unabhängig gewordenen Binnenentwicklungsländer in Zentralasien und die ihnen benachbarten Transitentwicklungsländer ein regionales Symposium über Verkehrs- und Transitfragen in der Region abzuhalten, sobald die in Ziffer 1 erbetene umfassende Analyse und Studie abgeschlossen ist und bevor die Generalversammlung sich auf ihrer einundfünfzigsten Tagung mit dieser Frage befaßt;

4. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, zur Vorlage an die Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution auszuarbeiten.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/103. Ernährung und landwirtschaftliche Entwicklung

##### *Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit und unveränderten Gültigkeit der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern<sup>16</sup>, der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen<sup>17</sup>, der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren<sup>18</sup>, des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>19</sup>, der Verpflichtung von Cartagena<sup>5</sup>, der Agenda 21<sup>3</sup> und der verschiedenen Konsensvereinbarungen und -übereinkünfte, die im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurden,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 45/207 vom 21. Dezember 1990, 47/149 vom 18. Dezember 1992 und 47/193 vom 22. Dezember 1992,

*in der Erkenntnis*, daß die Süßwasserressourcen in immer mehr Ländern knapp werden und daß es notwendig ist, die Nahrungsmittelproduktion in den Entwicklungsländern zu erhöhen, zum Teil durch bessere Bewässerung und die Bewirtschaftung der Wasserressourcen in einer für den landwirtschaftlichen Anbau geeigneten Weise, und in diesem Zusammenhang betonend, daß den von der Kommission für bestandfähige Entwicklung vereinbarten Fragenkomplexen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muß, insbesondere den Fragenkomplexen in Ziffer 139 des Berichts der Kommission über ihre zweite Tagung<sup>40</sup>,

*sowie in der Erkenntnis*, daß es geboten ist, laufende Projekte umzugestalten und zu verbessern und knappe Wasser- und Bodenressourcen durch bessere Bewässerung und die

Bewirtschaftung der Wasserressourcen in einer für den landwirtschaftlichen Anbau geeigneten Art und Weise zu erhalten,

*betonend*, daß es geboten ist, die Beschlüsse der Kommission für bestandfähige Entwicklung voll umzusetzen, und insbesondere die Wichtigkeit der Arbeiten anerkennend, die die Kommission auf dem Gebiet der Süßwasserressourcen durchführt,

*mit Besorgnis nachdrücklich darauf hinweisend*, daß Hunger und Mangelernährung in zahlreichen Ländern, insbesondere in Afrika, zugenommen haben,

*in Bekräftigung ihrer Verpflichtung*, zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Frauen in ländlichen Gebieten beizutragen, in Anerkennung der entscheidenden Rolle, die sie in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelproduktion spielen,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, die auf dem Gebiet der Ernährung und der Landwirtschaft tätigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen mit ausreichenden Mitteln auszustatten, damit sie ihr Mandat erfüllen können,

*in der Erkenntnis*, daß es notwendig ist, die Nahrungsmittelproduktion und die Produktivität des Nahrungsmittelsektors in den Entwicklungsländern durch geeignete Politiken anzuregen, die der Agenda 21, insbesondere Kapitel 14, voll Rechnung tragen, und ein bestandfähiges wirtschaftliches Umfeld zu gewährleisten, so auch ein offeneres Handelssystem, das dem Aufbau eines lebensfähigen Agrarsektors und größerer Ernährungssicherheit förderlich ist,

1. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Nahrungsmittelproduktion, namentlich auch über agroindustrielle Erzeugnisse, internationale Märkte für Agrarprodukte und tropische Erzeugnisse und die weltweite Ernährungssicherheit<sup>41</sup>;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die insgesamt bereitgestellten Ressourcen für die Entwicklung des Nahrungsmittel- und Agrarsektors in den Entwicklungsländern ungeachtet der gewaltigen Herausforderungen auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Entwicklung und der Ernährungssicherheit weiter zurückgegangen sind;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, der Entwicklung des Nahrungsmittel- und Agrarsektors in der Entwicklungsagenda hohen Vorrang einzuräumen und zur Unterstützung einer bestandfähigen produktiven Landwirtschaft und der Ernährungssicherheit in den Entwicklungsländern auf nationaler, bilateraler und multilateraler Ebene Mittel zu mobilisieren;

4. *erklärt*, daß eine Steigerung der Nahrungsmittelproduktion und die Verbesserung des Zugangs einkommensschwacher Menschen in den Entwicklungsländern zu Nahrungsmitteln zur Linderung der Armut und zur Beseitigung der Mangelernährung beitragen und mithelfen werden, den Lebensstandard dieser Menschen anzuheben;

5. *stellt fest*, daß die im Rahmen der Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde erzielten Übereinkünfte<sup>8</sup> eine Grundlage für die

<sup>40</sup> Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 13 (E/1994/33/Rev.1).

<sup>41</sup> A/49/438.

Einleitung einer Reform des Agrarhandels geschaffen haben und wichtige Auswirkungen auf die Entwicklung der Nahrungsmittelproduktion, der agroindustriellen Erzeugnisse und der internationalen Märkte für Agrarprodukte und tropische Erzeugnisse sowie auf die weltweite Ernährungssicherheit haben werden;

6. *fordert* alle Länder, insbesondere die entwickelten Länder, *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um ein günstigeres internationales wirtschaftliches Umfeld, insbesondere ein offeneres Agrarhandelsystem, zu schaffen, das die Nahrungsmittelproduktion und die Produktivität des Nahrungsmittelsektors in den Entwicklungsländern anregt, und betont in diesem Zusammenhang, daß es gilt, die in der Schlußakte der Uruguay-Runde enthaltenen Übereinkünfte dringend voll umzusetzen;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die in Rom angesiedelten Organe auf dem Gebiet der Ernährung und der Landwirtschaft, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und das Welternährungsprogramm, einzeln und gemeinsam unternehmen, *fordert* diese Organisationen auf, ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ernährung und der Landwirtschaft zu verstärken, insbesondere auch mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, und begrüßt die Programme dieser Organisationen, die auf die Nahrungsmittelproduktion zur Herbeiführung von Ernährungssicherheit in Ländern mit niedrigem Einkommen und Nahrungsmitteldefizit ausgerichtet sind, insbesondere auch die Einleitung von zwei Sonderprogrammen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation;

8. *mißt* der Hilfe *besondere Bedeutung bei*, welche die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen den Entwicklungsländern im Lichte der Schlußakte der Uruguay-Runde und im Kontext des Beschlusses der Uruguay-Runde über Maßnahmen im Zusammenhang mit den möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Netto-nahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern bei der Umgestaltung ihrer Grundsatzpolitik sowie bei der technischen Hilfe gewährt;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, der Förderung und Neubelebung des Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung in den Entwicklungsländern besondere Aufmerksamkeit zu schenken, indem sie unter anderem für eine stärkere Diversifizierung des Nahrungsmittel- und Agrarsektors sorgt und sich insbesondere auf die agroindustrielle Wirtschaft der Entwicklungsländer konzentriert;

10. *bittet* die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und die auf dem Gebiet der Ernährung und Landwirtschaft tätigen multilateralen Finanzinstitutionen, die Anstrengungen der Entwicklungsländer beim Aufbau kleiner und mittlerer Agroindustrien und Genossenschaften und bei der Verbesserung der Modalitäten für die Verarbeitung, den Transport, die Verteilung und die Vermarktung ihrer Nahrungsmittel und sonstigen Agrarprodukte zu unterstützen;

11. *begrüßt* den erfolgreichen Abschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffene-

nen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>42</sup> und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß das Übereinkommen die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für die Lösung des wichtigen Problems finden wird, dem sich insbesondere Afrika auf diesem Gebiet gegenüber sieht, und unterstützt in dieser Hinsicht unter anderem den Beitrag, den die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung zur Bewältigung des Problems der Bodendegradation in Afrika leisten, und bittet die genannten Organisationen, die Ausweitung ihrer Programme auf andere hiervon betroffene Regionen in Erwägung zu ziehen;

12. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, die multilateralen Finanzinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen im Hinblick auf eine umfassende Bewertung der Süßwasserressourcen zu verstärken, um die Verfügbarkeit dieser Ressourcen und den voraussichtlichen künftigen Bedarf zu ermitteln und die Probleme aufzuzeigen, mit denen sich die Generalversammlung auf ihrer Sondertagung 1997 auseinandersetzen soll;

13. *ersucht* die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanzinstitutionen, interessierten Entwicklungsländern bei der Ausarbeitung und Umsetzung von einzelstaatlichen Wasserpolitiken und -strategien behilflich zu sein;

14. *bittet* die Regierungen, die internationalen Organisationen und gegebenenfalls die wissenschaftlich-technischen Organisationen, die bestandfähige Nutzung von Wasser für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und die ländliche Entwicklung durch eine effizientere Nutzung von Wasser für die Bewässerung in den Entwicklungsländern, insbesondere auf dörflicher Ebene, zu fördern;

15. *ersucht* die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, den Entwicklungsländern bei ihren Kooperationsbemühungen auf dem Gebiet der Erhaltung, der bestandfähigen Nutzung und der integrierten Bewirtschaftung der Wasserressourcen behilflich zu sein, und unterstreicht die Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung der Beschlüsse der Kommission für bestandfähige Entwicklung, insbesondere was die Süßwasserressourcen betrifft;

16. *begrüßt* die Beiträge, die die Mitgliedstaaten zu der Vierten Wiederauffüllung der Mittel des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung angekündigt haben, und bittet in diesem Zusammenhang die Länder, soweit noch nicht geschehen, zu erwägen, ihre Beiträge so bald wie möglich anzukündigen und dabei den Beschlüssen Rechnung zu tragen, die vom Sonderausschuß für Ressourcenbedarf und damit zusammenhängende Verwaltungsprobleme des Fonds gefaßt wurden;

17. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den zuständigen Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der sich schwerpunktmäßig insbesondere mit der Nutzung von Süßwasserressourcen sowie mit den Auswirkungen der Ergebnisse der

<sup>42</sup> A/49/84/Add.2, Anhang, Anlage II.

Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen auf die Nahrungsmittelproduktion, namentlich auch auf agroindustrielle Erzeugnisse und die allgemeine Ernährungssicherheit in den Entwicklungsländern, befaßt;

18. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" den Unterpunkt "Ernährung und landwirtschaftliche Entwicklung" aufzunehmen.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/104. Rohstoffe

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 45/200 vom 21. Dezember 1990, 47/185 vom 22. Dezember 1992 und 48/214 vom 23. Dezember 1993 und betonend, daß es dringend notwendig ist, diese vollinhaltlich umzusetzen,

*mit Genugtuung* über die Wichtigkeit, die in der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21<sup>3</sup> Rohstofffragen im Kontext der bestandfähigen Entwicklung beigemessen wird,

*unter Hinweis* auf die in der Schlußakte der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde<sup>8</sup> in bezug auf den Marktzugang eingegangenen Verpflichtungen und die Bedeutung, die den verbesserten Exportmöglichkeiten der Entwicklungsländer darin beigemessen wird,

*in der Erwägung*, daß in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den afrikanischen Ländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, Exporterlöse, Arbeitsplätze, Einkommen und Ersparnisse nach wie vor in erster Linie dem Rohstoffsektor entspringen, der außerdem einen wichtigen Investitionsbereich darstellt und wesentlich zur Neubelebung von Wachstum und Entwicklung beiträgt,

*Kenntnis nehmend* von der jüngsten Erhöhung einiger Rohstoffpreise, in der Erkenntnis, daß dies möglicherweise kein langfristiger Trend ist, sowie in Anerkennung der Notwendigkeit besser funktionierender Rohstoffmärkte und der Notwendigkeit stabiler und berechenbarer Rohstoffpreise, so auch der Vermeidung von exzessiven Preisschwankungen und der Suche nach langfristigen Lösungen für die Rohstoffprobleme,

*besorgt* über die Schwierigkeiten, denen sich die Entwicklungsländer bei der Finanzierung und Durchführung tragfähiger Diversifizierungsprogramme gegenübersehen,

*eingedenk* der Notwendigkeit, daß die Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen Länder und die am wenigsten entwickelten Länder, ihre Volkswirtschaften und insbesondere den Rohstoffsektor diversifizieren, mit dem Ziel, ihre Produktions-, Verteilungs- und Vermarktungssysteme zu modernisieren, die Produktivität zu steigern und ihre Exporterlöse im Kontext des allgemeinen Preisverfalls von Grundstoffen zu erhöhen,

1. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die Rohstoffsituation, entwicklungsrelevante Verbindungen zwischen dem Rohstoffsektor und

anderen Sektoren und notwendige Maßnahmen zur Herstellung solcher Verbindungen im Kontext der Diversifizierung<sup>43</sup>;

2. *betont*, daß die stark von Grundstoffen abhängigen Entwicklungsländer auch weiterhin eine Innenpolitik und ein institutionelles Umfeld fördern müssen, die eine Diversifizierung begünstigen und die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen;

3. *erklärt*, daß flankierende internationale Politiken dringend notwendig sind, um das Funktionieren der Rohstoffmärkte durch effiziente und transparente Preisbildungsmechanismen, namentlich Rohstoffbörsen, und durch die Heranziehung von Instrumenten zur Risikobegrenzung bei Rohstoffpreisfluktuationen zu verbessern;

4. *stellt fest*, daß die Entwicklungsländer, insbesondere die rohstoffabhängigen Entwicklungsländer, die Notwendigkeit stabiler und berechenbarer Rohstoffpreise zum Ausdruck gebracht haben;

5. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Rohstoffdiversifizierung als Mittel zur Erhöhung der Exporterlöse der Entwicklungsländer und zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit trotz anhaltender Preisinstabilität bei einigen Grundstoffen und der allgemeinen Verschlechterung der Austauschverhältnisse;

6. *fordert* die entwickelten Länder *nachdrücklich auf*, die Bemühungen, die die Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen Länder, zur Rohstoffdiversifizierung unternehmen, auch weiterhin zu unterstützen, indem sie ihnen unter anderem technische und finanzielle Hilfe für die Vorbereitungsphase ihrer Rohstoffdiversifizierungsprogramme gewähren;

7. *wiederholt*, wie wichtig es ist, den Beitrag des Rohstoffsektors zum Wirtschaftswachstum und zu einer bestandfähigen Entwicklung in den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern zu maximieren, und betont in dieser Hinsicht unter anderem,

a) daß ein entsprechendes innerstaatliches und ein günstiges internationales Umfeld für eine erfolgreiche Diversifizierung und die Herstellung entwicklungsrelevanter Verbindungen zwischen dem Rohstoffsektor und anderen Wirtschaftssektoren sowie für den Zugang zu den Märkten unverzichtbar ist;

b) daß handelsverzerrende Politiken und Praktiken, namentlich tarifäre und nichttarifäre Hindernisse, progressive Zölle und Wettbewerbshindernisse, die Fähigkeit der Entwicklungsländer zur Exportdiversifizierung und zur erforderlichen Umstrukturierung ihres Rohstoffsektors beeinträchtigen;

c) daß die Ausweitung des Süd-Süd-Rohstoffhandels Möglichkeiten für intersektorale Verbindungen innerhalb der exportierenden Länder und zwischen diesen bietet;

d) daß es notwendig ist, Forschung und Entwicklung zu fördern, Infrastruktur und Unterstützungsdienste bereitzustellen und zu Investitionen anzuregen, so auch zur Gründung von Gemeinschaftsunternehmen in den Entwicklungsländern, die im Rohstoffsektor und rohstoffverarbeitenden Sektor tätig sind;

8. *betont*, daß es wichtig ist, daß die Entwicklungsländer einen beträchtlichen Teil ihrer Rohstoffe weiterverarbeiten,

<sup>43</sup> A/49/226.

und betont in dieser Hinsicht, daß für ihre Rohstoff-Fertigwaren und Halbfertigwaren neue Absatzmöglichkeiten gefunden werden müssen;

9. *erklärt*, daß die Übereinkünfte der Uruguay-Runde<sup>12</sup> vollinhaltlich durchgeführt werden müssen, unter Berücksichtigung der für die Entwicklungsländer vereinbarten besonderen und differenzierten Behandlung, so auch der vorgesehenen Bestimmungen betreffend die afrikanischen Länder und die am wenigsten entwickelten Länder;

10. *begrüßt* die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen geleistete Arbeit über die Auswirkungen der Ergebnisse der Uruguay-Runde auf bestimmte Rohstoffe, die für die Entwicklungsländer von besonderem Interesse sind, und bittet den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die diesbezüglichen Anstrengungen in enger Zusammenarbeit mit den Exekutivsekretären der Regionalkommissionen und anderen betroffenen Organisationen zu verstärken;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Arbeiten, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Zeit unternimmt, um die Auswirkungen der Uruguay-Runde auf die Märkte für Agrarrohstoffe zu bewerten, und ermutigt die Organisation, ihre Arbeit fortzusetzen und der Generalversammlung über ihre Erkenntnisse Bericht zu erstatten;

12. *fordert* die Erzeuger und Verbraucher von bestimmten Rohstoffen *nachdrücklich auf*, größere Anstrengungen zur Verstärkung ihrer Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung zu unternehmen;

13. *begrüßt es*, daß der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen das weltweite Mandat der Vereinten Nationen im Hinblick auf Bodenschätze übertragen wurde, und fordert nachdrücklich, daß Anstrengungen unternommen werden, um Finanzmittel zu mobilisieren, damit die Konferenz den Entwicklungsländern in enger Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen in diesem Bereich mehr technische Hilfe gewähren kann;

14. *begrüßt außerdem* den Beschluß des Ständigen Ausschusses für Rohstoffe des Handels- und Entwicklungsrats, worin das Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen nachdrücklich aufgefordert wird, seine Arbeit über die Risikobegrenzung bei Rohstoffen, insbesondere in bezug auf die Entwicklungsländer, fortzusetzen;

15. *betont*, wie wichtig es ist, die Wettbewerbsfähigkeit von mit Umweltvorteilen verbundenen Naturerzeugnissen zu verbessern, und unterstreicht die Auswirkungen, die dies auf die Förderung aufrechterhaltbarer Konsum- und Produktionsweisen haben könnte, und fordert dazu auf, den Entwicklungsländern finanzielle und technische Unterstützung für die Erforschung und Entwicklung solcher Erzeugnisse zu gewähren;

16. *nimmt Kenntnis* von der wachsenden Zahl der beim Zweiten Konto des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe eingehenden Hilfeersuchen, erklärt, daß die vorhandenen Mittel auf effiziente Weise zugewiesen werden müssen, und stellt außerdem fest, daß die Mitgliedsländer des Fonds ihren Erwartungen in bezug auf weitere freiwillige Beiträge Ausdruck gegeben haben;

17. *beschließt*, die Frage der Rohstoffe in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/105. Kulturelle Entwicklung

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 41/187 vom 8. Dezember 1986, mit der sie den Zeitraum 1988-1997 zur Weltdekade für kulturelle Entwicklung erklärt hat, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur begangen werden soll,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/157 vom 19. Dezember 1991, in der sie den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur gebeten hat, Vorbereitungen für eine weltweite Halbjahresbilanz der Dekade zu treffen, einschließlich einer Prüfung des vom Generaldirektor zu erstellenden zusammenfassenden Evaluierungsberichts durch den Zwischenstaatlichen Ausschuß der Weltdekade für kulturelle Entwicklung,

*unter Berücksichtigung* der Resolution 27 C/3.2 vom 13. November 1993<sup>44</sup>, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer siebenundzwanzigsten Tagung verabschiedet wurde,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/158 vom 19. Dezember 1991, in der sie die Einrichtung einer unabhängigen Weltkommission für Kultur und Entwicklung unterstützte,

*unter Berücksichtigung* der Resolution 1994/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1994,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die im Zeitraum 1992-1993 erzielten Fortschritte in bezug auf die Weltdekade für kulturelle Entwicklung<sup>45</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Prüfung des zusammenfassenden Halbjahres-Evaluierungsberichts des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über den Aktionsplan für die Dekade<sup>46</sup>;

3. *anerkennt* die von den Mitgliedstaaten und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsplans für die Dekade für kulturelle Entwicklung<sup>47</sup> und ermutigt sie, ihre Bemühungen in dieser Hinsicht im Verlauf der zweiten Phase der Dekade fortzusetzen;

<sup>44</sup> Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-seventh Session, Paris, 25 October to 16 November 1993*, Vol. I, *Resolutions*, Abschnitt III.3.

<sup>45</sup> A/49/159-E/1994/62/Add. 1, Anhang, und Add. 2, Anhang.

<sup>46</sup> A/49/159-E/1994/62, Anhang.

<sup>47</sup> E/1986/L.30, Anhang.

4. *begrüßt* die Einrichtung der unabhängigen Weltkommission für Kultur und Entwicklung und sieht ihrem Bericht, wie in Resolution 46/158 gefordert, mit Interesse entgegen;

5. *bittet* alle Staaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen,

a) bei ihren Aktivitäten im Zusammenhang mit der Dekade die Bemühungen auf interdisziplinäre Projekte regionaler oder interregionaler Reichweite zu konzentrieren und die Bildung unterschiedlicher Arten von Partnerschaften für ihre Umsetzung anzuregen;

b) geeignete Wege zu finden, um kulturelle Faktoren bei allen Bemühungen um soziale und wirtschaftliche Entwicklung zu integrieren und gleichzeitig das gegenseitige Verständnis und die Wertschätzung der verschiedenen Kulturen füreinander zu fördern;

6. *bittet* die Regionalkommissionen, als Beitrag zum abschließenden Evaluierungsbericht der Dekade und in Absprache mit den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu erwägen, eine Studie der kulturellen Faktoren zu erstellen, welche sich auf die Entwicklung als mögliche Quelle von Arbeitsplätzen und Einkommen auswirken;

7. *beschließt*, den Unterpunkt "Kulturelle Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Entwicklung, Wissenschaft und Kultur, der Generalversammlung im Jahre 1996 über den Wirtschafts- und Sozialrat einen weiteren Sachstandsbericht über die Umsetzung der Dekade vorzulegen.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/106. Integration der im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 47/175 und 47/187 vom 22. Dezember 1992 und 48/181 vom 21. Dezember 1993 sowie aller ihrer anderen einschlägigen Resolutionen,

*Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Beschlüssen der Wirtschaftskommission für Europa, das heißt von den Beschlüssen B (49) und C (49) vom 26. April 1994<sup>48</sup>, sowie von den einschlägigen Resolutionen der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, das heißt von den Resolutionen 50/1 und 50/2 vom 13. April 1994<sup>49</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>50</sup>, dem *Economic Survey of Europe in 1993-1994*<sup>51</sup>

(Wirtschaftsüberblick Europa 1993-1994), dem *Economic and Social Survey of Asia and the Pacific, 1993*<sup>52</sup> (Wirtschaftlicher und sozialer Überblick für Asien und den Pazifik, 1993) und dem *World Economic and Social Survey, 1994*<sup>53</sup> (Wirtschaftlicher und sozialer Weltüberblick 1994),

*in Anbetracht* der Anstrengungen, die der Internationale Währungsfonds und die Weltbank zur Zeit unternehmen, um wohlgedachte makroökonomische Politiken zu fördern,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit der vollen Integration der im Übergang von der zentralen Planwirtschaft zur Marktwirtschaft befindlichen Länder sowie aller anderen Länder in die Weltwirtschaft, was für eine bestandfähige Entwicklung unverzichtbar ist,

1. *bittet* das System der Vereinten Nationen, auch weiterhin die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Umbruchländer unternehmen, um ihre Volkswirtschaften umzugestalten und sie unter anderem durch die Einführung der internationalen Normen und Praktiken der marktwirtschaftlichen Länder in die Weltwirtschaft zu integrieren;

2. *begrüßt* die Maßnahmen, die das System der Vereinten Nationen ergriffen hat, um seine Fähigkeiten entsprechend der Resolution 48/181 über die im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften zu stärken, und fordert das System der Vereinten Nationen auf, auch weiterhin analytische Tätigkeiten durchzuführen und den im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften Beratung in grundsatzpolitischen Fragen sowie technische Hilfe zu gewähren, die dem jeweiligen Stand der wirtschaftlichen Umgestaltung eines jeden Landes angepaßt sind;

3. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen der Durchführung dieser Resolution und bei gleichzeitiger Fortsetzung der bestehenden Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Institutionen und Stellen auch weiterhin Möglichkeiten zur Verbesserung der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen den Ländern mit im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften sowie mit den Entwicklungsländern zu untersuchen und dabei aufzuzeigen, wie das System der Vereinten Nationen unter Vermeidung von Doppelarbeit die Zusammenarbeit stärken kann, um diese Länder zu einer stärkeren Beteiligung an der Weltwirtschaft zu ermutigen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/107. Programm für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1993-2002)

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/177 vom 22. Dezember 1992, mit der sie das Programm für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas verabschiedet hat, und ihren Beschluß 48/456 vom 21. Dezember 1993, mit dem sie

<sup>52</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.II.F.8.

<sup>48</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 17 (E/1994/37)*, Kap. IV.

<sup>49</sup> Ebd., *Supplement No. 16 (E/1994/36)*, Kap. IV.

<sup>50</sup> A/49/330.

<sup>51</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.II.E1.

sich die Resolution 1993/65 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1993 zu eigen gemacht hat,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung von Mauritius über die beschleunigte industrielle Gesundung und Entwicklung Afrikas im Kontext der Zweiten Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1993-2002) und danach, die von der Konferenz der afrikanischen Industrieminister auf ihrem vom 31. Mai bis 3. Juni 1993 in Port Louis abgehaltenen elften Treffen verabschiedet wurde,

*Kenntnis nehmend* von der Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Notwendigkeit sicherzustellen, daß sie ihre Tätigkeit wahrnehmen kann,

*ferner unter Hinweis* auf die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf ihrer fünften Tagung verabschiedeten Resolutionen<sup>53</sup>, insbesondere die Resolution GC.5/Res.12 über die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas, die Resolution GC.5/Res.16 über die Industrialisierung der am wenigsten entwickelten Länder und die Resolution GC.5/Res.20, die die Erklärung von Yaoundé<sup>54</sup> enthält, in der betont wurde, daß die Organisation der Industrialisierung der am wenigsten entwickelten Länder besondere Aufmerksamkeit widmen und der Industrialisierung Afrikas sowie der Verwirklichung der Ziele der Zweiten Dekade hohen Vorrang einräumen solle,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1993-2002)<sup>55</sup>;

2. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Industrialisierung als ein dynamisches Instrument zur Herbeiführung von Wachstum, das für die bestandfähige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, unverzichtbar ist;

3. *vertritt die Auffassung*, daß die industrielle Entwicklung ein wichtiges Instrument für die Beseitigung der Armut, die Schaffung von Einkommen und Arbeitsplätzen, die soziale Integration und die vertikale Diversifizierung ist;

4. *anerkennt* die Notwendigkeit, die afrikanische Industrie stärker in die weltweite verarbeitende Industrie zu integrieren, und fordert die internationale Gemeinschaft zu diesem Zweck auf, die Verwirklichung der Ziele der Zweiten Dekade zu unterstützen;

5. *anerkennt außerdem* die Verantwortung der afrikanischen Länder bei der Durchführung der Programme der Zweiten Dekade und fordert sie auf, auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Förderung des Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung zu ergreifen, so auch durch die kontinuierliche Förderung eines günstigen Klimas für ausländische Investitionen;

6. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung um ihre volle Unterstützung bei der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des industriellen

Sektors in Afrika und bei der Ausarbeitung von Maßnahmen, die geeignet sind, sie im Licht des Abschlusses der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen zu verbessern;

7. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *außerdem*, den afrikanischen Ländern in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Entwicklungsbank und anderen subregionalen, regionalen und internationalen Finanz- und Bankinstitutionen Unterstützung zu gewähren, insbesondere bei der Ausarbeitung neuer und innovativer Maßnahmen zur Mobilisierung von Ressourcen und zur Förderung ausländischer Direktinvestitionen;

8. *fordert* die Wirtschaftskommission für Afrika und die Organisation der afrikanischen Einheit *auf*, die Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zu erleichtern und so zur Verbesserung der industriellen Zusammenarbeit in Afrika und zur Integration der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft auf industriellem Gebiet beizutragen, insbesondere in den Bereichen Industriepolitik, Technologie, Erschließung der Humanressourcen, industrielle Investitionen, Kleinbetriebe, Unternehmensentwicklung und institutionelle Infrastruktur, die alle für die Beseitigung der Armut, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die soziale und vertikale Integration unverzichtbar sind;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

## 49/108. Industrielle Entwicklungszusammenarbeit

### Die Generalversammlung,

*unter Hinweis* auf die "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern"<sup>16</sup>, die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen<sup>17</sup> und die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren<sup>18</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/196 vom 21. Dezember 1990, 46/146 vom 17. Dezember 1991 und 47/153 vom 18. Dezember 1992 über industrielle Entwicklungszusammenarbeit und die Diversifizierung und Modernisierung der Produktionstätigkeit in den Entwicklungsländern sowie die Resolution 1992/44 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 31. Juli 1992 über die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas,

*ferner unter Hinweis* auf die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf ihrer fünften Tagung verabschiedeten Resolutionen<sup>53</sup>, insbesondere die Resolution GC.5/Res.20, mit der sie die Erklärung von Yaoundé<sup>54</sup> verabschiedet hat, und die Resolution GC.5/Res.12 über die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung über industrielle Entwicklungszusammenarbeit<sup>56</sup> und

<sup>53</sup> Siehe Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, *Decisions and Resolutions of the General Conference, Fifth Regular Session, Yaoundé, 6-10 December 1993 (GC.5/INF.4)*.

<sup>54</sup> Auch abgedruckt in A/49/347, Anhang, Anlage.

<sup>55</sup> A/49/372.

<sup>56</sup> A/49/347, Anhang.

dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1993-2002)<sup>55</sup>,

1. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Industrialisierung als ein dynamisches Instrument zur Herbeiführung von Wachstum, das für die rasche wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer unverzichtbar ist;

2. *betont*, wie wichtig die industrielle Entwicklungszusammenarbeit und ein der Investitions- und Handelstätigkeit förderliches Klima auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene für die Förderung der Ausweitung, der Diversifizierung und der Modernisierung der Produktionskapazität in den Entwicklungsländern sind;

3. *bekräftigt* die grundlegende Rolle der Industrialisierung und des Unternehmertums als ein Mittel, um eine in sozialer Hinsicht nützliche wirtschaftliche Entwicklung herbeizuführen, indem die Armut beseitigt, produktive Arbeitsplätze geschaffen und die soziale Integration, namentlich die Integration der Frauen in den Entwicklungsprozeß, erleichtert werden;

4. *bekräftigt außerdem* die zentrale Koordinierungsrolle, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im System der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung der Entwicklungsländer spielt;

5. *verweist* auf den Umstrukturierungsprozeß, der im System der Vereinten Nationen derzeit im Gang ist, und begrüßt in diesem Zusammenhang die in jüngster Zeit vorgenommene Reform und Umstrukturierung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die diese in die Lage versetzen sollte, bei der Förderung der industriellen Entwicklung wirksam auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder unter ihnen und der afrikanischen Länder, einzugehen, indem sie Dienste von hoher Qualität erbringt, die auf genau abgesteckte Ziele ausgerichtet sind;

6. *bittet* die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, im Rahmen ihrer Programme und Aktivitäten zur Verwirklichung der auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung<sup>57</sup> und der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>58</sup> verabschiedeten Ziele und Aktionsprogramme beizutragen, und fordert sie auf, sich an den Vorbereitungen für den Weltgipfel für soziale Entwicklung, die Vierte Weltfrauenkonferenz und die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) zu beteiligen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

<sup>57</sup> Siehe Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I, Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.1.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference.

<sup>58</sup> Siehe A/CONF.171/13 und Add.1.

## 49/109. Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/180 vom 22. Dezember 1992, in der sie beschloß, vom 3. bis 14. Juni 1996 die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) abzuhalten und einen Vorbereitungsausschuß sowie ein Ad-hoc-Sekretariat für die Konferenz einzusetzen,

*erneut der Regierung der Türkei ihren Dank aussprechend für das Angebot, die Konferenz in Istanbul auszurichten,*

*in Bekräftigung* der Bedeutung, die unter anderem den Grundsätzen in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>59</sup> und den Zielen, der Handlungsgrundlage, den Aktivitäten und Mitteln zur Durchführung in Kapitel 7 der Agenda 21<sup>3</sup> mit dem Titel "Förderung einer bestandfähigen Entwicklung des Wohn- und Siedlungswesens" und in den einschlägigen Bestimmungen von Kapitel 28 mit dem Titel "Initiativen örtlicher Stellen zur Unterstützung der Agenda 21" für die Konferenz zukommt,

*mit Interesse Kenntnis nehmend* von den Fortschritten, die bei den Vorbereitungen für die Konferenz bisher erzielt und in den Berichten des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz über seine vom 3. bis 5. März 1993 abgehaltene Organisations-tagung<sup>59</sup> und seine vom 11. bis 22. April 1994 in Genf abgehaltene erste Tagung<sup>60</sup> sowie im Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Arbeiten des Vorbereitungsausschusses und des Ad-hoc-Sekretariats für die Konferenz<sup>61</sup> beschrieben wurden,

*sowie mit Interesse Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über ihre vierzehnte Tagung<sup>62</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den sich auf das Wohn- und Siedlungswesen beziehenden Empfehlungen im Bericht der Kommission für bestandfähige Entwicklung auf ihrer zweiten Tagung<sup>60</sup>,

*mit Sorge feststellend*, daß die Ressourcen, die dem Konferenzsekretariat gegenwärtig durch freiwillige Beiträge und aus anderen Quellen, etwa durch die Umverteilung von Ressourcen des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), zur Verfügung stehen, nach wie vor nicht ausreichen, um den Vorbereitungsprozeß für die Konferenz in dem von der Generalversammlung in der Resolution 47/180 vorgesehenen Umfang zu unterstützen, insbesondere was die Fähigkeit des Sekretariats betrifft, Entwicklungsländer und andere Länder zu unterstützen, die eine solche Unterstützung bei ihren innerstaatlichen Vorbereitungsmaßnahmen für die Konferenz benötigen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) über seine Organi-

<sup>59</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 37 (A/48/37).

<sup>60</sup> Ebd., Neunundvierzigste Tagung, Beilage 37 (A/49/37).

<sup>61</sup> Siehe A/49/272.

<sup>62</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 8 (A/48/8).

sationstagung und seine erste Arbeitstagung und macht sich die darin enthaltenen Beschlüsse zu eigen;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei den Konferenzvorbereitungen erzielten Fortschritte<sup>63</sup>;

3. *billigt* die Empfehlung in Beschluß I/1 des Vorbereitungsausschusses<sup>63</sup>, der zufolge Anfang 1996 am Amtssitz der Vereinten Nationen eine relativ kurze dritte Arbeitstagung des Vorbereitungsausschusses veranstaltet werden soll, um die Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz abzuschließen;

4. *begrüßt* die Empfehlungen des Vorbereitungsausschusses in seinem Beschluß I/2 betreffend die Vorbereitungen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene, betreffend den Entwurf einer Grundsatz- und Verpflichtungserklärung und betreffend den Entwurf eines Weltaktionsplans, der sich um die beiden Hauptthemen der Konferenz gliedern soll: "Angemessene Unterkünfte für alle" und "Bestandfähige Entwicklung des Wohn- und Siedlungswesens in einer von Verstädterung gekennzeichneten Welt";

5. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Aufforderung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, der Konferenz die Dimension eines "Städtegipfels" zu verleihen, und bekräftigt ihren Beschluß, die Konferenz auf höchstmöglicher Ebene einzuberufen<sup>64</sup>;

6. *empfiehlt*, daß der weltweite Aktionsplan der Konferenz die Ergebnisse aller einschlägigen Weltkonferenzen der Vereinten Nationen berücksichtigen soll;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß alle in Frage kommenden Organe, Organisationen, Gremien und Programme ihre Bemühungen intensivieren und bei der Vorbereitung der Konferenz eng zusammenarbeiten;

8. *empfiehlt*, der Einbeziehung von Fragen eines bestandfähigen Wohn- und Siedlungswesens, wie sie in Kapitel 7 der Agenda 21 enthalten sind, bei der Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung, gemäß den Resolutionen 47/181 und 48/166 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992 und 21. Dezember 1993 gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, und erklärt erneut, daß die Gesamtzielsetzung im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens darin besteht, die soziale, wirtschaftliche und ökologische Qualität der menschlichen Siedlungen und die Lebens- und Arbeitsumgebung aller Menschen, insbesondere der städtischen und ländlichen Armen, zu verbessern;

9. *spricht* den Staaten und Organisationen *ihren aufrichtigen Dank aus*, die zur Unterstützung der Vorbereitungsarbeit für die Konferenz finanzielle oder sonstige Beiträge geleistet beziehungsweise angekündigt haben, und ersucht den Generalsekretär der Konferenz, weiterhin alles zu tun, um die für die Arbeit und Vorbereitung der Konferenz erforderlichen außerplanmäßigen Mittel zu mobilisieren;

10. *erneuert ihren Aufruf* an alle Regierungen, insbesondere an die Regierungen der entwickelten Länder und andere Länder, die hierzu in der Lage sind, sowie an internationale und regionale Finanzinstitutionen, substantielle Bei-

träge zu den freiwilligen Fonds zu leisten, die von der Generalversammlung mit Resolution 47/180 eingerichtet worden sind, um die Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz zu finanzieren und die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder unter ihnen, dabei zu unterstützen, voll und wirksam an der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozeß teilzunehmen;

11. *ersucht* darum, daß die Arbeiten des Vorbereitungsausschusses und des Ad-hoc-Sekretariats der Konferenz weiterhin im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel der Vereinten Nationen finanziert werden, damit sichergestellt wird, daß die Konferenz verglichen mit anderen weltweiten internationalen Konferenzen der Vereinten Nationen eine angemessene Behandlung erfährt;

12. *nimmt Kenntnis* von den Beiträgen, die Organisationen, Organe und Programme der Vereinten Nationen und andere auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens tätige Organisationen zur Arbeit des Vorbereitungsausschusses im Rahmen der Wahrnehmung seines Mandats leisten, und bittet sie, finanzielle Mittel bereitzustellen, um die Entwicklungsländer auf deren Ersuchen bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Berichte zu unterstützen;

13. *ermutigt* alle in Betracht kommenden interessierten nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere aus Entwicklungsländern, sich unter Zugrundelegung der Verfahren, die auf den kürzlich von den Vereinten Nationen veranstalteten Konferenzen Anwendung fanden, an der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozeß zu beteiligen und einen Beitrag hierzu zu leisten;

14. *ermutigt außerdem* die genannten Organisationen, einen umfassenden Beitrag dazu zu leisten, die Weltöffentlichkeit stärker über die Probleme und das Potential des Wohn- und Siedlungswesens als eines wichtigen Faktors des sozialen Fortschritts und des wirtschaftlichen Wachstums aufzuklären, und die führenden Politiker der Welt, sich dafür einzusetzen, in den Städten und Dörfern ihrer Länder gesunde, sichere, gerechte und bestandfähige Bedingungen zu schaffen;

15. *ersucht* die Regionalkommissionen, in ihr Tätigkeitsprogramm für 1995 einen Gegenstand betreffend die Konferenzvorbereitungen aufzunehmen, dabei das Schwergewicht insbesondere auf die Vorbereitungen in ihren jeweiligen Regionen zu legen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über diese Vorbereitungen zu unterbreiten;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, sich für eine breitangelegte Teilnahme der Gebietskörperschaften und aller in Frage kommenden Akteure, so auch der wissenschaftlichen Kreise, der Industrie, der Gewerkschaften, der nichtstaatlichen Organisationen und des privaten Sektors, am nationalen, regionalen und internationalen Vorbereitungsprozeß einzusetzen und einen umfassenden diesbezüglichen Informations- und Erfahrungsaustausch zu fördern, insbesondere über die Arbeitsprogramme und die Tätigkeiten der nationalen Komitees;

17. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Konferenz der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Stand der Vorbereitungen für die Konferenz, einschließlich der Durchführung dieser Resolution, Bericht zu erstatten;

<sup>63</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 37 (A/49/37), Anhang I.*

<sup>64</sup> Resolution 47/180, Ziffer 1.

18. *beschließt*, unter dem Punkt "Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" den Unterpunkt "Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

**49/110. Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern: Internationales Jahr für die Beseitigung der Armut**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/183 vom 21. Dezember 1993, in der das Jahr 1996 zum Internationalen Jahr für die Beseitigung der Armut erklärt worden ist,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 43/195 vom 20. Dezember 1988, 44/212 vom 22. Dezember 1989, 45/213 vom 21. Dezember 1990, 46/141 vom 17. Dezember 1991, 47/197 vom 22. Dezember 1992 und 48/184 vom 21. Dezember 1993 über internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/196 vom 22. Dezember 1992 mit dem Titel "Begehung eines internationalen Tages für die Beseitigung der Armut",

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Internationale Jahr für die Beseitigung der Armut<sup>65</sup>,

*in der Erkenntnis*, daß es zwar in allen Ländern Armut gibt, daß ihre Auswirkungen in den Entwicklungsländern und unter den schwächeren Gesellschaftsgruppen jedoch besonders ernst und weit verbreitet sind,

*im Bewußtsein* dessen, daß es notwendig ist, die Ursachen und Folgen der Armut besser zu verstehen,

*in Anerkennung* dessen, daß die Beseitigung der Armut und die vollständige Verwirklichung von sozialen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Zielen und Strategien miteinander verknüpfte Zielsetzungen sind,

*sowie in Anerkennung* der zentralen Rolle, die den Frauen bei der Beseitigung der Armut zukommt,

*betonend*, wie wichtig einzelstaatliche Strategien und Politiken zur Bekämpfung der Armut und die Koordination der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet sowie der Austausch erfolgreicher diesbezüglicher Erfahrungen zwischen den Ländern sind,

*in der Erkenntnis*, daß das schwere Leid der großen Mehrzahl der in Armut lebenden Menschen es verlangt, daß die internationale Gemeinschaft dieser Frage sofortige Aufmerksamkeit schenkt und daß im Rahmen der bevorstehenden einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen, insbesondere des Weltgipfels für soziale Entwicklung, und im Kontext des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut konkrete Maßnahmen zur Beseitigung der Armut ergriffen werden,

1. *erklärt erneut*, daß die Hauptaktivitäten zur Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut auf allen Ebenen durchgeführt und vom System der Vereinten Nationen unterstützt werden sollen, mit dem Ziel, den Staaten, den politischen Entscheidungsträgern und der Weltöffentlichkeit stärker bewußt zu machen, daß die Beseitigung der Armut, die ein komplexes und mehrdimensionales Problem darstellt, für die Festigung des Friedens und die Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung von grundlegender Wichtigkeit ist;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Bedeutung, die der bevorstehende Weltgipfel für soziale Entwicklung der Frage der Beseitigung der Armut einräumen wird;

3. *betont*, daß es notwendig ist, im Rahmen des Jahres eine eingehende und vollständige Untersuchung der Art, der Ursachen und der Folgen aller Formen der Armut durchzuführen, von denen die Menschen in den Entwicklungsländern betroffen sind, und dabei auf den Ergebnissen des Weltgipfels für soziale Entwicklung aufzubauen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auf dem Weg über das Sekretariat des Weltgipfels für soziale Entwicklung, das Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für soziale Entwicklung und die Universität der Vereinten Nationen, bei der Ausrichtung ihrer Forschungsarbeiten und Studien über alle Formen der Armut die eigenen Erfahrungen der Armen entsprechend zu berücksichtigen und so dazu beizutragen, daß ihre Lage besser verstanden wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit allen Staaten, den in Frage kommenden Sonderorganisationen, Programmen und Organen des Systems der Vereinten Nationen, den zuständigen internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und interessierten Gruppen so bald wie möglich den Programmwurf für die Vorbereitung und die Begehung des Jahres auszuarbeiten, in dem die Ziele, Grundsätze, Themen und wichtigsten Empfehlungen für das Jahr enthalten sind, die mit der Herausforderung, welche die Armut darstellt, sowie mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung im Einklang stehen sollten, und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen abschließenden diesbezüglichen Bericht zur Behandlung vorzulegen, damit sichergestellt wird, daß das Jahr einen konkreten und bedeutsamen Beitrag zu den Bemühungen um die Beseitigung der Armut leistet;

6. *ersucht* das Vorbereitungsorgan für das Jahr, im Benehmen mit allen Ländern und in Frage kommenden Gruppen ein Emblem für das Jahr auszuwählen, und ersucht ferner darum, daß diejenigen, die das gewählte Emblem gestaltet haben, im Rahmen der Feierstunde zum Beginn des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut ein symbolischer Preis verliehen wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Dezember 1995 während der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung eine Feierstunde zum Beginn des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut zu veranstalten;

8. *bittet* alle Staaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die zuständigen internationalen Organisationen, die in Frage kommenden einzelstaatlichen Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen und interessierte Gruppen, den Vorbereitungen und der Begehung des Jahres die gebotene Aufmerksamkeit zu schenken;

<sup>65</sup> A/49/572.

9. *beschließt*, sich auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern" mit den Vorbereitungen für das Internationale Jahr für die Beseitigung der Armut zu befassen.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

**49/111. Bericht der Kommission für bestandfähige Entwicklung über ihre zweite Tagung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/190 vom 22. Dezember 1992, in der sie sich den Ergebnissen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung angeschlossen hat,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/191 vom 22. Dezember 1992 über die institutionellen Vorkehrungen im Anschluß an die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit eines ausgewogenen und ganzheitlichen Herangehens an Umwelt- und Entwicklungsfragen sowie der neuen weltweiten Partnerschaft für eine bestandfähige Entwicklung, zu der die Konferenz den Anstoß gegeben hat,

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission für bestandfähige Entwicklung über ihre zweite Tagung<sup>60</sup>, die vom 16. bis 27. Mai 1994 in New York abgehalten wurde,

*unter Berücksichtigung* der in jüngster Zeit auf nationaler, subregionaler, regionaler und interregionaler Ebene unternommenen Anstrengungen und Initiativen zur Förderung einer bestandfähigen Entwicklung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für bestandfähige Entwicklung über ihre zweite Tagung und schließt sich den darin enthaltenen Empfehlungen an;

2. *begrüßt* die von einer Reihe von Regierungen und Organisationen auf der zweiten Tagung der Kommission freiwillig vorgelegten Mitteilungen betreffend die Umsetzung der Agenda 21<sup>3</sup> und die Maßnahmen, die in zahlreichen Ländern ergriffen worden sind, um die entsprechenden einzelstaatlichen Strategien und Aktionspläne für eine bestandfähige Entwicklung auszuarbeiten, und ermutigt die Regierungen, ihre Erfahrungen mit der Umsetzung der Agenda 21 auch künftig untereinander auszutauschen;

3. *betont*, wie wichtig es ist, daß je nach Bedarf einzelstaatliche Strategien, Programme oder Aktionspläne für eine bestandfähige Entwicklung ausgearbeitet und durchgeführt werden, und verlangt zu diesem Zweck die Bereitstellung finanzieller Mittel und die Weitergabe von Technologien;

4. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten zur Erstellung von Indikatoren für eine bestandfähige Entwicklung;

5. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die finanziellen Empfehlungen und Verpflichtungen der Agenda 21, insbesondere was die öffentliche Entwicklungshilfe betrifft, trotz der Zunahme der Privatinvestitionen in einigen Ländern hinter den Erwartungen und Erfordernissen zurück-

geblieben sind und daß die derzeit für eine bestandfähige Entwicklung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und die begrenzte Bereitstellung von angemessenen, berechenbaren neuen und zusätzlichen finanziellen Mitteln die wirksame Durchführung der Agenda 21 erschweren werden und die Grundlagen für die weltweite Partnerschaft für eine beständige Entwicklung untergraben könnten, und bringt in diesem Zusammenhang ihre Besorgnis zum Ausdruck, daß die öffentliche Entwicklungshilfe seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung insgesamt sogar noch zurückgegangen ist<sup>66</sup>;

6. *betont*, daß es unbedingt notwendig und wichtig ist, insbesondere den Entwicklungsländern die Mittel zur Verfügung zu stellen, die es ihnen ermöglichen, die Agenda 21 und andere Beschlüsse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung umzusetzen, indem den Entwicklungsländern wie vereinbart insbesondere neue und zusätzliche Finanzmittel und umweltschonende Technologien zu günstigen Bedingungen, so auch zu Konzessions- und Vorzugsbedingungen, überlassen werden;

7. *unterstreicht außerdem* die Rolle, welche der Kommission für bestandfähige Entwicklung als einzigartigem internationalem Forum zur Erleichterung von multilateralen Verhandlungen und zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sich wandelnden Konsum- und Produktionsweisen zukommt, fordert die Kommission auf, sich dafür einzusetzen, daß dringend Maßnahmen zur Umsetzung der entsprechenden Kapitel der Agenda 21 ergriffen werden, die sich mit dem entscheidenden Problem der nicht aufrechterhaltbaren Konsum- und Produktionsweisen insbesondere in den entwickelten Ländern auseinandersetzen, die nicht nur die Hauptursache für die weiter anhaltende weltweite Umweltverschlechterung sind, sondern auch die Armut und die Ungleichgewichte noch verschärfen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, daß sich die einzelstaatlichen Behörden bemühen sollten, die Internalisierung der Umweltkosten und die Heranziehung von wirtschaftlichen Instrumenten zu fördern, wobei zu berücksichtigen ist, daß der Verursacher grundsätzlich die Kosten für die Verschmutzung zu tragen hat;

8. *nimmt Kenntnis* von den Arbeiten, die das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen/die Welthandelsorganisation, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Handels, der Umwelt und einer bestandfähigen Entwicklung bislang durchgeführt haben, unterstreicht die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß sie eng mit der Kommission für bestandfähige Entwicklung zusammenarbeiten und daß sich ihre Arbeit ergänzt, und empfiehlt, daß die Kommission, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Handels- und Umweltausschuß der Welthandelsorganisation auch weiterhin angemessen vertreten sein sollen;

9. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Beschlüsse, welche die Kommission für bestandfähige Entwicklung unter anderem im Hinblick auf die Gesundheit, menschliche Siedlungen,

<sup>66</sup> Aus dem Bericht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung geht hervor, daß die öffentliche Entwicklungshilfe um 10 Prozent zurückgegangen ist.

Süßwasser, toxische Chemikalien und gefährliche Abfälle verabschiedet hat, da diese konkrete Schritte auf dem Weg zur Umsetzung der sektoralen Maßnahmenbündel der Agenda 21 darstellen;

10. *regt an*, daß an den Tagungen der Kommission für bestandfähige Entwicklung auch weiterhin Minister teilnehmen, so auch die für Entwicklung, Planung, Finanzen und Handel zuständigen Minister an den Kommissionstagungen auf hoher Ebene;

11. *fordert* die Kommission für bestandfähige Entwicklung *auf*, im Einklang mit Kapitel 38 der Agenda 21 enge und klare Beziehungen zu anderen zuständigen internationalen Organisationen und Stellen, beispielsweise den Konferenzen der Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>67</sup>, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>68</sup> und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>62</sup> und der Globalen Umweltfazilität, aufzubauen, damit sie die Umsetzung der Agenda 21 und der anderen Beschlüsse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung wirksamer überwatchen kann;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Geberländer, *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die Finanzierungskapazität der internationalen Finanzinstitutionen, Regionalbanken und anderen internationalen Organisationen weiter zu stärken, und betont, daß diese sich wirksam und nachweislich stärker bemühen müssen, Mittel für die Umsetzung der Agenda 21 bereitzustellen;

13. *empfiehlt* den Mitgliedern der internationalen Finanzinstitutionen, im Rahmen ihrer jeweiligen Leitungsgremien die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß ihre Programme und Aktivitäten die Agenda 21 stärker berücksichtigen, insbesondere soweit es darum geht, auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer einzugehen;

14. *schließt sich* der Empfehlung der Kommission für bestandfähige Entwicklung *an*, wonach eine Matrix von grundsatzpolitischen Alternativen und Finanzinstrumenten und -mechanismen ausgearbeitet werden soll, die es erleichtern würde, für jedes der sektoralen Maßnahmenbündel, die zur Zeit geprüft werden, optimale Finanzstrategien auszuarbeiten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitwirkung des Hochrangigen Beirats für bestandfähige Entwicklung an der Arbeit der Kommission weiter zu fördern, indem die Mitglieder des Beirats ermutigt werden, sich in ihrer Eigenschaft als Sachverständige an den informellen Sitzungen der Kommission und an ihren Treffen außerhalb der kalendermäßigen Tagungen unmittelbarer zu beteiligen, und Informationssitzungen zu veranstalten, die allen interessierten Parteien offenstehen, und die Ergebnisse der Tagungen des Beirats herauszustellen, mit dem Ziel, die Transparenz seiner Arbeit zu erhöhen und die Kommunikation und Interaktion zwischen dem Beirat und der Kommission zu verbessern;

16. *unterstreicht* die Notwendigkeit ausgewogener, transparenter und kohärenter Mechanismen partizipatorischer Art zwischen den Tagungen, die der Kommission und ihren Ad-hoc-Arbeitsgruppen ihre Arbeit erleichtern, und dankt für die verschiedenen Initiativen, die Regierungen und internationale Organisationen zwischen den Tagungen ergriffen haben;

17. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit wirksamer Anschlußmaßnahmen an die von der Kommission auf ihrer zweiten Tagung gefaßten Beschlüsse und stellt fest, daß sich die Mitglieder verpflichtet haben, die zwischen den Tagungen ergriffenen Initiativen weiterzuverfolgen und so zur umfassenden Überprüfung der Agenda 21 im Jahr 1997 beizutragen;

18. *nimmt Kenntnis* von der unverzichtbaren Funktion, welche große Zusammenschlüsse bei der Umsetzung der Agenda 21 wahrnehmen, und ermutigt diese, zur Arbeit der Kommission für bestandfähige Entwicklung beizutragen;

19. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Tätigkeit des Interinstitutionellen Ausschusses für bestandfähige Entwicklung und der Leiter seiner Fachbereiche und bittet den Generalsekretär, der Kommission die Berichte des Ausschusses zur Verfügung zu stellen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft, den zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, Einrichtungen, Programmen und Organen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/112. Unterstützung des Weltweiten Programms für Umwelterziehung und Beobachtungen zugunsten der Umwelt (GLOBE)

##### *Die Generalversammlung,*

*in der Überzeugung*, daß die anhaltende Verschlechterung der globalen Umwelt auf allen Ebenen als Folge der Auswirkungen der ständig zunehmenden menschlichen Aktivität nach wie vor ein ernstes Anliegen ist, das weitere Aufmerksamkeit erfordert, insbesondere auch eine stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit und nachhaltigere Maßnahmen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/190 vom 22. Dezember 1992, in der sie sich den Ergebnissen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, namentlich der Agenda 21<sup>3</sup>, angeschlossen hat,

*Kenntnis nehmend* insbesondere von Kapitel 25 der Agenda 21 mit dem Titel "Kinder und Jugendliche und bestandfähige Entwicklung", Kapitel 36 mit dem Titel "Förderung der Schulbildung, des öffentlichen Bewußtseins und der beruflichen Aus- und Fortbildung" sowie Kapitel 40 mit dem Titel "Informationen für die Entscheidungsfindung", in denen zu größeren Anstrengungen aufgerufen wird, um die Einbeziehung der Jugendlichen zu gewährleisten, eine öffentliche Bewußtseinsbildung zu fördern und im Interesse einer bestandfähigen Entwicklung die Sammlung und den Austausch von Umweltdaten zu verbessern,

<sup>67</sup> A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

<sup>68</sup> Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

*feststellend*, daß das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>67</sup> und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>68</sup> vor kurzem in Kraft getreten sind, daß das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>69</sup> in Kraft getreten ist und die Verhandlungen über das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>42</sup> kürzlich erfolgreich abgeschlossen wurden und daß die wirksame Umsetzung dieser Übereinkünfte eine weitaus umfassendere und wirksamere Sammlung einschlägiger Umweltdaten und einen entsprechenden Austausch dieser Daten erfordert,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/192 vom 21. Dezember 1993 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Überwachung weltweiter Umweltprobleme,

*in der Überzeugung*, daß es gilt, die Jugendlichen in der ganzen Welt für die Erhaltung und den Schutz der globalen Umwelt unter allen Aspekten und für die Verwirklichung einer bestandfähigen Entwicklung zu begeistern und sie zur Mitwirkung an diesen Bemühungen zu ermutigen und dabei zu unterstützen,

1. *begrüßt* das von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika am 22. April 1994 eingeleitete weltweite Programm für Umwelterziehung und Beobachtungen zugunsten der Umwelt (GLOBE), dessen Ziel darin besteht, die gesamte Öffentlichkeit in der ganzen Welt stärker für Umweltbelange zu sensibilisieren, die wissenschaftliche Kenntnis von der Erde zu verbessern und allen Schülern und Studenten dabei behilflich zu sein, in Naturwissenschaften und Mathematik den höchsten Wissensstand zu erreichen;

2. *begrüßt außerdem* die von zahlreichen Regierungen bekundete Bereitschaft, sich an der Gestaltung und Durchführung der GLOBE-Initiative zu beteiligen;

3. *ermutigt* die Regierungen, Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, so auch die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, und andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, sich an der Ausarbeitung und Durchführung der GLOBE-Initiative entsprechend zu beteiligen, unter voller Berücksichtigung der souveränen Rechte und Interessen der Staaten und im Rahmen des jeweiligen Mandats der betreffenden Organe, Organisationen und Programme, so auch was die Verwirklichung einer bestandfähigen Entwicklung betrifft;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der GLOBE-Initiative bei den Bemühungen, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um die Umsetzung der Agenda 21 zu unterstützen, insbesondere den Bemühungen im Rahmen der Koordinierungsaufgaben des Interinstitutionellen Ausschusses für bestandfähige Entwicklung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, entsprechend Rechnung getragen wird;

5. *ersucht* darum, daß der Wirtschafts- und Sozialrat und seine Nebenorgane, insbesondere die Kommission für bestandfähige Entwicklung, der GLOBE-Initiative im Kontext der bestandfähigen Entwicklung bei der Überprüfung und Förderung der Umsetzung der Agenda 21 voll Rechnung tragen;

6. *bittet* die Regierungen, der Kommission für bestandfähige Entwicklung im Einklang mit der Resolution 47/191 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992 Informationen über ihre Mitwirkung an dem GLOBE-Programm im Rahmen der Umsetzung der Agenda 21 zukommen zu lassen, insbesondere was die Kapitel 25, 36 und 40 der Agenda betrifft.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/113. Verbreitung der Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung

##### *Die Generalversammlung,*

*in der Überzeugung*, daß in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>70</sup> die Grundprinzipien für die Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung auf der Grundlage einer neuen und gleichberechtigten weltweiten Partnerschaft enthalten sind, und in Bekräftigung der Agenda 21<sup>3</sup>,

*sich* der Tatsache *bewußt*, daß die Verbreitung der in der Erklärung enthaltenen Grundsätze dazu beitragen wird, die Notwendigkeit eines ausgewogenen und ganzheitlichen Herangehens an Fragen der Entwicklung und der Umwelt verstärkt in das Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken,

*sich dessen bewußt*, daß die Verbreitung der in der Erklärung enthaltenen Grundsätze den Anstoß zu vermehrten Anstrengungen auf nationaler und internationaler Ebene zur Förderung einer bestandfähigen und umweltgerechten Entwicklung in allen Ländern geben kann,

*unter Berücksichtigung* ihrer Resolution 47/191 vom 22. Dezember 1992, insbesondere Ziffer 4 a), in der sie empfohlen hat, die Kommission für bestandfähige Entwicklung möge bei der Umsetzung der Agenda 21 die Einbeziehung der Grundsätze der Erklärung fördern, und unter Hinweis auf Kapitel I Ziffern 32 und 42 des Berichts der Kommission für bestandfähige Entwicklung über ihre erste Tagung<sup>70</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/190 vom 21. Dezember 1993 und feststellend, daß die Minister und anderen Teilnehmer der Treffen auf hoher Ebene während der ersten und zweiten Tagung der Kommission betont haben, daß es notwendig ist, die weite Verbreitung der Grundsätze der Erklärung auf allen Ebenen zu fördern, um das Bewußtsein der Öffentlichkeit für die bestandfähige Entwicklung zu schärfen<sup>71</sup>,

1. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, die weite Verbreitung der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung auf allen Ebenen zu fördern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die zuständigen Organe und Gremien des Systems der Vereinten

<sup>67</sup> *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

<sup>70</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 5 (E/1993/25/Rev.1)*, Zweiter Teil.

<sup>71</sup> *Ebd.*, Kap. II, Ziffer 17 und *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 13 (E/1994/33/Rev.1)*, Kap. II.

Nationen der Erklärung weite Verbreitung verschaffen und auch weiterhin dafür Sorge tragen, daß ihre Grundsätze in Übereinstimmung mit Kapitel I Ziffern 32 und 42 des Berichts über die erste Tagung der Kommission für bestandfähige Entwicklung in ihre Programme und Aktivitäten einbezogen werden.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/114. Internationaler Tag für die Erhaltung der Ozonschicht

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* der dringenden Notwendigkeit, die Ozonschicht zu erhalten, die das Sonnenlicht filtert und verhindert, daß die schädlichen Auswirkungen der ultravioletten Strahlung die Erdoberfläche erreichen, und somit das Leben auf unserem Planeten erhält,

*betonend,* welche Bedeutung der Umsetzung des am 16. September 1987 in Montreal abgeschlossenen Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und seiner späteren Änderungen zukommt, und unter Hervorhebung der diesbezüglichen Rolle des Exekutiv Ausschusses seines Multilateralen Fonds,

*in Anerkennung* des starken Engagements, das die Unterzeichnerstaaten und die Vertragsstaaten des Montrealer Protokolls sowie verschiedene interessierte nichtstaatliche Organisationen unter Beweis gestellt haben,

1. *erklärt* zum Gedenken an den Tag im Jahr 1987, an dem das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, unterzeichnet wurde, den 16. September zum Internationalen Tag für die Erhaltung der Ozonschicht, der ab 1995 feierlich begangen werden soll;

2. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um dafür zu sorgen, daß der Internationale Tag für die Erhaltung der Ozonschicht in angemessener Weise begangen wird;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, diesen besonderen Tag der Förderung konkreter Aktivitäten auf nationaler Ebene im Einklang mit den Zielen und Zielsetzungen des Montrealer Protokolls und seinen Änderungen zu widmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem,* Empfehlungen darüber abzugeben, wie das System der Vereinten Nationen unbeschadet seiner laufenden Tätigkeiten die erforderlichen Mittel mobilisieren und zur Verfügung stellen kann, um bei der Durchführung und Förderung verschiedener Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Begehung des Internationalen Tages für die Erhaltung der Ozonschicht mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/115. Begehung des Welttages für die Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der einschlägigen Bestimmungen des Kapitels 12 der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21<sup>3</sup>,

*in Anbetracht* dessen, daß es zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>42</sup>, notwendig ist, daß sich die Öffentlichkeit auf lokaler, nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene des Problems bewußt ist,

*in der Erkenntnis,* daß Wüstenbildung und Dürre Probleme von globaler Tragweite sind, da sie alle Regionen der Welt betreffen, und daß die internationale Gemeinschaft gemeinsame Maßnahmen ergreifen muß, um Wüstenbildung und Dürre, insbesondere in Afrika, zu bekämpfen,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit und Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit und Partnerschaft bei der Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, im Einklang mit dem Übereinkommen, das am 17. Juni 1994 vom Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß für die Ausarbeitung eines solchen Übereinkommens in Paris verabschiedet wurde,

*sowie anerkennend,* daß sich die internationale Gemeinschaft fest verpflichtet hat, das Übereinkommen und dessen Anhänge für die regionale Umsetzung durchzuführen,

1. *beschließt,* den 17. Juni zum Welttag für die Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre zu erklären, der ab 1995 begangen werden soll;

2. *bittet* alle Staaten, diesen Welttag der öffentlichen Bewußtseinsbildung zu widmen, durch die Veröffentlichung und Verbreitung von Reportagen, die Veranstaltung von Konferenzen, Rundtischgesprächen, Seminaren und Ausstellungen über die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Wüstenbildung und der Dürrefolgen sowie die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, und dessen Anhängen für die regionale Umsetzung;

3. *bittet* den Generalsekretär, Empfehlungen zu der Frage vorzulegen, wie das Sekretariat den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen bei der Gestaltung ihrer einzelstaatlichen Aktivitäten zur Begehung des Welttages behilflich sein könnte;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine erfolgreiche Begehung des Welttages durch die Vereinten Nationen sicherzustellen;

5. *bittet* alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats, sowie die nichtstaatlichen Organisationen, den Welttag für die Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre zu fördern.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/116. Nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und deren Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt

*Die Generalversammlung,*

*mit der Bitte* an alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, insbesondere soweit sie Fischereinteressen besitzen,

ihre Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen des Meeres im Einklang mit den im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>69</sup> niedergelegten völkerrechtlichen Bestimmungen zu verstärken,

*unter Hinweis* auf die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedete Agenda 21<sup>3</sup>, insbesondere deren Kapitel 17, betreffend die nachhaltige Nutzung und Erhaltung der lebenden Meeresressourcen von Gebieten im Bereich nationaler Hoheitsbefugnisse,

*sowie unter Hinweis* auf das von der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedete Aktionsprogramm für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>34</sup>, insbesondere dessen Kapitel IV, betreffend die nachhaltige Nutzung und Erhaltung der Küsten- und Meeresressourcen von Gebieten im Bereich nationaler Hoheitsbefugnisse,

*feststellend*, daß die internationale Gemeinschaft in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>20</sup> anerkannt hat, daß der besonderen Situation und den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und der Länder, deren Umwelt am stärksten gefährdet ist, besonderer Vorrang geschenkt werden sollte,

*zutiefst besorgt* über die schädlichen Auswirkungen der nichtgenehmigten Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs, woher der größte Teil der weltweit gefangenen Fische stammt, auf die nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen der Welt sowie auf die Ernährungssicherheit und die Volkswirtschaften zahlreicher Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer,

*in Bekräftigung* der Rechte und Pflichten der Küstenstaaten, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen niedergelegt, dafür zu sorgen, daß geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen in den Zonen im Bereich ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse ergriffen werden,

*Kenntnis nehmend* von den Erörterungen, die in jüngster Zeit auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene über Fischereierhaltungs- und -bewirtschaftungsmaßnahmen sowie über deren Einhaltung und Durchsetzung geführt wurden,

1. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen niedergelegt, die Verantwortung dafür zu übernehmen, durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, daß ein Fischereifahrzeug, das berechtigt ist, ihre Flagge zu führen, nur dann in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs anderer Staaten fischt, wenn es dazu eine ordnungsgemäße Genehmigung der zuständigen Behörden des betreffenden Küstenstaats oder der betreffenden Küstenstaaten erhalten hat; eine solche genehmigte Fischereitätigkeit ist im Einklang mit den in der Genehmigung niedergelegten Bedingungen auszuführen;

2. *fordert* die Entwicklungshilfeorganisationen *auf*, die Anstrengungen, welche die Küstenstaaten unter den Entwicklungsländern, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, unternehmen, um die Überwachung und Kontrolle

von Fischereitätigkeiten und die Durchsetzung der Fischereivorschriften zu verbessern, mit hohem Vorrang zu unterstützen, so auch durch die Gewährung von finanzieller und/oder technischer Hilfe;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Fischereiorgane und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung und danach entsprechend den Beschlüssen der Versammlung einen Bericht über die ergriffenen Maßnahmen und über die bei der Durchführung dieser Resolution aufgetretenen Probleme vorzulegen.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

## 49/117. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

*Die Generalversammlung.*

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>68</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Agenda 21<sup>3</sup>, insbesondere deren Kapitel 15 über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die damit zusammenhängenden Kapitel,

*zutiefst besorgt* über den anhaltenden Verlust an biologischer Vielfalt in der ganzen Welt und auf der Grundlage der Bestimmungen des Übereinkommens erneut erklärend, daß sie für die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die bestandfähige Nutzung ihrer Bestandteile sowie die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile eintritt,

1. *begrüßt* das rasche Inkrafttreten des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und die Einberufung der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, das vom 28. November bis 9. Dezember 1994 in Nassau abgehalten wurde;

2. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Kommission für bestandfähige Entwicklung als Beitrag zu der Arbeit ihrer dritten Tagung die Ergebnisse der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* diejenigen Staaten, die das Übereinkommen bislang noch nicht ratifiziert haben, *auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation, Annahme beziehungsweise Genehmigung zu beschleunigen;

4. *beschließt*, auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und bestandfähige Entwicklung" den Stand der Umsetzung des Übereinkommens zu prüfen, und *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens, über die Kommission für bestandfähige Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat über die Ergebnisse der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/118. Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und deren Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt

##### *Die Generalversammlung,*

in der Erwägung, daß die Staaten in den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>69</sup> aufgefordert sind, beim Ergreifen von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für befischte Arten unter Heranziehung der besten zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Angaben die Wirkung dieser Maßnahmen auf vergesellschaftete oder abhängige Arten zu berücksichtigen,

unter Hinweis darauf, daß die im Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung<sup>72</sup> und die im Mai 1992 in Cancún (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über verantwortungsvolle Fischerei<sup>73</sup> übereingekommen sind, die Entwicklung und Verwendung von selektiven Fischereiausrüstungen und -praktiken zu fördern, die den Abfall beim Fang von Zielfischarten sowie die Beifänge von Nichtzielarten, gleichviel ob Fische oder andere lebende Meeresressourcen, minimieren,

sowie unter Hinweis darauf, daß auf dem 1992 in Athen abgehaltenen Weltfischereikongreß verschiedene Aspekte der Frage der Rückwürfe erörtert wurden,

*Kenntnis nehmend* von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Beifänge und Rückwürfe im Rahmen der Ausarbeitung eines internationalen Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei und der Tatsache, daß die Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände zur Zeit Bestimmungen über Beifänge und Rückwürfe prüft,

in Anerkennung der Anstrengungen, welche die internationalen Organisationen und die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft unternommen haben, um die Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei zu reduzieren, sowie der Notwendigkeit der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

sowie in der Erwägung, daß es auch weiterhin notwendig ist, die Überwachung und Bewertung von Beifängen und Rückwürfen sowie die Verfahren zur Verminderung von Beifängen zu verbessern,

1. *nimmt Kenntnis* von der wichtigen Rolle, die der Fischerei im Hinblick auf ihren Beitrag zur bestandfähigen Nahrungsmittelversorgung der heutigen und der kommenden Generationen sowie zur bestandfähigen Gewährleistung ihres Unterhalts zukommt;

2. *vertritt die Auffassung*, daß die Frage der Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei es verdient, daß sich die internationale Gemeinschaft ernsthaft damit auseinandersetzt;

3. *vertritt außerdem die Auffassung*, daß es notwendig ist, laufend und wirksam auf die Frage der Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei einzugehen, um den langfristigen und bestandfähigen Ausbau des Fischereiwesens sicherzustellen, unter Berücksichtigung der in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>20</sup> enthaltenen einschlägigen Grundsätze;

4. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, Bestimmungen über Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei auszuarbeiten und in ihren internationalen Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei aufzunehmen und dabei anderweitig durchgeführte Arbeiten zu berücksichtigen;

5. *bittet* die Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände, Bestimmungen für Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei auszuarbeiten und dabei anderweitig durchgeführte Arbeiten zu berücksichtigen;

6. *bittet* die zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Abmachungen auf dem Gebiet der Fischereiwirtschaft sowie die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu prüfen, welche Auswirkungen Beifänge und Rückwürfe auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen haben, und dabei nach Bedarf die einschlägigen Beratungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation über den internationalen Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei sowie die einschlägigen Beratungen der Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände zu berücksichtigen;

7. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und bestandfähige Entwicklung" zu behandeln.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/119. Internationaler Tag der biologischen Vielfalt

##### *Die Generalversammlung*

1. *begrüßt* die Empfehlung der vom 28. November bis 9. Dezember 1994 in Nassau abgehaltenen Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über biologische Vielfalt, den 29. Dezember zum Internationalen Tag der biologischen Vielfalt zu bestimmen;

2. *erklärt* den 29. Dezember, den Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens über biologische Vielfalt<sup>68</sup>, zum Internationalen Tag der biologischen Vielfalt;

3. *ersucht* den Generalsekretär und den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, alles zu tun, um sicherzustellen, daß der Internationale Tag der biologischen Vielfalt gebührend begangen wird.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

<sup>72</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr. 1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr. 1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

<sup>73</sup> Siehe A/CONF.164/INF/2, Anhang 2.

#### 49/120. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/212 vom 21. Dezember 1990, 47/195 vom 22. Dezember 1992 und 48/189 vom 21. Dezember 1993,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für ein Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen über seine sechste bis zehnte Tagung<sup>74</sup> sowie von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>75</sup>,

*mit dem erneuten Ausdruck* ihres tiefempfundenen Danks an die Regierung Deutschlands für ihr großzügiges Angebot, die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 28. März bis 7. April 1995 in Berlin auszurichten, und erneut erklärend, daß sie dieses Angebot annimmt,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>67</sup> am 21. März 1994, stellt mit Genugtuung fest, daß zahlreiche Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Maßnahmen ergriffen haben, um das Übereinkommen zu ratifizieren, und fordert die anderen Staaten auf, entsprechende diesbezügliche Maßnahmen zu treffen;

2. *fordert* den Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß für ein Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen *nachdrücklich auf*, auf seiner vom 6. bis 17. Februar 1995 in New York anberaumten elften Tagung seinen Plan der Vorbereitungsarbeiten für die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens fertigzustellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, nach Möglichkeit in der Woche vor der elften Tagung des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses alle Dienste zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um allen Staaten eine entsprechende Teilnahme an der Konsultation zu erleichtern, die der Vorsitzende des Ausschusses, wie vom Ausschuß auf seiner zehnten Tagung vereinbart, während dieser Woche abhalten wird;

4. *ersucht* den Leiter des vorläufigen Sekretariats, sich auch weiterhin für die Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen zuständigen Stellen, so auch Stellen des Systems der Vereinten Nationen, einzusetzen, um die wirksame Umsetzung des Übereinkommens zu unterstützen, wobei das Ziel insbesondere darin besteht, den Entwicklungsländern unter den Vertragsstaaten rechtzeitig finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, damit sie ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nachkommen können;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den bereits entrichteten Beiträgen und bittet um weitere Beiträge zu den außerplanmäßigen Fonds, die gemäß den Ziffern 10 und 20 der Resolution 45/212 eingerichtet und im Einklang mit Resolution 47/195 beibehalten wurden, um die volle und wirksame Mitwirkung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten unter ihnen, sowie der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern an dem Verhandlungs-

prozeß und an den Tagungen der Konferenz der Vertragsstaaten sicherzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Zusammenhang mit den Vorkehrungen, die im Rahmen des laufenden Programmhaushaltsplans getroffen wurden, um bis zum 31. Dezember 1995 eine vorläufige Sekretariatsbetreuung des Übereinkommens sicherzustellen, die genannten außerplanmäßigen Fonds beizubehalten;

7. *beschließt* in demselben Zusammenhang, die Tagungen der Nebenorgane der Konferenz der Vertragsstaaten, welche die Konferenz 1995 unter Umständen einberufen muß, in den Konferenz- und Sitzungskalender 1994-1995 aufzunehmen;

8. *beschließt*, den Punkt "Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen" auf ihrer fünfzigsten Tagung weiter zu behandeln, unter Berücksichtigung des in Ziffer 20 der Resolution 47/195 erbetenen Schlußberichts des Vorsitzenden des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses sowie des Berichts der Konferenz der Vertragsstaaten über ihre erste Tagung, und ersucht den Generalsekretär, ihr auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über die Auswirkungen Bericht zu erstatten, die sich aus dem Bericht der Konferenz über ihre erste Tagung möglicherweise ergeben.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/121. Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/192 vom 22. Dezember 1992 und 48/194 vom 21. Dezember 1993 über die Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände,

*mit Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs über die von der Konferenz auf ihrer dritten und vierten Tagung 1994 erzielten Fortschritte<sup>76</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Empfehlung der Konferenz an die Generalversammlung, 1995 zwei weitere Tagungen einzuberufen, damit die Konferenz ihre Arbeit abschließen kann<sup>77</sup>,

*davon überzeugt*, daß eine möglichst breite Beteiligung an der Konferenz für den Erfolg der Konferenz wichtig ist,

1. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die die Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände auf ihren vorangegangenen Tagungen erzielt hat;

2. *billigt* im Einklang mit der Empfehlung der Konferenz die Veranstaltung von zwei weiteren Tagungen der Konferenz vom 27. März bis 12. April 1995 und vom 24. Juli bis 4. August 1995 in New York;

<sup>74</sup> A/AC.237/24, 31, 41, 55 beziehungsweise 76.

<sup>75</sup> A/49/485.

<sup>76</sup> A/49/522.

<sup>77</sup> Siehe A/CONF.164/25, Ziffer 30 und A/49/522, Ziffern 24-26.

3. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Dienste für diese beiden Tagungen der Konferenz zur Verfügung zu stellen, so auch Einrichtungen, damit während der Tagungen zwei Sitzungen gleichzeitig stattfinden können;

4. *fordert* die Konferenz *nachdrücklich auf*, ihre Arbeit vor der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung abzuschließen;

5. *ersucht* die Regierungen und die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *erneut*, Beiträge zu dem freiwilligen Fonds zu leisten, der gemäß Ziffer 9 der Resolution 47/192 eingerichtet wurde, um den Entwicklungsländern, vor allem denjenigen, die am meisten an dem Gegenstand der Konferenz interessiert sind, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern unter ihnen, dabei behilflich zu sein, voll und wirksam an der Konferenz teilzunehmen, und dankt für die bislang an den Fonds entrichteten Beiträge;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung den abschließenden Bericht über die Tätigkeit der Konferenz vorzulegen;

7. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und bestandfähige Entwicklung" einen Unterpunkt mit dem Titel "Bestandfähige Nutzung und Erhaltung der lebenden Meeresressourcen der Hohen See: Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände" aufzunehmen.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/122. Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf den Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und insbesondere auf Kapitel 17 Abschnitt G der Agenda 21<sup>3</sup> über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/186 vom 22. Dezember 1992 über besondere Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

*insbesondere unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/189 vom 22. Dezember 1992 und 48/193 vom 21. Dezember 1993,

*erneut erklärend*, daß die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern aufgrund ihrer begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten bei der Konzipierung und Umsetzung von Plänen für eine bestandfähige Entwicklung mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind und daß sie ohne die Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft nur bedingt in der Lage sein werden, diesen Herausforderungen zu begegnen,

*nach Behandlung* des Berichts der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>78</sup>, die vom 25. April bis 6. Mai 1994 in

Bridgetown stattfand und zu der auch ein Tagungsteil auf hoher Ebene gehörte, der am 5. und 6. Mai 1994 stattfand,

*ihrer Genugtuung darüber Ausdruck gebend*, daß alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Mitglieder ihrer Sonderorganisationen auf hoher Ebene, Beobachter sowie zwischenstaatliche Organisationen und nichtstaatliche Organisationen aus allen Weltregionen an der Konferenz und ihrem Vorbereitungsausschuß teilnehmen konnten,

*mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Dankes* an die Regierung und das Volk von Barbados für die den Konferenzteilnehmern erwiesene Gastfreundschaft und für die hervorragenden Einrichtungen, Mitarbeiter und Dienste, die ihnen zur Verfügung gestellt wurden,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern;

2. *unterstützt* die Erklärung von Barbados<sup>35</sup> und das Aktionsprogramm für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>34</sup>, die am 6. Mai 1994 von der Konferenz verabschiedet wurden;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Zusammenfassung des Tagungsteils auf hoher Ebene<sup>79</sup> mit dem Schwerpunktthema "Schaffung von Partnerschaften für eine bestandfähige Entwicklung";

4. *fordert* die Regierungen sowie die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen *auf*, alle auf der Konferenz eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Empfehlungen umzusetzen und die notwendigen Maßnahmen für eine wirksame Weiterverfolgung des Aktionsprogramms zu ergreifen, indem sie insbesondere auch sicherstellen, daß die in Kapitel XV vorgesehenen Mittel zu dessen Durchführung bereitgestellt werden;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Maßnahmen, die die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung des Aktionsprogramms ergriffen haben<sup>80</sup>;

6. *begrüßt* insbesondere die Fortschritte, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Weltorganisation für Meteorologie bei der Benennung von Verbindungsstellen und ähnlichen Mechanismen zur Koordinierung der Maßnahmen zur Durchführung des Aktionsprogramms erzielt haben;

7. *begrüßt* es, daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen Durchführbarkeitsstudien über die Schaffung eines Programms der technischen Hilfe<sup>81</sup> und ein Infor-

<sup>78</sup> Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, 25 April-6 May 1994 (A/CONF.167/9 und Korr.1 und 2) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.L.18 und Korrigenda).

<sup>79</sup> Ebd., Anhänge, Anhang III.

<sup>80</sup> A/49/423 und Add.1.

<sup>81</sup> A/49/459, Anhang.

mationsnetzwerk<sup>82</sup> für die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern durchgeführt hat;

8. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sein Mandat als federführende Organisation bei der Systematisierung der Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen um den Kapazitätsaufbau auf örtlicher, nationaler und regionaler Ebene entsprechend der Agenda 21 und bei der Stärkung des gemeinsamen Eintretens der Vereinten Nationen für die Durchführung des Aktionsprogramms, insbesondere durch ihr Verbundsystem von Landesbüros, weiterhin wahrzunehmen;

9. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *außerdem*,

a) die Durchführung des Programms der technischen Hilfe für kleine Inselstaaten unter den Entwicklungsländern in die Wege zu leiten, indem es entsprechend Ziffer 106 des Aktionsprogramms ein Verzeichnis erstellt, und mit den kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und anderen interessierten Parteien weitere Konsultationen zu führen, um festzustellen, wie das Programm der technischen Hilfe am wirksamsten durchgeführt werden kann;

b) weitere inter- und intraregionale Konsultationen zwischen den zuständigen technischen Sachverständigen der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und anderen interessierten Staaten, Organen und zuständigen Organisationen zu koordinieren, um das Informationsnetzwerk für die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern weiter auszuarbeiten und festzustellen, wie es unter Berücksichtigung der Anforderungen des Programms der technischen Hilfe und des Aktionsprogramms am wirksamsten eingesetzt werden kann;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, sich im Wege eines Konsultationsprozesses an der Prüfung der Durchführbarkeitsstudien zu beteiligen, mit dem Ziel, die Bemühungen um die Inangsetzung des Programms der technischen Hilfe und des Informationsnetzwerks voll zu unterstützen;

11. *ersucht* die Kommission für bestandfähige Entwicklung,

a) Vorkehrungen zu treffen, um auf klare und identifizierbare Weise und im Kontext ihres mehrjährigen thematischen Programms und ihrer jährlichen Behandlung sektorübergreifender Fragen die Durchführung der im Aktionsprogramm vereinbarten Bestimmungen zu prüfen und zu überwachen;

b) 1996 eine erste Überprüfung der erzielten Fortschritte und der zur Durchführung des Aktionsprogramms ergriffenen Maßnahmen vorzunehmen;

c) im Kontext der Gesamtüberprüfung der Agenda 21 1997 konkrete Modalitäten für eine umfassende Überprüfung des Aktionsprogramms im Jahr 1999 zu empfehlen, wozu auch die Frage der Einberufung einer zweiten Weltkonferenz gemäß Kapitel 17 Abschnitt G der Agenda 21 gehört;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die in Frage kommenden Regionalkommissionen in die Lage zu versetzen, Tätigkeiten zur Koordinierung der Umsetzung der Konferenzergebnisse auf regionaler und subregionaler Ebene zu unterstützen, unter anderem indem ihren subregionalen Büros und Durchführungszentren gemäß Ziffer 134 des Aktionsprogramms und

unter Berücksichtigung des Dezentralisierungsprozesses die notwendige Autonomie und ausreichende Ressourcen gewährt werden;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür Sorge zu tragen, daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen verstärkt in die Lage versetzt wird, im Einklang mit ihrem Mandat die erforderlichen Forschungsarbeiten und Analysen durchzuführen, um die Arbeit der Sekretariats-Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung im Hinblick auf die Durchführung des Aktionsprogramms zu ergänzen;

14. *spricht* der Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung ihre Anerkennung *aus* für die Effizienz, die sie bei den Vorbereitungen für und der Berichterstattung über die Konferenz bewiesen hat;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, innerhalb der Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung eine klar abgegrenzte Einheit einzurichten und sie mit den Ressourcen und dem qualifizierten und fähigen Fach- und Hilfspersonal auszustatten, die sie braucht, um ihre vielfältigen Aufgaben im Hinblick auf die Unterstützung der systemweiten Durchführung des Aktionsprogramms wahrnehmen zu können, unter möglichst effizienter und kostengünstiger Nutzung von Ressourcen im Einklang mit den Bestimmungen von Ziffer 123 des Aktionsprogramms;

16. *ersucht* den Generalsekretär, über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information für eine weitreichende und wirksame Verbreitung des Aktionsprogramms zu sorgen;

17. *beschließt*, unter dem Punkt "Umwelt und bestandfähige Entwicklung" einen Unterpunkt "Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die zur Umsetzung der vorliegenden Resolution ergriffenen Maßnahmen und über die von den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zur Umsetzung des Aktionsprogramms für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, und *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang *außerdem*, die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zu bitten, soweit noch nicht geschehen, die Einrichtung von Leitstellen und anderen ähnlichen Mechanismen in Erwägung zu ziehen, damit sie im Hinblick auf die Umsetzung des Aktionsprogramms wirksam tätig werden können.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

49/123. Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und Bericht über die menschliche Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 47/199 vom 22. Dezember 1992 über die dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Na-

<sup>82</sup> A/49/414, Anhang.

tionen und ihrer Resolution 48/162 vom 20. Dezember 1993 über weitere Maßnahmen zur Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

daran erinnernd, daß der Bericht über die menschliche Entwicklung das Ergebnis eines unabhängigen gedanklichen Prozesses ist und daß die Grundsatzpolitik für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen nach wie vor von den Mitgliedstaaten festgelegt wird,

1. stellt fest, daß der Bericht über die menschliche Entwicklung ein für sich allein stehendes, gesondertes Werk ist, bei dem es sich nicht um ein offizielles Dokument der Vereinten Nationen handelt, und daß die Grundsatzpolitik für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen nach wie vor von den Mitgliedstaaten festgelegt wird;

2. bekräftigt den Beschluß 94/15 des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1994<sup>83</sup>, mit dem der Rat den Beschluß des Administrators begrüßt hat, den Konsultationsprozeß mit den Mitgliedstaaten und anderen in Betracht kommenden internationalen Organen zu verbessern, mit dem Ziel, die in dem Bericht angewandten Methoden zu verfeinern und so die Qualität und Genauigkeit des Berichts zu verbessern, ohne dabei seine redaktionelle Unabhängigkeit in Frage zu stellen;

3. ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der Generalversammlung in dem entsprechenden Abschnitt des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats über seine Arbeitstagung 1995 über die Durchführung dieser Resolution Bericht erstattet wird.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/124. Universität der Vereinten Nationen

##### Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Universität der Vereinten Nationen,

nach Behandlung des Berichts des Rates der Universität der Vereinten Nationen über die Tätigkeit der Universität im Jahr 1993<sup>84</sup> und ihre Entwicklung im Jahr 1994, der vom Rektor der Universität der Vereinten Nationen am 7. November 1994 mündlich vorgetragen wurde<sup>85</sup>,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 4.2.2, den der Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf seiner vom 25. April bis 5. Mai 1994 in Paris abgehaltenen einhundertundvierundvierzigsten Tagung verabschiedet hat<sup>86</sup>,

<sup>83</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 15 (E/1994/35/Rev.1)*.

<sup>84</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 31 (A/49/31).

<sup>85</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Second Committee, 20. Sitzung.*

<sup>86</sup> Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Decisions Adopted by the Executive Board at its 144th Session, Paris, 25 April to 5 May 1994 (144 EK/Decisions)*.

mit tiefer Genugtuung über die freiwilligen Beiträge, die von Regierungen und anderen öffentlichen und privaten Stellen bislang zur Unterstützung der Universität entrichtet wurden,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die der Rektor unternommen hat, um die Verwaltungskosten zu senken und das Programm der Universität zu konsolidieren, jedoch besorgt über die finanziellen Schwierigkeiten, denen sich die Universität nach wie vor gegenüber sieht,

sowie mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Beschluß des Rates, eine vorausschauende Bewertung der Tätigkeit der Universität im Rahmen ihrer mittelfristigen Perspektive für den Zeitraum 1990-1995 vorzunehmen, um den Kurs für ihre künftige Tätigkeit festzulegen,

besorgt darüber, daß insbesondere andere Organe der Vereinten Nationen nicht ausreichend über die Arbeiten informiert sind, welche die Universität durchführt, sowie darüber, daß von den Ergebnissen dieser Arbeiten nicht so ausgiebig Gebrauch gemacht wird, wie dies möglich wäre,

in Anerkennung dessen, daß die Universität als globales Sammelbecken für Ideen der internationalen Gemeinschaft im allgemeinen und dem System der Vereinten Nationen im besonderen immer mehr Beiträge liefert, und davon ausgehend, daß diese im dritten Jahrzehnt ihres Bestehens, das 1995 beginnt, noch weiter zunehmen werden,

1. vermerkt mit Genugtuung, daß der Rat der Universität der Vereinten Nationen einen Prozeß zur Konsolidierung des Programms der Universität und zur Herbeiführung einer engeren Abstimmung mit den Prioritäten und Anliegen der Vereinten Nationen und der akademischen Welt eingeleitet hat, und betont, daß dieser Prozeß fortgesetzt werden muß;

2. ersucht in diesem Zusammenhang den Rat und den Rektor der Universität der Vereinten Nationen, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Universität insbesondere bei den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und ihren Organisationen besser bekannt zu machen, ihre Kontakte zu diesen zu verstärken und für eine weitere Verbreitung der Ergebnisse ihrer Arbeit zu sorgen, und diesbezügliche Maßnahmen in den Bericht des Rates an die einundfünfzigste Tagung der Generalversammlung aufzunehmen;

3. unterstreicht die Notwendigkeit, die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen den Forschungs- und Ausbildungszentren der Universität weiter zu verbessern;

4. ersucht den Generalsekretär, innovative Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die es gestatten, die Kommunikation und das Zusammenwirken zwischen der Universität und anderen Organen des Systems zu verbessern, und dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeit der Universität in alle einschlägigen Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen einbezogen wird, unter Berücksichtigung der Resolution 47/199 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992, damit das System der Vereinten Nationen umfassender auf die Arbeit der Universität zurückgreifen kann, und der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

5. ersucht den Rat und den Rektor, auch weiterhin alles zu tun, um die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten der Universität sowie ihre finanzielle Transparenz und Rechen-

schaftspflicht sicherzustellen, sich noch stärker um eine Erhöhung ihres Stiftungsfonds zu bemühen und Beiträge zur Finanzierung ihrer laufenden Kosten sowie anderweitige Unterstützung für die Programme und Projekte zu mobilisieren;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin alles zu tun, damit der reale Wert des Kapitals des Stiftungsfonds der Universität erhalten bleibt und noch wächst;

7. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, freiwillige Beiträge an die Universität, insbesondere an ihren Stiftungsfonds, zu entrichten.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/125. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/180 vom 19. Dezember 1991, 47/227 vom 8. April 1993 und 48/207 vom 21. Dezember 1993,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>87</sup> und des Berichts des amtierenden Exekutivdirektors des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen über die Aktivitäten des Instituts<sup>88</sup>,

*in Anerkennung* der zunehmenden Wichtigkeit und Relevanz der Ausbildung im Rahmen der Vereinten Nationen und des neuen Ausbildungsbedarfs aller Mitgliedstaaten,

*in Anbetracht* der Relevanz der Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Ausbildung, die das Institut im Rahmen seines Mandats durchführt,

*aner kennend*, wie wichtig es ist, daß das neugegliederte Institut auch weiterhin engere Beziehungen mit in Betracht kommenden nationalen und internationalen Institutionen in den Industrie- und Entwicklungsländern anknüpft, damit das System der Vereinten Nationen dem Ausbildungsbedarf möglichst kostensparend und im Einklang mit den Interessen der Mitgliedstaaten nachkommen kann,

*mit Interesse Kenntnis nehmend* von den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den Neugliederungsprozeß des Instituts abzuschließen und es zu der dynamischen Ausbildungsinstitution zu machen, als die es ursprünglich konzipiert war,

1. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen des Kuratoriums des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge an das neugegliederte Institut zu entrichten, insbesondere an seinen Allgemeinen Fonds, um seinen Fortbestand und den weiteren Ausbau seiner Ausbildungsprogramme sicherzustellen;

3. *erklärt erneut*, daß der gesamte Verwaltungshaushalt und die Ausbildungsprogramme des Instituts aus freiwilligen

Beiträgen, Spenden, zweckgebundenen Sonderzuschüssen sowie zu Lasten der Gemeinkosten der Durchführungsorganisation finanziert werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Institut künftig sowie rückwirkend von der Verlegung seines Amtssitzes nach Genf Büroräumlichkeiten in Genf und administrative und logistische Unterstützung zu einem angemessenen Preis zur Verfügung zu stellen, der auf den den Vereinten Nationen selbst dafür entstehenden Kosten beruht, und ihm die gleiche Behandlung wie anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen zuteil werden zu lassen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Institut Räumlichkeiten für sein Verbindungsbüro in New York zu einem angemessenen Preis zur Verfügung zu stellen, der auf den den Vereinten Nationen selbst dafür entstehenden Kosten beruht, und ihm die gleiche Behandlung wie anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen zuteil werden zu lassen, und *ersucht* das Kuratorium in diesem Zusammenhang, diesen Fragen die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken, um zu vermeiden, daß dem Institut finanzielle Nachteile erwachsen;

6. *bittet* das Institut sowie die Vereinten Nationen und ihre Fonds und Programme, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, ihre Zusammenarbeit weiter auszubauen und zu verstärken, damit das Institut im System der Vereinten Nationen zu einem wichtigen Zentrum für die Ausbildung und für ausbildungsbezogene Forschungsarbeiten wird und unnötige Doppelarbeit vermieden wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit zwischen dem Institut und anderen qualifizierten einzelstaatlichen und internationalen Institutionen, so auch mit dem Internationalen Ausbildungszentrum der Internationalen Arbeitsorganisation in Turin (Italien), im Einklang mit deren jeweiligem Mandat zu verstärken;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/126. Agenda für Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/181 vom 22. Dezember 1992 und 48/166 vom 21. Dezember 1993,

*Kenntnis nehmend* von den vom Generalsekretär vorgelegten Berichten über eine Agenda für Entwicklung<sup>13</sup>,

*mit Genugtuung* über die Weltanhörungen über Entwicklung, die auf Anregung des Präsidenten der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung vom 6. bis 10. Juni 1994 in New York abgehalten wurden und die einen fundierten Beitrag zu den laufenden Erörterungen über eine Agenda für Entwicklung erbracht haben, sowie Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Präsidenten der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung und von seiner Zusammenfassung der Weltanhörungen<sup>89</sup>,

<sup>87</sup> AJ/49/634.

<sup>88</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 14 (AJ/49/14).

<sup>89</sup> Siehe AJ/49/320, Anhang.

im Hinblick auf die Erörterungen, die im Rahmen des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 1994 des Wirtschafts- und Sozialrats stattgefunden haben, sowie Kenntnis nehmend von der Zusammenfassung und den Schlußfolgerungen des Ratspräsidenten<sup>90</sup>,

unter Betonung ihrer Entschlossenheit, einen handlungsorientierten Konsensualrahmen zur Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und zur Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich auszuarbeiten,

1. beschließt, eine in der Besetzung nicht begrenzte Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur weiteren Ausarbeitung einer handlungsorientierten, umfassenden Agenda für Entwicklung einzusetzen, wobei diese Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit so bald wie möglich im Jahre 1995 aufnehmen soll;

2. ersucht die Ad-hoc-Arbeitsgruppe, bei ihren Beratungen die vom Generalsekretär gemäß den Resolutionen 47/181 und 48/166 vorgelegten Berichte<sup>13</sup> samt den darin enthaltenen Empfehlungen, das Ergebnis des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 1994 des Wirtschafts- und Sozialrats, die von den Vertretern im Rahmen der Debatte auf hoher Ebene während der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen sowie die Zusammenfassung der Weltanhörungen über Entwicklung<sup>89</sup> und die von den Gruppen und/oder Staaten vorgelegten Vorschläge, namentlich auch den Vorschlag über die Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über Entwicklung, zu berücksichtigen;

3. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Organisationstagung für das Jahr 1995 Mittel und Wege zu prüfen, die es dem Rat ermöglichen, weitere sachbezogene Beiträge zur Arbeit der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu leisten;

4. ersucht die Ad-hoc-Arbeitsgruppe außerdem, geeignete Modalitäten für die Fertigstellung und Verabschiedung einer Agenda für Entwicklung zu prüfen;

5. ersucht die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ferner, der Generalversammlung vor Abschluß ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand ihrer Arbeit vorzulegen;

6. beschließt, den Punkt "Agenda für Entwicklung" in die vorläufige Tagungsordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/127. Internationale Wanderung und Entwicklung

##### Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der unveränderten Gültigkeit der Grundsätze, die in den Rechtsakten zum internationalen Schutz der Menschenrechte niedergelegt sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>91</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>92</sup>, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskrimi-

nierung<sup>93</sup>, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>94</sup> und der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>95</sup>,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die in der Anlage dazu enthaltene Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verabschiedet und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation sowie zum Beitritt auflegte,

im Bewußtsein dessen, daß es trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze notwendig ist, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die Menschenrechte und die Würde aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen geachtet werden, und daß es wünschenswert ist, die Lage aller legalen Wanderer und ihrer Familienangehörigen zu verbessern,

nach Behandlung des Berichts der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>96</sup>,

eingedenk dessen, daß die geregelte internationale Wanderung positive Auswirkungen auf die Entwicklung und unterschiedliche Auswirkungen auf die Entsendeländer wie auch die Empfängerländer haben kann,

betonend, wie wichtig es ist, daß die legalen Wanderer unter gebührender Achtung ihrer religiösen und kulturellen Zugehörigkeit in die Gesellschaft des Gastlandes integriert werden, und daß es notwendig ist, ihnen im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den universal anerkannten Menschenrechten die gleichen sozialen, wirtschaftlichen und gesetzlichen Rechte zu gewähren, die die Staatsangehörigen genießen,

darin erinnernd, daß im Einklang mit Artikel 10 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und allen anderen einschlägigen universal anerkannten Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die entscheidende Wichtigkeit der Familienzusammenführung anerkennen und ihre Eingliederung in ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften fördern müssen, damit der Schutz der Einheit der Familien von legalen Wanderern gewährleistet ist,

mit Genugtuung über die Verabschiedung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>21</sup> und Kenntnis nehmend von der breiten Unterstützung, die die Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung gefunden hat,

unter Hinweis auf die in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung enthaltenen Empfehlungen in bezug auf internationale Wanderung und Entwicklung,

1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Bericht der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung;

<sup>90</sup> E/1994/109.

<sup>91</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>92</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>93</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>94</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>95</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>96</sup> A/CONF.17/1/13 und Add.1.

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit allen Staaten und den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen einen Bericht über internationale Wanderung und Entwicklung auszuarbeiten, der auch Aspekte der Ziele und Modalitäten der Veranstaltung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung behandelt und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1995 zur Erörterung vorgelegt werden soll;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf der Grundlage der Erörterungen im Wirtschafts- und Sozialrat auf ihrer fünfzigsten Tagung über dieses Thema Bericht zu erstatten, damit sie unter anderem einen Beschluß über die Veranstaltung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung fassen kann;

4. *beschließt*, einen Punkt mit dem Titel "Internationale Wanderung und Entwicklung, einschließlich der Veranstaltung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/128. Bericht der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/176 vom 22. Dezember 1992 und 48/186 vom 21. Dezember 1993 über die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sowie ihre Resolution 48/162 vom 20. Dezember 1993 über die Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1989/91 vom 26. Juli 1989, 1991/93 vom 26. Juli 1991, 1992/37 vom 30. Juli 1992, 1993/4 vom 12. Februar 1993 und 1993/76 vom 30. Juli 1993, worin der Rat Beschlüsse in bezug auf die Einberufung, das Mandat und den Vorbereitungsprozeß der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung gefaßt hat,

*ferner unter Hinweis* auf den Beschluß 1994/227 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Juli 1994, mit dem der Rat die vorläufige Tagesordnung und die Dokumentation für die achtundzwanzigste Tagung der Bevölkerungskommission sowie die Aussprache über die Auswirkungen der Empfehlungen der Konferenz gebilligt hat,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 3 (III) vom 3. Oktober 1946, 150 (VII) vom 10. August 1948 und 1985/4 vom 28. Mai 1985 über das Mandat der Bevölkerungskommission sowie die Ratsresolutionen 1763 (LIV) vom 18. Mai 1973 und 1986/7 vom 21. Mai 1986 über die Ziele und Aufgaben des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen,

*nach Behandlung* des Berichts der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>26</sup>,

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit der Ergebnisse der 1974 in Bukarest abgehaltenen Weltbevölkerungskonferenz und der 1984 in Mexiko-Stadt abgehaltenen Internationalen Bevölkerungskonferenz und in voller Anerkennung des auf der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung gewählten integrierten Ansatzes, der dem inneren Zusammenhang zwischen Bevölkerung, einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum und einer bestandfähigen Entwicklung Rechnung trägt,

*in Anerkennung dessen*, daß die Umsetzung der im Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung enthaltenen Empfehlungen<sup>21</sup> das souveräne Recht eines jeden Landes ist, im Einklang mit seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Entwicklungsprioritäten, bei uneingeschränkter Achtung der verschiedenen religiösen und sittlichen Werte und kulturellen Traditionen seiner Bevölkerung sowie in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Menschenrechten,

*ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend*, daß die Ergebnisse der Konferenz einen Beitrag zu dem bevorstehenden Weltgipfel für soziale Entwicklung, zur Vierten Weltfrauenkonferenz und zur zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) leisten werden, insbesondere was die Forderung nach höheren Investitionen zugunsten der Menschen und zur Machtgleichstellung der Frau im Hinblick auf ihre volle Teilhabe an allen Ebenen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens ihrer Gemeinwesen betrifft,

*ihrer Befriedigung darüber Ausdruck verleihend*, daß die Konferenz und ihr Vorbereitungsprozeß den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen, den Beobachtern und den verschiedenen zwischenstaatlichen Organisationen sowie den Vertretern von nichtstaatlichen Organisationen aus allen Regionen der Welt eine volle und aktive Beteiligung gestattet hat,

*mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Dankes* an die Regierung und das Volk von Ägypten für die den Konferenzteilnehmern erwiesene Gastfreundschaft und für die Einrichtungen, das Personal und die Dienste, die ihnen zur Verfügung gestellt wurden,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung;

2. *macht sich das* am 13. September 1994 verabschiedete Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung *zu eigen*;

3. *anerkennt* den Beitrag, den der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Konferenz zur erfolgreichen Veranstaltung der Konferenz geleistet haben;

4. *erklärt*, daß sich die Regierungen bei der Umsetzung des Aktionsprogramms auf höchster politischer Ebene verpflichten sollen, die darin enthaltenen Gesamt- und Einzelziele zu erreichen, in denen eine neue ganzheitliche Bevölkerungs- und Entwicklungskonzeption zum Ausdruck kommt, und daß sie bei der Koordinierung der Durchführung, Überwachung und Bewertung der Anschlußmaßnahmen eine Führungsrolle übernehmen sollen;

5. *fordert* alle Regierungen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen wichtigen Gruppen, die sich mit Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen befassen, so

auch die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Parlamentarier und anderen Repräsentanten der Bevölkerung, *auf*, dafür zu sorgen, daß das Aktionsprogramm einer möglichst breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht wird, und sich darum zu bemühen, die Unterstützung der Öffentlichkeit für die darin enthaltenen Gesamt- und Einzelziele und die vorgesehenen Maßnahmen zu gewinnen;

6. *erkennt voll an*, daß die Faktoren Bevölkerung, Gesundheit, Bildung, Armut, Produktions- und Konsumstrukturen, Machtgleichstellung der Frau und Umwelt eng miteinander verknüpft sind und im Rahmen einer ganzheitlichen Konzeption behandelt werden sollten und daß die Anschlußmaßnahmen an die Konferenz dieser Tatsache Rechnung tragen müssen;

7. *fordert* alle Länder *nachdrücklich auf*, ihre derzeitigen Ausgabenprioritäten mit dem Ziel zu prüfen, zusätzliche Beiträge für die Umsetzung des Aktionsprogramms zu entrichten, und dabei die Bestimmungen in den Kapiteln XIII und XIV des Aktionsprogramms sowie die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu berücksichtigen, denen sich die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, gegenübersehen;

8. *anerkennt* die Wichtigkeit der subregionalen und regionalen Aktivitäten, die während der Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz durchgeführt wurden, namentlich der als Teil dieses Prozesses verabschiedeten regionalen Strategien, Pläne und Erklärungen, und bittet die Regionalkommissionen, die sonstigen regionalen und subregionalen Organisationen und die Entwicklungsbanken, die Konferenzergebnisse im Rahmen ihres jeweiligen Mandats im Hinblick auf die Durchführung von Anschlußmaßnahmen und die Umsetzung des Aktionsprogramms auf regionaler Ebene zu prüfen;

9. *betont*, daß internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet Bevölkerung und Entwicklung für die Umsetzung der auf der Konferenz verabschiedeten Empfehlungen unverzichtbar ist, und fordert die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang auf, bilateral und multilateral angemessene, umfangreiche Hilfe und Unterstützung für Bevölkerungs- und Entwicklungsmaßnahmen zu gewähren, so auch über den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und andere Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, die auf allen Ebenen an der Umsetzung des Aktionsprogramms mitwirken werden;

10. *fordert* die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen *auf*, die notwendigen Maßnahmen zur vollen und wirksamen Unterstützung der Umsetzung des Aktionsprogramms zu ergreifen;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit, eine wirksame Partnerschaft mit nichtstaatlichen Gruppen und Organisationen zu pflegen und zu verstärken, damit sichergestellt wird, daß sie bei Bevölkerungs- und Entwicklungsmaßnahmen auch künftig in jeder Hinsicht ihren Beitrag und ihre Zusammenarbeit einbringen, und fordert alle Länder nachdrücklich auf, in Partnerschaft mit den nichtstaatlichen Organisationen, lokalen Gruppen und Vertretern der Medien und der akademischen Welt geeignete innerstaatliche Anschlußmechanismen zu schaffen und sich um Unterstützung seitens der Parlamentarier zu bemühen, damit die vollständige Umsetzung des Aktionsprogramms sichergestellt wird;

12. *erkennt an*, wie wichtig die Süd-Süd-Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Aktionsprogramms ist;

13. *erkennt außerdem an*, daß die wirksame Umsetzung des Aktionsprogramms ein stärkeres finanzielles Engagement im Lande selbst wie auch von auswärtigen Quellen erfordern wird, und fordert die entwickelten Länder in diesem Zusammenhang auf, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Aktionsprogramms die finanziellen Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Bevölkerung und Entwicklung zu ergänzen und sich verstärkt darum zu bemühen, den Entwicklungsländern neue und zusätzliche Mittel zukommen zu lassen, um die Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele auf dem Gebiet der Bevölkerung und Entwicklung sicherzustellen;

14. *erkennt an*, daß die Umbruchländer in Anbetracht der schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Probleme, mit denen sie augenblicklich konfrontiert sind, vorübergehend Hilfe für Bevölkerungs- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten sollten, und regt daher an, daß die Sonderorganisationen und alle dem System der Vereinten Nationen nahestehenden Organisationen ihre Programme und Aktivitäten im Einklang mit dem Aktionsprogramm dementsprechend anpassen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um dessen vollständige und wirksame Umsetzung zu gewährleisten;

15. *betont*, wie wichtig es ist, daß alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, namentlich auch die regionalen Finanzinstitutionen, bald verfügbare Finanzmittel aufzeigen und zuweisen, damit sie ihren Verpflichtungen in bezug auf die Umsetzung des Aktionsprogramms nachkommen können;

16. *ersucht* den Generalsekretär, Konsultationen mit den verschiedenen Organen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit den internationalen Finanzinstitutionen und den verschiedenen bilateralen Hilfsorganisationen und -einrichtungen zu führen, mit dem Ziel, zwischen diesen den Informationsaustausch über den Bedarf an internationaler Hilfe zu fördern, regelmäßig die konkreten Bedürfnisse der Länder auf dem Gebiet der Bevölkerung und Entwicklung zu prüfen und dafür zu sorgen, daß möglichst umfangreiche Mittel zur Verfügung stehen und diese so wirksam wie möglich eingesetzt werden;

17. *bittet* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß für die Aktivitäten, die das Sekretariat 1995 im Anschluß an die Konferenz durchführen soll, angemessene Mittel bereitgestellt werden;

18. *ersucht* den Generalsekretär, für die Arbeitstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats periodische Berichte über den Zufluß von Finanzmitteln zur Unterstützung der Umsetzung des Aktionsprogramms auszuarbeiten und zwischen den Mitgliedern der Gebergemeinschaft den Informationsaustausch über den Bedarf an internationaler Hilfe zu fördern;

19. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, mit Hilfe makroökonomischer Politiken, die ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung begünstigen, zur Schaffung eines förderlichen internationalen Wirtschaftsumfelds beizutragen;

20. *betont*, wie wichtig es ist, daß alle zuständigen Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen bei der Umsetzung

des Aktionsplans auch weiterhin und noch stärker zusammenarbeiten und ihre Aktivitäten koordinieren;

21. *unterstreicht* die Notwendigkeit von Anschlußaktivitäten an die Konferenz und das Aktionsprogramm, damit die im System der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Bevölkerung und Entwicklung vorhandene Kapazität, namentlich die Bevölkerungskommission, die Abteilung Bevölkerungsfragen der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse und der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen sowie die anderen Organisationen, Programme und Fonds der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, deren Unterstützung und Engagement zur erfolgreichen Umsetzung der gesamten Spanne der im Aktionsprogramm vorgesehenen Aktivitäten notwendig ist, möglichst gut genutzt wird;

22. *ersucht* die Sonderorganisationen und alle dem System der Vereinten Nationen angeschlossenen Organisationen, ihre Programme und Aktivitäten zu prüfen und sie erforderlichenfalls an das Aktionsprogramm anzupassen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dessen vollständige und wirksame Umsetzung unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu gewährleisten, und bittet sie, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1995 zwecks Koordinierung und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung zwecks Prüfung der grundsatzpolitischen Auswirkungen Bericht zu erstatten;

23. *beschließt*, daß die Generalversammlung infolge ihrer politikgestaltenden Funktion, der Wirtschafts- und Sozialrat infolge seiner Funktion bei der Gesamtleitung und -koordinierung gemäß Versammlungsresolution 48/162 und die neubelebte Bevölkerungskommission einen dreigliedrigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden werden, der bei den Anschlußmaßnahmen zur Umsetzung des Aktionsprogramms die Hauptrolle spielen wird, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, einen gemeinsamen Rahmen für kohärente Anschlußmaßnahmen an die Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen zu schaffen, und beschließt zu diesem Zweck, daß

a) die Generalversammlung als höchste zwischenstaatliche Einrichtung für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Zusammenhang mit den Anschlußmaßnahmen an die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung eine regelmäßige Überprüfung der Umsetzung des Aktionsprogramms vornehmen wird;

b) der Wirtschafts- und Sozialrat zur Unterstützung der Generalversammlung ein ganzheitliches Vorgehen fördern, für die systemweite Koordinierung und Beratung bei der Überwachung der Umsetzung des Aktionsprogramms sorgen und diesbezügliche Empfehlungen abgeben wird;

c) die neubelebte Bevölkerungskommission als den Wirtschafts- und Sozialrat unterstützende Fachkommission die Umsetzung des Aktionsprogramms auf nationaler und internationaler Ebene überwachen, überprüfen und bewerten und den Rat in dieser Hinsicht beraten wird;

24. *beschließt außerdem*, die neubelebte Bevölkerungskommission in "Kommission für Bevölkerung und Entwicklung" umzubenennen, um verstärkt auf die im Aktionsprogramm enthaltene neue, umfassende Bevölkerungs- und Entwicklungskonzeption zu verweisen;

25. *beschließt ferner*, daß die Kommission für Bevölkerung und Entwicklung ab 1996 jährlich tagen wird;

26. *empfiehlt* dem Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Arbeitstagung 1995 die Aufgabenstellung und das Mandat der Kommission zu überprüfen, damit sie den Bestimmungen von Ziffer 23 c) voll entsprechen;

27. *empfiehlt* dem Wirtschafts- und Sozialrat *außerdem*, gemäß den Beschlüssen über die Aufgabenstellung und das erweiterte Mandat der neubelebten Kommission auf seiner Arbeitstagung 1995 die Zusammensetzung der Kommission zu prüfen, um sicherzustellen, daß die Kommission ihren in Ziffer 23 vorgesehenen Aufgaben voll nachkommt, und dabei der ganzheitlichen multidisziplinären und umfassenden Konzeption des Aktionsprogramms sowie der Zusammensetzung der anderen Fachkommissionen des Rates Rechnung zu tragen;

28. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Arbeitstagung 1995 folgendes zu erwägen:

a) die Einsetzung eines eigenen Exekutivrats des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen;

b) die Vorlage von Empfehlungen an den Generalsekretär betreffend Vorkehrungen für eine Sekretariatsbetreuung sowie für die Koordinierung im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

c) die Vorlage von Empfehlungen an den Generalsekretär betreffend die Schaffung eines geeigneten interinstitutionellen Mechanismus, der die Koordinierung, die Zusammenarbeit und die Abstimmung bei der Umsetzung des Aktionsprogramms erleichtern soll;

29. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat *außerdem*, auf seiner Arbeitstagung 1995 die Berichtsverfahren im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen zu prüfen, einschließlich einer fünfjährigen Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Gesamt- und Einzelziele des Aktionsprogramms, mit dem Ziel, die volle Unterstützung seiner Umsetzung zu gewährleisten, und dabei die Berichtsverfahren für alle Konferenzen der Vereinten Nationen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet zu berücksichtigen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Staaten einen Bericht über institutionelle Anschlußfragen und Berichtsverfahren im System der Vereinten Nationen auszuarbeiten, der dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1995 vorgelegt werden soll;

31. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat,

a) einschlägige Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen auf dem Gebiet der Bevölkerung und Entwicklung sowie Fragen der Abstimmung und Zusammenarbeit im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bei der Umsetzung des Aktionsprogramms zu erörtern;

b) die Berichte zu erörtern, die von den einzelnen Gremien und Organen zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm vorgelegt werden;

32. *bittet* das Leitungsorgan des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs regelmäßig zu prüfen, wie der Fonds auf die Bedürfnisse der

Länder in bezug auf Aktivitäten zur Stärkung der einzelstaatlichen Programme auf dem Gebiet der Bevölkerung und Entwicklung eingeht, so auch auf die konkreten Ersuchen der Entwicklungsländer um Hilfe bei der Ausarbeitung von einzelstaatlichen Berichten, und dem Wirtschafts- und Sozialrat darüber Bericht zu erstatten;

33. *fordert* die Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen und regionalen Fonds *auf*, die Umsetzung des Aktionsprogramms, insbesondere auf Feldebene, im Rahmen des Systems der residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen voll und tatkräftig zu unterstützen, und bittet die zuständigen Sonderorganisationen, ein Gleiches zu tun;

34. *ersucht* die Kommission für Bevölkerung und Entwicklung, auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung in ihrem Zuständigkeitsbereich das Aktionsprogramm und dessen Auswirkungen zu prüfen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1995 ihre Auffassungen vorzulegen;

35. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

36. *beschließt*, in die Tagesordnung ihrer künftigen Tagungen im Rahmen der bestehenden Fragenkomplexe einen Punkt mit dem Titel "Umsetzung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung" aufzunehmen.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/129. Begehung des tausendjährigen Bestehens des kirgisischen Nationalepos *Manas*

*Die Generalversammlung,*

*in der Erwägung*, daß es 1995 eintausend Jahre her sein wird, daß das kirgisische Nationalepos *Manas* entstand, das den Grundsätzen der Weltdekade für kulturelle Entwicklung (1988-1997)<sup>97</sup> entspricht,

*unter Hinweis* auf die Resolution 27 C/13.22 der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur betreffend die Begehung von Jahrestagen im Zweijahreszeitraum 1994-1995<sup>98</sup>,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß das *Manas*-Epos ein wichtiges Verbindungselement gewesen ist, das den Völkern Zentralasiens während ihrer langen Geschichte Bestand und Einigkeit verliehen hat,

*in der Erkenntnis*, daß das Epos nicht nur der Ursprung der kirgisischen Sprache und Literatur, sondern auch die Grundlage der kulturellen, sittlichen, historischen, sozialen und religiösen Traditionen des kirgisischen Volkes ist,

*eingedenk* dessen, daß das Epos menschliche Ideale und Werte fördert, die von vielen Menschen geteilt werden,

*sowie eingedenk* des Beitrags, den die Begehung des tausendjährigen Bestehens des *Manas*-Epos zum kulturellen und menschlichen Erbe und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Verständigung leisten kann,

*im Hinblick* auf das Vermächtnis der Freiheitsliebe, das die Völker der Region dem Epos verdanken,

*sowie im Hinblick* auf die Ideale und Grundsätze, die in dem Programm "Weltgedächtnis" der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur enthalten sind,

1. *erklärt*, daß 1995 das tausendjährige Bestehen des kirgisischen Nationalepos *Manas* begangen werden soll;

2. *begrüßt* es, daß die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die Federführung für die Begehung des tausendjährigen Bestehens des *Manas*-Epos übernommen hat;

3. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in Zusammenarbeit mit der Regierung der Republik Kirgisistan und anderen interessierten internationalen Organisationen alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um 1995 als Jahr des tausendjährigen Bestehens des *Manas*-Epos zu begehen;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den internationalen Aktivitäten, welche die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Zusammenarbeit mit der Regierung der Republik Kirgisistan unternimmt, um das Vermächtnis des *Manas*-Epos weltweit bekannt zu machen.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/130. Eingliederung der Kommission für transnationale Unternehmen in die institutionelle Struktur der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 47/212 B vom 6. Mai 1993, die im Kontext der vonstatten gehenden Umstrukturierung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich verabschiedet wurde, und den Beschluß des Generalsekretärs billigend, alle die transnationalen Unternehmen betreffenden Tätigkeiten im Rahmen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zusammenzufassen,

*in Anerkennung* der Schlüsselrolle internationaler Investitionen und der Rolle sonstiger internationaler marktgesteuerter Kapitalströme bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung auf weltweiter Ebene,

*erklärend*, daß die zwischenstaatlichen Beratungen der Vereinten Nationen zu diesen Fragen für die internationale Gemeinschaft von einzigartigem Wert sind,

*in der Erwägung*, daß Fragen betreffend internationale Investitionen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf effizientere und effektivere Weise angegangen werden müssen und daß Verbesserungen dieser Art mit Hilfe einer stärkeren Rationalisierung der zwischenstaatlichen Tagungen

<sup>97</sup> Siehe Resolution 41/187.

<sup>98</sup> Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-seventh Session, Paris, 25 October to 16 November 1993*, Vol. I, *Resolutions*, Abschnitt IV.13.

der Vereinten Nationen und der Ressourcen des Sekretariats erzielt werden können,

*in Anbetracht* dessen, daß die Abteilung Transnationale Unternehmen und Management der ehemaligen Hauptabteilung für wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Sekretariats der Vereinten Nationen 1993 unter der Bezeichnung Abteilung Transnationale Unternehmen und Investitionen in das Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen verlegt worden ist,

*eingedenk* der von der Kommission für transnationale Unternehmen im Verlauf ihrer letzten zwanzig Tagungen geleisteten Arbeit und der Tatsache, daß sich der Schwerpunkt der Kommissionstätigkeit in den letzten Jahren zunehmend auf den Beitrag transnationaler Unternehmen zu wirtschaftlichem Wachstum und Entwicklung, eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Gastentwicklungsländern und transnationalen Unternehmen, die Erleichterung des Zuflusses ausländischer Direktinvestitionen und die Untersuchung der Verknüpfung zwischen Kapitalströmen, der Verbreitung und dem Erwerb von Technologie und dem Handel mit Gütern und Dienstleistungen verlagert hat, und eingedenk dessen, daß dies dazu geführt hat, daß die Tätigkeit der Kommission und diejenige des Handels- und Entwicklungsrats und seiner Nebenorgane nunmehr über eine größere Zahl gemeinsamer Elemente verfügen,

*eingedenk* der Notwendigkeit, unnötige Doppelarbeit zwischen Organen der Vereinten Nationen zu vermeiden,

*eingedenk* der Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats 1913 (LVII) vom 5. Dezember 1974, insbesondere der Ziffern 3 und 4, des Dokuments "A New Partnership for Development: The Cartagena Commitment" (Eine neue Partnerschaft im Dienste der Entwicklung: Die Verpflichtung von Cartagena)<sup>9</sup>, das von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer im Februar 1992 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen achten Tagung verabschiedet wurde, und der Resolution 47/183 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992, in der die Versammlung die wichtige Rolle der Konferenz bekräftigte, unter anderem als der geeignetsten Koordinierungsstelle im Rahmen der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Fragen der Entwicklung und damit zusammenhängenden Fragen in Schlüsselbereichen wie Handel, Rohstoffe, Finanzen, Investitionen, Dienstleistungen und Technologie im Interesse aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

1. *beschließt*, daß die Kommission für transnationale Unternehmen zu einer Kommission des Handels- und Entwicklungsrats werden und die Bezeichnung "Kommission für internationale Investitionen und transnationale Unternehmen" tragen soll;

2. *ersucht* den Handels- und Entwicklungsrat, sich dringend mit der Frage der Ausrichtung des Arbeitsprogramms der Kommission für internationale Investitionen und transnationale Unternehmen zu befassen, ausgehend von den von der Kommission für transnationale Unternehmen auf ihrer zwanzigsten Tagung<sup>99</sup> abgegebenen Empfehlungen, wonach der Rat die Arbeit so ausrichten soll, daß nach Möglichkeit die Mitwir-

kung zuständiger leitender Beamter des öffentlichen Sektors sowie von Vertretern des privaten Sektors begünstigt wird, und wonach folgendes geleistet werden soll:

a) die Förderung eines Meinungs- und Erfahrungsaustauschs zwischen interessierten Regierungen, Unternehmen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Gewerkschaften und Sachverständigen zu Fragen im Zusammenhang mit internationalen Investitionen, transnationalen Unternehmen und der Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Entwicklung des Privatsektors und von Privatunternehmen;

b) die Überprüfung der vom Sekretariat entfaltenen Forschungstätigkeit und der Bereitstellung von Informationen zu Politiken, Programmen und Entwicklungen im Zusammenhang mit internationalen Investitionen, transnationalen Unternehmen und der Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Entwicklung des Privatsektors und von Privatunternehmen sowie eine diesbezügliche Beratung des Sekretariats;

c) die Überprüfung der technischen Hilfe an Regierungen, die daran interessiert sind, einen ordnungspolitischen Rahmen für Investitionen und förderliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um mehr ausländische Investitionen anzuziehen und die Unternehmensentwicklung zu unterstützen und so zu dem wirtschaftlichen Wachstum und der Entwicklung der Gastländer beizutragen, sowie eine diesbezügliche Beratung des Sekretariats;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Programm für transnationale Unternehmen wieder sämtliche Mittel zur Verfügung zu stellen, die ihm im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 und im Einklang mit der Resolution 48/228 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1993 ursprünglich zugewiesen worden waren;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten und interessierte Parteien, die technische Zusammenarbeit, die Beratungsdienste und die Ausbildungs-, Forschungs- und Informationstätigkeiten im Bereich Auslandsinvestitionen finanziell stärker zu unterstützen;

5. *beschließt*, daß die Kommission die Arbeit der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe von Sachverständigen für internationale Normen des Rechnungswesens und der Rechnungslegung weiter verfolgen wird, deren nächste Tagung im ersten Halbjahr 1995 in Genf stattfinden soll;

6. *beschließt außerdem*, daß die nächste Tagung der Kommission im ersten Halbjahr 1995 in Genf stattfinden soll.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

49/131. Frage der Erklärung des Jahres 1998 zum Internationalen Jahr des Ozeans

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Resolution 1994/48 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1994,

*erklärt* das Jahr 1998 zum Internationalen Jahr des Ozeans.

<sup>99</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 12 (E/1994/32)*.

**49/132. Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des syrischen Golan**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf die Resolution 1994/45 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1994,*

*in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre nationalen Ressourcen,*

*geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,*

*unter Hinweis auf die Resolution 465 (1980) des Sicherheitsrats vom 1. März 1980 sowie die anderen Resolutionen, in denen die Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten<sup>100</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete bekräftigt wird,*

*sowie unter Hinweis auf die Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats vom 18. März 1994, worin der Rat unter anderem die Besatzungsmacht Israel aufgefordert hat, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem die Beschlagnahme von Waffen, um rechtswidrige Gewalthandlungen seitens der israelischen Siedler zu verhindern, und worin er verlangt hat, daß Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten,*

*im Bewußtsein der schwerwiegenden nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen, welche die israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des syrischen Golan haben,*

*mit Genugtuung über den in Madrid begonnenen Nahost-Friedensprozeß, insbesondere darüber, daß die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes, am 4. Mai 1994 in Kairo das erste Abkommen zur Umsetzung der Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung<sup>101</sup>, nämlich das Abkommen über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho<sup>102</sup>, unterzeichnet haben,*

*1. nimmt Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>103</sup>,*

<sup>100</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

<sup>101</sup> A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/26560.

<sup>102</sup> A/49/180-S/1994/727, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/727.

<sup>103</sup> A/49/169-E/1994/73.

*2. erklärt erneut, daß die israelischen Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und den anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten rechtswidrig sind und ein Hindernis für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;*

*3. ist sich der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen bewußt, welche die israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des syrischen Golan haben;*

*4. bekräftigt das unveräußerliche Recht des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des syrischen Golan auf ihre natürlichen und alle anderen wirtschaftlichen Ressourcen und erachtet alle Verletzungen dieses Rechts als illegal;*

*5. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.*

*92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994*

**49/133. Bericht des Ausschusses für Entwicklungsplanung: allgemeine Überprüfung der Liste der am wenigsten entwickelten Länder**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/206 vom 21. Dezember 1990 und 46/206 vom 20. Dezember 1991,*

*Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1994/225 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Juli 1994 über den Bericht des Ausschusses für Entwicklungsplanung über dessen neunundzwanzigste Tagung<sup>104</sup>, worin der Rat beschloß, die in Kapitel V Abschnitt B des Berichts enthaltenen Empfehlungen zur Billigung an die neunundvierzigste Tagung der Generalversammlung weiterzuleiten,*

*mit Besorgnis feststellend, daß die Zahl der am wenigsten entwickelten Länder insbesondere in Afrika zugenommen hat, und unterstreichend, wie wichtig die Schaffung eines für das Wachstum und die Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, günstigen internationalen Wirtschaftsumfelds ist,*

*in der Erwägung, daß der Beschluß über die Aufnahme eines Landes in die Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder mit der gehörigen Zustimmung des betreffenden Landes gefaßt werden sollte,*

*1. nimmt Kenntnis von der allgemeinen Überprüfung der Liste der am wenigsten entwickelten Länder<sup>105</sup>, die von dem Ausschuß für Entwicklungsplanung vorgenommen wurde, um festzustellen, welche Länder in die Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder aufgenommen beziehungsweise aus ihr gestrichen werden sollen;*

<sup>104</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 2 (E/1994/22).*

<sup>105</sup> Ebd., Kap. V.

2. *schließt sich* den Empfehlungen des Ausschusses an, Angola und Eritrea in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufzunehmen und Botsuana mit sofortiger Wirkung aus der Liste zu streichen<sup>106</sup>.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

**49/134. Stärkung der Informationssysteme im Hinblick auf die wirtschaftliche Gesundung und die bestandfähige Entwicklung Afrikas**

*Die Generalversammlung,*

*im Bewußtsein* dessen, wie wichtig Informationssysteme und Informationstechnologie für die wirtschaftliche Gesundung und die bestandfähige Entwicklung Afrikas sind,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1994/42 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1994, worin der Rat die Generalversammlung bat, den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995<sup>107</sup> zu überprüfen, mit dem Ziel, die Durchführung der Tätigkeiten des Unterprogramms der Wirtschaftskommission für Afrika für den Aufbau von Statistik- und Informationssystemen zu ermöglichen, sowie unter Hinweis auf den Beschluß 48/453 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1993, worin die Versammlung übereinkam, dafür zu sorgen, daß für das Unterprogramm genügend Personal und Mittel bereitgestellt werden,

*macht sich* die Resolution 789 (XXIX) der Ministerkonferenz der Wirtschaftskommission für Afrika vom 4. Mai 1994<sup>108</sup> zu eigen und ersucht den Generalsekretär, die Resolution im Rahmen der vorhandenen Mittel der Vereinten Nationen voll durchzuführen.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

**49/135. Vorbeugende Maßnahmen gegen Malaria und verstärkte Malariabekämpfung in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der einvernehmlichen Schlußfolgerungen des Tagungsteils für Koordinierungsfragen der Arbeitstagung 1993 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organe des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der vorbeugenden Maßnahmen gegen Malaria und diarrhöische Erkrankungen, insbesondere Cholera, und deren verstärkter Bekämpfung<sup>109</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1994/34 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1994, namentlich die vorbeugenden Maßnahmen gegen Malaria und die verstärkte Malariabekämpfung in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika,

<sup>106</sup> Ebd., Ziffer 264.

<sup>107</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 6A (A/48/6/Rev.1/Add.1).

<sup>108</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 20 (E/1994/40)*, Kap. IV.

<sup>109</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 3 (A/48/3/Rev.1), Kap. III, Abschnitt B.

*anerkennd* wie wichtig es ist, daß diejenigen Länder, in denen diese Krankheit endemisch ist, über eine moderne Strategie zur Eindämmung dieser tödlichsten aller Tropenkrankheiten verfügen, die weltweit jährlich mehr als eine Million Menschenleben fordert, davon allein 900.000 in Afrika,

*tief besorgt* darüber, daß jedes Jahr mehr als dreihundert Millionen neue Fälle von Malaria auftreten und daß eine neue arzneimittelresistente Malariaform aufgetaucht ist,

*mit Besorgnis feststellend*, daß eines der Hauptprobleme, welches die Behandlung der Malaria erschwert und somit zur Zahl der malariabedingten Todesfälle beiträgt, darin besteht, daß die Resistenz der Parasiten gegen Malariabekämpfungsmittel ständig zunimmt und sich immer weiter ausbreitet,

*mit Bedauern feststellend*, daß auf Chloroquin, das herkömmlicherweise zur Prophylaxe wie auch zur Therapie verschrieben wird, kein voller Verlaß mehr ist,

*in der Erkenntnis*, daß die auf Malaria zurückzuführenden Todesfälle verhütet werden könnten, wenn die Länder, in denen die Krankheit endemisch ist, über geeignete Gesundheitsdienste verfügten,

1. *macht sich* die neue Globale Strategie der Weltgesundheitsorganisation zur Malariabekämpfung<sup>110</sup> zu eigen, die von der 1992 in Amsterdam abgehaltenen Ministerkonferenz über Malaria beauftragt wurde und darauf abzielt, Todesfälle zu verhüten und die Zahl der Erkrankungen zu senken und den durch Malaria verursachten sozialen und wirtschaftlichen Schaden zu vermindern;

2. *ist sich dessen bewußt*, daß sich die malariabedingten Probleme in den Ländern, in denen die Krankheit am stärksten verbreitet ist, aufgrund epidemiologischer, sozialer, wirtschaftlicher und operativer Faktoren von Situation zu Situation beträchtlich voneinander unterscheiden;

3. *betont*, daß es zur Verwirklichung der Strategieziele notwendig sein wird, die lokalen, nationalen, regionalen und internationalen Mittel und Möglichkeiten schrittweise zu verbessern und zu stärken, insbesondere mit dem Ziel, mehr partnerschaftliche und Koordinierungsmaßnahmen auf Gebieten wie Bildung, Landwirtschaft und Umwelt zu ergreifen, und diese Aktivitäten in die Programme zur Bekämpfung ähnlicher Krankheiten einzubeziehen;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Bemühungen, welche die Regierungen trotz ihrer knappen Mittel unternehmen, um die Krankheit einzudämmen, so auch von den Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um ihr Ausbreiten durch großangelegtes Versprühen von Insektiziden und durch die Zurverfügungstellung geeigneter Malariabekämpfungsmittel zu verhindern;

5. *begrüßt es*, daß die Weltgesundheitsorganisation sich seit kurzem verstärkt für die Malariabekämpfung einsetzt, insbesondere in Afrika, wo die überwiegende Mehrzahl der Erkrankungen und Todesfälle auftreten;

<sup>110</sup> Weltgesundheitsorganisation, *A Global Strategy for Malaria Control* (Genf, 1993).

6. *begrüßt es außerdem*, daß Dr. Manuel Elkin Patarroyo (Kolumbien) im Juni 1993 großzügig angeboten hat, der Weltgesundheitsorganisation als Spende alle Lizenzrechte seines Impfstoffs SPF-66 zu überlassen;

7. *stellt fest*, daß trotz der konzertierten internationalen Anstrengungen, die auf Initiative der Weltgesundheitsorganisation und anderer zuständiger regionaler und internationaler Organe unternommen werden, um die für die weltweite Bekämpfung der Malaria erforderlichen Mittel zu mobilisieren, nach wie vor dringend umfangreichere Mittel benötigt werden;

8. *ruft auf zur weiteren Unterstützung*, insbesondere des Sonderprogramms des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Weltbank und der Weltgesundheitsorganisation für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Tropenkrankheiten sowie der Abteilung der Weltgesundheitsorganisation zur Bekämpfung von Tropenkrankheiten;

9. *appelliert an die internationale Gemeinschaft*, die internationalen Organisationen, die multilateralen Finanzinstitutionen, die Sonderorganisationen, die Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen sowie an alle interessierten Gruppen, den Entwicklungsländern, insbesondere den afrikanischen Ländern, technische, medizinische und finanzielle Hilfe in einem Umfang zu gewähren, der es gestattet, die zur Bekämpfung dieser endemischen Krankheit notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

10. *bittet den Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation, der federführenden Organisation auf diesem Gebiet*, sich im Hinblick auf technische, medizinische und finanzielle Unterstützung für vorbeugende Maßnahmen gegen Malaria und eine verstärkte Malariabekämpfung an die Organisationen, Institutionen, Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen zu wenden und einen Aktionsplan auszuarbeiten, in dem dargelegt wird, wie Aktivitäten auf diesem Gebiet zu koordinieren sind;

11. *ersucht den Generalsekretär, ihr auf ihrer fünfzigsten Tagung den in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen, Institutionen, Organen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zu erstellenden Bericht des Generaldirektors der Weltgesundheitsorganisation über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen*, der unter anderem auch Antworten auf die zahlreichen noch offenen Fragen enthalten sollte, sowie Informationen über den Einsatz eines wirksamen Malariaimpfstoffs im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes und andere Methoden der Malariabekämpfung, so auch die Heranziehung geeigneter Technologien zur Malariabekämpfung, unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse der neuesten wissenschaftlichen Forschungen auf diesem Gebiet.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/136. Öffentliche Verwaltung und Entwicklung

##### *Die Generalversammlung,*

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, welche die Regierungen und die öffentlichen Verwaltungen im Hinblick auf die neuen Aufgaben spielen können, die sich aufgrund des Strebens aller Länder einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum

und einer bestandfähigen Entwicklung ergeben und zu denen unter anderem der Aufbau von grundlegenden Infrastruktureinrichtungen, die Förderung der sozialen Entwicklung, die Bekämpfung von sozioökonomischen Ungleichheiten und Armut, je nach Sachlage die Schaffung geeigneter Bedingungen für den Privatsektor und der Schutz der Umwelt gehören,

*sowie in Anerkennung* der Notwendigkeit einer Stärkung der Kapazität der öffentlichen Verwaltung, um dafür Sorge zu tragen, daß der öffentliche Dienst auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingeht und ihr qualitativ hochwertige Dienstleistungen erbringt,

*feststellend*, daß es das souveräne Recht und die Verantwortung der Staaten ist, in Übereinstimmung mit ihren eigenen Entwicklungsstrategien, -bedürfnissen und -schwerpunkten Entscheidungen über ihre öffentliche Verwaltung zu treffen,

*in der Erwägung*, daß das Vorhandensein effizienter und kompetenter, ihrer eigenen Bevölkerung verantwortlicher einzelstaatlicher Verwaltungen zur Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung beitragen sollte,

*sowie in der Erwägung*, daß die Erschließung der Humanressourcen eine wichtige Voraussetzung für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung und ein wesentlicher Faktor des Fortschritts und Wohlergehens ist,

*ferner in der Erwägung*, daß einige Initiativen, die von bestimmten Ländern im Rahmen von Strukturanpassungsprogrammen zur Reform ihrer öffentlichen Verwaltung ergriffen wurden, manchmal nicht auf einer langfristig konzipierten und ausgelegten Politik beruhen,

*in Anerkennung* der wichtigen, komplementären Rollen, die der öffentliche und der private Sektor bei der Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung spielen können,

*sowie anerkennend*, wie wichtig eine effiziente und kompetente, ihrer eigenen Bevölkerung verantwortliche öffentliche Verwaltung für die erfolgreiche Durchführung von Wirtschaftsreformen in allen Ländern, insbesondere in den Umbruchländern, ist,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen ist, welche die Entwicklungsländer zum Aufbau von Kapazität auf dem Gebiet der öffentlichen Entwicklungsverwaltung unternehmen,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit der Aktivitäten, die im Rahmen des Programms der Vereinten Nationen für öffentliche Verwaltung und Finanzen durchgeführt werden, um die Effizienz der öffentlichen Verwaltung, insbesondere in den Entwicklungsländern und Umbruchländern, zu erhöhen,

*sowie in Anerkennung* der Wichtigkeit eines Gedanken- und Erfahrungsaustauschs, damit die Rolle der öffentlichen Verwaltung bei der Entwicklung besser verstanden und die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich verstärkt wird,

1. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung von Tanger<sup>111</sup>, die auf der am 20. und 21. Juni 1994 in Marokko abgehaltenen

<sup>111</sup> Siehe A/49/495, Anhang.

Panafrikanischen Konferenz der Minister für den öffentlichen Dienst verabschiedet wurde;

2. *beschließt*, ihre fünfzigste Tagung im März/April 1996 wiederaufzunehmen, um die Frage der öffentlichen Verwaltung und der Entwicklung zu behandeln, Erfahrungen auszutauschen, eine Bilanz der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet zu ziehen und nach Bedarf Empfehlungen abzugeben;

3. *bittet* alle Staaten, sich aktiv an der wiederaufgenommenen Tagung zu beteiligen und Vertreter auf möglichst hoher Ebene zu entsenden;

4. *ersucht* die Sachverständigengruppe für öffentliche Verwaltung und Finanzen, über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Beitrag zur Arbeit der wiederaufgenommenen Tagung zu leisten, ausgehend von den Erfahrungen mit der Unterstützung von Entwicklungsländern und Umbruchländern beim Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der öffentlichen Entwicklungsverwaltung;

5. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und andere zuständige Organisationen der Vereinten Nationen, über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Beitrag zur Arbeit der wiederaufgenommenen Tagung zu leisten;

6. *bittet* interessierte nichtstaatliche Organisationen, nach Bedarf einen Beitrag zur Arbeit der wiederaufgenommenen Tagung zu leisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf der wiederaufgenommenen Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen konsolidierten Bericht vorzulegen, der eine Analyse der Rolle der öffentlichen Verwaltung auf dem Gebiet der Entwicklung sowie Empfehlungen dazu enthält, wie die Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung und der Entwicklung zugunsten von interessierten Entwicklungs- und Umbruchländern gestärkt werden könnte;

8. *bittet* die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, 1995 die Rolle der öffentlichen Verwaltung auf dem Gebiet der Entwicklung zu prüfen und ihr auf der wiederaufgenommenen Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Organisationstagung zu empfehlen, in die vorläufige Tagesordnung seiner Arbeitstagung 1995 unter dem Punkt "Programmaktivitäten" einen Unterpunkt "Öffentliche Verwaltung und Entwicklung" aufzunehmen;

10. *beschließt außerdem*, auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats" die Frage der öffentlichen Verwaltung und Entwicklung zu behandeln.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

**49/234. Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/172 vom 19. Dezember 1989, 44/228 vom 22. Dezember 1989 und ihre an-

deren einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie die Empfehlungen in der Agenda 21<sup>3</sup>, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurde,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/188 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, mit dem Ziel eingerichtet hat, ein solches Übereinkommen bis Juni 1994 fertigzustellen,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/191 vom 21. Dezember 1993, mit der sie den Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß nachdrücklich gebeten hat, seine Verhandlungen bis Juni 1994 abzuschließen,

*feststellend*, daß in Artikel 35 des am 17. Juni 1994 in Paris verabschiedeten Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>42</sup> vorgesehen ist, daß die Sekretariatsfunktionen bis zum Abschluß der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien interimistisch von dem Sekretariat wahrgenommen werden, das die Generalversammlung in Resolution 47/188 geschaffen hat; sowie feststellend, daß der Zwischenstaatliche Verhandlungsausschuß in Ziffer 5 seiner Resolution 5/2<sup>112</sup> den Generalsekretär ersucht hat, Vorschläge zu unterbreiten, die es dem nach Resolution 47/188 eingesetzten Sekretariat ermöglichen sollen, seine Aktivitäten vorläufig fortzusetzen, bis die Konferenz der Vertragsparteien das ständige Sekretariat des Übereinkommens bezeichnet,

*in dankbarer Anerkennung* der dem Sekretariat bei seiner Tätigkeit während des Jahres 1994 gewährten Unterstützung durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, namentlich auch das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region und den Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen, sowie durch das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, die Weltorganisation für Meteorologie, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und die bilateralen Geber,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 48/191 und die seitens der zwischenstaatlichen Stellen und des Sekretariats unter Umständen erforderlichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens und seiner Anhänge betreffend die regionale Umsetzung<sup>113</sup> sowie nach Behandlung der Resolution 5/1 des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses<sup>112</sup> über dringende Maßnahmen zugunsten Afrikas, die in der Zeit bis zur und während der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens<sup>3</sup> getroffen werden müssen,

*die Auffassung vertretend*, daß das Übereinkommen eine der wichtigsten Anschlußmaßnahmen an die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung darstellt,

<sup>112</sup> Siehe A/49/84/Add.2, Anlage, Anhang II.

<sup>113</sup> A/49/477.

1. *begrüßt* die am 17. Juni 1994 erfolgte Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, durch den Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß und begrüßt außerdem die Unterzeichnung des Übereinkommens am 14. und 15. Oktober 1994 in Paris durch eine große Anzahl von Staaten sowie eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration;

2. *fordert* diejenigen Staaten, die das Übereinkommen bislang noch nicht unterzeichnet haben, *nachdrücklich auf*, dies im Einklang mit Artikel 33 des Übereinkommens während der laufenden Tagung der Generalversammlung und spätestens bis 13. Oktober 1995 zu tun, und fordert die Staaten und Organisationen, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, *nachdrücklich auf*, es zu ratifizieren, damit es so bald wie möglich in Kraft treten kann;

3. *bittet* die Unterzeichner des Übereinkommens, zusätzlich zu den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung vorgelegten Informationen dem vorläufigen Sekretariat des Übereinkommens auch weiterhin Informationen über die Maßnahmen zukommen zu lassen, die sie im Hinblick auf die Umsetzung der Bestimmungen der Resolution 5/1 des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses über dringende Maßnahmen zugunsten Afrikas ergriffen beziehungsweise vorgesehen haben;

4. *beschließt*, daß der Zwischenstaatliche Verhandlungsausschuß seine Tätigkeit auch weiterhin ausüben wird, um

a) die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vorzubereiten, wie in dem Übereinkommen vorgesehen;

b) die Umsetzung der Bestimmungen seiner Resolution 5/1 betreffend dringende Maßnahmen zugunsten Afrikas durch den Austausch von Informationen und die Prüfung der diesbezüglichen Fortschritte zu erleichtern;

c) Maßnahmen einzuleiten, um eine Organisation zu benennen, in die der weltweite Mechanismus zur Förderung von Maßnahmen zur Mobilisierung und Weiterleitung von beträchtlichen Finanzmitteln integriert werden kann, und die Modalitäten für seine Tätigkeit festzulegen;

d) die Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien auszuarbeiten;

e) andere einschlägige Fragen zu behandeln, so auch Maßnahmen, welche die Umsetzung des Übereinkommens und seiner Anhänge betreffend die regionale Umsetzung sicherstellen;

5. *beschließt außerdem*, zu diesem Zweck zusätzlich zu der sechsten Tagung des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses, die ab 9. Januar 1995 für die Dauer von bis zu zwei Wochen in New York stattfinden wird, vom 7. bis 18. August 1995 eine zweiwöchige Tagung des Ausschusses in Nairobi abzuhalten und bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens 1996 und 1997 nach Bedarf weitere Tagungen abzuhalten, deren Tagungsort und Termin von dem Ausschuß empfohlen werden wird;

6. *bittet* den Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß, hierzu rasch einen Arbeitsplan für die Zeit bis zur ersten Ta-

gung der Konferenz der Vertragsparteien zu beschließen und durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des allgemeinen Konferenzkalenders die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit der Ausschuß seine nächsten Tagungen abhalten kann;

7. *ersucht* alle Staaten, das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, die zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und die in Betracht kommenden wissenschaftlichen Kreise und die Geschäftswelt, die Gewerkschaften, die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und andere interessierte Gruppierungen, Maßnahmen zur raschen Umsetzung des Übereinkommens und seiner Anhänge betreffend die regionale Umsetzung zu ergreifen, sobald das Übereinkommen in Kraft getreten ist, und in dieser Hinsicht wirksam auf die Bedürfnisse der Regionen Afrika, Asien sowie Lateinamerika und Karibik zu reagieren;

8. *fordert* alle Staaten, das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, die in Betracht kommenden subregionalen und regionalen Organisationen sowie alle anderen interessierten Akteure *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zur vollständigen und wirksamen Umsetzung der Bestimmungen der Resolution 5/1 des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses über dringende Maßnahmen zugunsten Afrikas zu ergreifen;

9. *beschließt*, daß die Tätigkeit des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses und des vorläufigen Sekretariats ohne Beeinträchtigung der Programmaktivitäten auch weiterhin aus den vorhandenen Haushaltsmitteln der Vereinten Nationen sowie aus freiwilligen Beiträgen an den Treuhandfonds finanziert werden soll, der gemäß Resolution 47/188 eigens zu diesem Zweck eingerichtet wurde und vom Leiter des vorläufigen Sekretariats unter der Aufsicht des Generalsekretärs verwaltet wird, mit der Möglichkeit, den Fonds nach Bedarf in Anspruch zu nehmen, um die Teilnahme von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen an der Arbeit des Ausschusses zu unterstützen, und die eingegangenen Beiträge von einem Haushaltsjahr auf das nächste zu übertragen;

10. *nimmt Kenntnis* von den Vorkehrungen, die der Generalsekretär getroffen hat, sowie von den Beiträgen zur Arbeit des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses in Erfüllung seines Mandats, die von dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, einschließlich des Büros der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region, sowie dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Weltorganisation für Meteorologie, der Weltbank und anderen auf dem Gebiet der Wüstenbildung, der Dürre und der Entwicklung tätigen internationalen Organisationen geleistet wurden, und bittet sie, diese Unterstützung künftig zu verstärken und auszuweiten;

11. *vermerkt mit Genugtuung*, daß der Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen nach der Verabschiedung des Übereinkommens und im Einklang mit Ziffer 38.27 der Agenda 21 vorgeschlagen hat, daß das Programm die Umsetzung des Übereinkommens in der ganzen Welt unterstützen und dabei Afrika besondere Beachtung schenken solle, und bittet das Entwicklungsprogramm und das

Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region, sich um die erforderlichen Finanzmittel und andere Formen der Unterstützung zu bemühen, damit sie in der Lage sind, dieser Aufgabe wirksamer nachzukommen;

12. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den bislang an den Treuhandfonds entrichteten Beiträgen und bittet die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen, zur Unterstützung des vorläufigen Sekretariats des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses und der Arbeit des Ausschusses auch weiterhin freiwillige Beiträge an den Fonds zu entrichten;

13. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen zu dem freiwilligen Sonderfonds, der mit Resolution 47/188 eingerichtet wurde, um den von Wüstenbildung oder Dürre betroffenen Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, dabei behilflich zu sein, voll und wirksam am Verhandlungsprozeß mitzuwirken, und bittet die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen, auch weiterhin großzügige Beiträge an den Fonds zu entrichten, damit diese Länder in vollem Umfang und wirksam an der Arbeit des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses mitwirken können;

14. *ersucht* den Vorsitzenden des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses, der Generalversammlung, der Kommission für bestandfähige Entwicklung und den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen Zwischenberichte über die Tätigkeit des Ausschusses vorzulegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Regierungen, den zuständigen Sonderorganisationen und Programmen der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen, anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen zuständigen Institutionen zur Kenntnis zu bringen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, vorzulegen.

95. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994